

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivil- und
Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

27. Juni 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf der Rückmeldung der Gerichte Kanton Aargau.

1. Stellungnahme zu den einzelnen Erläuterungen

1.1 Zu Art. 9

1.1.1 Konkursamt (Art. 9 Abs. 1^{bis} E-GebV SchKG)

Die Pauschalgebühr von Fr. 8.– je Seite erscheint lediglich für standardisierte Schriftstücke angemessen. In vielen Fällen steht die Pauschalgebühr jedoch in keinem Verhältnis zum effektiven Aufwand des Konkursamts, weshalb ein Zuschlag von Fr. 40.– je zusätzliche halbe Stunde begrüssenswert ist. Der Zuschlag sollte jedoch bereits, wenn der Aufwand eine halbe Stunde übersteigt, angewendet werden können und nicht erst dann, wenn der Aufwand eine Stunde übersteigt.

1.1.2 Betreibungsämter

Gewisse Verrichtungen im Vollstreckungswesen sind mit einem die Pauschale übersteigenden Aufwand verbunden, was einen entsprechenden Gebührenzuschlag rechtfertigt.

Mit Hilfe der Einführung des eSchKG-Standards wird die Arbeit der Betreibungsämter erleichtert werden, aber um ein "erhebliches" Mass, wie in den Erläuterungen (Seite 2, 2. Absatz) erwähnt, wird es sich nicht handeln. Zwar entfällt die manuelle Eingabe elektronisch eingehender Begehren, jedoch stellt dies nur einen kleinen Teil der zu bewerkstelligenden Arbeiten im Betreibungsamt dar – unter anderem bleibt die Kognition des Betreibungsbeamten nach wie vor bestehen.

Sobald die Fortsetzung der Betreuung verlangt wird, fängt die eigentliche Arbeit im Bereich der Zwangsvollstreckung an. In diesem Aufgabenkreis verlangt das Gesetz eine profunde und gründliche Abklärung der vorhandenen Begebnisse des Schuldners, um eine solide Basis für die Pfändung allfällig bestehender Vermögenswerte zu erhalten. Diese Verrichtungen können derzeit nur rudimentär

unter Zuhilfenahme von vorgefertigten Formularen mit einer gewissen Erleichterung durchgeführt werden.

Die eigentliche Abklärungsarbeit des Betreibungsamts bleibt aber nach wie vor eine rein manuelle. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Pfändungsvollzüge derzeit längst nicht immer direkt via Eingabe auf elektronischem Weg, sondern viel mehr handschriftlich durchgeführt werden. Die Umsetzung über den EDV-Kanal und die danach folgende Erstellung der Pfändungsurkunde erfolgt nach wie vor manuell.

Um die mit dem eSchKG-Standard einhergehende Erleichterung der Arbeitsabläufe im Betreibungsverfahren möglichst vollständig erreichen zu können, erscheint die Ansetzung der vorgeschlagenen Gebühr im Sinne einer Lenkungsabgabe auf Fr. 10.– anstelle von Fr. 5.– (vgl. Art. 9 Abs. 5 E-GebV SchKG) als gerechtfertigt.

1.2 Zu Art. 12b

Die in Art. 12b vorgesehene Erhebung einer Gebühr beim Schuldner, der gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. d des revidierten Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (rev. SchKG) ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte stellt (bei nicht rechtzeitiger Einleitung eines Verfahrens zur Beseitigung des Rechtsvorschlags durch den betreibenden Gläubiger) erscheint rechtspolitisch nicht unproblematisch. Aus den in den Erläuterungen (Seiten 2 f.) genannten Gründen erscheint dies aber, wenn nicht ganz auf eine Gebühr verzichtet werden soll, die einzig praktikable Lösung.

1.3 Zu Art. 13

1.3.1 Zu Absatz 2^{bis}

Die in den Erläuterungen geschilderte Praxis (Seite 3) entspricht der seit Jahren mit sehr grossem Erfolg gelebten Vorgehensweise im Kanton Aargau. Bis dato werden im Kanton Aargau hierfür grundsätzlich weder Gebühren noch Auslagen verlangt. Die Einführung dieser Gebühr wird sehr begrüsst. Nicht zuletzt deswegen, da sich diese Praxis der Abgabe von Zahlungsbefehlen sehr bewährt hat und damit sicher vermehrt zum Einsatz kommen wird.

1.3.2 Zu Absatz 3 Bst. d

Die genannten Unsicherheiten und die daraus folgenden Unterschiede in der Gebührenerhebung (Erläuterungen Seite 4) können bestätigt werden. Eine klärende Vereinfachung dieser Grundlagen wird begrüsst.

1.4 Zu Art. 41

Ein Verzicht auf Gebühren bei der Protokollierung ist nachvollziehbar. Jedoch sollte davon ausgegangen werden, dass die Protokollierung alleine für die betroffenen Schuldner und Gläubiger nicht immer ausreichend sein wird und gegebenenfalls Bescheinigungen hierfür verlangt werden könnten. Diese wiederum verlangen einen gewissen administrativen Aufwand, den es zu vergüten gilt.

In der Folge sollte für derartige Bescheinigungen des Rückzugs die Gebühr von Fr. 8.– zuzüglich Auslagen für die Zustellung (Art. 34 SchKG) verlangt werden dürfen. Wird der Rückzug jedoch ohne Begehren darum bescheinigt, hat dies ohne Kostenfolge zu geschehen.

1.5 Zu Art. 48

Die Entscheidgebühren für betreibungsrechtliche Summarsachen sollen für Streitwerte bis Fr. 1'000'000.– unverändert bleiben (Art. 48).

Wie im erläuternden Bericht (Seite 7) ausgeführt, sind diese (auch unter Berücksichtigung der Erhöhung des Maximalbetrags für Streitwerte über Fr. 1'000'000.– auf Fr. 4'000.–) im Vergleich zum kantonalen Tarif für Zivilverfahren (vgl. für den Kanton Aargau insbesondere §§ 7 und 8 Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD]) relativ tief.

Nachdem bekanntlich die in Zivilverfahren von den Gerichten erhobenen Gebühren generell die Kosten der in diesem Bereich tätigen Justiz nicht decken, muss dies umso mehr für die betriebsrechtlichen Summarsachen gelten. Somit wäre hier wohl eher eine massvolle Erhöhung der Gebühren angezeigt. Die rechtspolitischen Gründe für das bewusste Tiefhaltende der Gebühren sind im erläuternden Bericht aufgeführt.

2. Kostendeckungsprinzip

Zu der im Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 11. April 2018 aufgeworfenen Frage, ob die Gebühren dem Kostendeckungsprinzip entsprechen, kann für die Gerichtsverfahren in betriebsrechtlichen Summarsachen auf Ziffer 1.5 verwiesen werden.

Das Konkursamt lässt sich mit den Ansätzen des heutigen Gebührentarifs nicht kostendeckend führen.

Konkrete Zahlen über den Kostendeckungsgrad im Betreibungswesen sind im Kanton Aargau nicht vorhanden. Deren Erhebung wäre, unter anderem aufgrund der vielen Sportelämter sowie der unterschiedlichen Vollkostenrechnungen in den Gemeinden ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht möglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie
• zz@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivil- und
Zivilprozessrecht
3003 Bern

Appenzell, 5. Juli 2018

Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eröffnet und um Stellungnahme ersucht.

Die Standeskommission begrüsst die Revision im Grundsatz, insbesondere die Erhöhung der Entscheidgebühren für gerichtliche Entscheide in betriebsrechtlichen Summarsachen mit einem Streitwert von über Fr. 100'000.-- (Art. 48 GebV SchKG).

Die Standeskommission stellt aber gleichzeitig auch folgende Änderungsanträge:

Art. 9 Abs. 5 und 6 GebV SchKG Streichen.

Begründung:

Bereits heute wird in unserem Kanton rund die Hälfte der Betreibungsbegehren über den eSchKG-Standard eingereicht. Namentlich Inkassobüros, Krankenkassen und teilweise Ausgleichskassen reichen ihre Betreibungsbegehren elektronisch ein. Diese Daten können einfach und ohne Medienbruch von den Betreibungsämtern weiterverarbeitet werden. Die Bedeutung des eSchKG-Standards wird in Zukunft weiter zunehmen. Die Einführung dieses Standards ist aber nicht für alle Gläubiger gleichermassen geeignet. Namentlich viele kleine Betriebe und Privatpersonen müssen nur vereinzelt Betreibungsbegehren stellen. Ein Beitritt zum eSchKG-Verbund mit Implementierungskosten von Fr. 500.-- und jährlich wiederkehrenden Erneuerungskosten von Fr. 200.-- lohnen sich für diese Gläubiger nicht. Eine Lenkungsfunktion würde die vorgeschlagene Gebühr daher nicht erzielen. Diese mit dem Verfahren des SchKG ohnehin wenig betraute Gläubigergruppe mit Zusatzgebühren zu belasten, ist wirtschaftsfeindlich und daher abzulehnen.

Art. 15a Abs. 1 GebV SchKG

Die Gebühr pro Begehren ist auf Fr. 0.50 zu senken.

Begründung:

Nachdem der eSchKG-Standard eingeführt ist, rechtfertigen sich Gebühren von Fr. 1.-- für die einfache Entgegennahme und automatisierte Weiterleitung an das zuständige Betreibungsamt nicht mehr. Ebenso stellt der degressive Tarif eine Benachteiligung kleiner Betreibungsämter dar, weil diese regelmässig mit höheren Gebühren belastet werden. Der Aufwand auf Seiten des Bundes ist aber bei jedem Begehren der gleiche, unabhängig davon, ob dieses an ein grosses oder ein kleines Betreibungsamt weitergeleitet wird. Zudem können die einzelnen Betreibungsämter die Art der Einreichung durch den Gläubiger nicht beeinflussen. Der vorgeschlagene Abgabesatz ist unverhältnismässig hoch und daher zu reduzieren.

Art. 41 GebV SchKG

Die Protokollierung eines Rückzugs einer Betreibung soll für den Gläubiger kostenpflichtig sein. Die Gebühr soll pauschal Fr. 10.-- pro Rückzug betragen.

Begründung

Sehr viele Gläubiger ziehen die Betreibung zurück, teilweise standardisiert ohne entsprechendes Gesuch des Schuldners. Auf diese Weise wird der Zweck des Betreibungsregisters vereitelt, der Betreibungsauszug gibt ein falsches Bild über die Zahlungsmoral eines Schuldners. Dennoch verursacht jeder Betreibungsrückzug einen administrativen Aufwand für die Betreibungsämter, selbst wenn der Rückzug immer häufiger über eine eSchKG-Meldung erfolgt und der Aufwand abnimmt. Mit einer einfachen, pauschalierten Gebühr kann eine einheitliche und vollzugstaugliche Praxis ermöglicht werden. Zudem wird damit das Bewusstsein bei den Gläubigern gestärkt, dass ein Betreibungsrückzug zumindest für zurecht erfolgte Betreibungen die Aussagekraft des Betreibungsregisters verfälscht.

Gebührensituation im Betreibungswesen

In Ihrem Begleitbrief ersuchen Sie um Mitteilung zur Gebührensituation im Betreibungswesen. Gerne kommen wir Ihrem Ersuchen nach und legen die entsprechenden Daten des Betreibungs- und Konkursamts Appenzell vor:

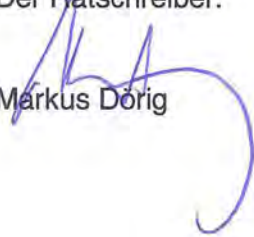
Jahr	Aufwände in Fr.	Ertrag in Fr.	Differenz in Fr.
2017	222'251.00	257'646.29	35'395.29
2016	226'745.45	251'398.41	24'652.96
2015	213'596.10	231'256.75	17'660.65
2014	240'797.30	194'490.73	- 46'306.57
2013	217'211.40	157'269.81	- 59'941.59

Diese Zahlen umfassen bei den Aufwänden die Lohn-, Papier- und Softwarekosten sowie beim Ertrag die Gebühren und Einnahmen des Betreibungs- und Konkursamtes Appenzell. Die Porti und Raumkosten sind nicht enthalten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in den Jahren 2016 und 2017 mehrere grössere Konkursfälle mit voller Kostendeckung abgeschlossen werden konnten. Es muss damit gerechnet werden, dass in Zukunft wieder kein oder nur noch ein sehr geringer Ertragsüberschuss resultieren wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- zz@bj-admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

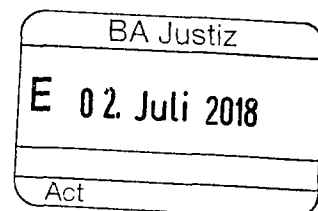
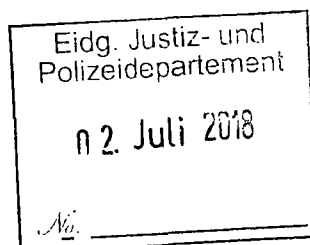


Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Juni 2018



Eidg. Vernehmlassung; Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zu einer Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat sieht die Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in der Sache grundsätzlich als richtig an und stimmt der Vernehmlassungsvorlage zu. Einzig bezüglich Art. 9 Abs. 5 GebV SchKG wird keine Notwendigkeit für eine spezielle Bestimmung gesehen, da sich für UID-Einheiten, welche nur selten eine Betreibung einleiten, keine abweichende Behandlung zu natürlichen Personen rechtfertigt.

Was die Frage zur Gebührensituation bei Schuldbetreibung und Konkurs betrifft, so ist folgendes festzustellen:

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden bestehen drei Betreibungskreise mit drei regionalen, von den Gemeinden geführten Betreibungsämtern: Betreibungsamt Appenzeller Hinterland in Herisau, Betreibungsamt Appenzeller Mittelland in Teufen und Betreibungsamt Appenzeller Vorderland in Heiden. Das gesamte Gebiet von Appenzell Ausserrhoden bildet einen einzigen Konkurskreis mit einem kantonalen Konkursamt und zwei Zweigstellen in Teufen und Heiden. Das Konkursamt Zweigstelle Teufen wird zusammen mit dem Betreibungsamt Appenzeller Mittelland geführt, und das Konkursamt Zweigstelle Heiden wird zusammen mit dem Betreibungsamt Appenzeller Vorderland geführt.

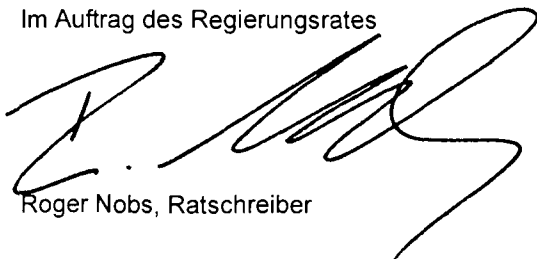
Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Gebühren im Rahmen des SchKG ursprünglich als „Sozialtarif“ definiert worden sind, d.h. dass die Gebühren etwa 60% der tatsächlich anfallenden Aufwendungen abdecken sollten. Der Regierungsrat spricht sich aufgrund langjähriger Erfahrung ausdrücklich gegen tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs aus. Dies, weil die eigentlichen Gebühren nach wie vor als „Sozialtarif“ gelten. In den Diskussionen rund um die Gebühren im Rahmen der Zwangsvollstreckung werden unterschiedliche Haltungen vertreten. Auf der einen Seite soll der bisherige „Sozialtarif“ gestärkt werden, und auf der anderen Seite soll eine Kostendeckung angestrebt werden.

Eine verlässliche Kostenwahrheit kann allerdings nur erzielt werden, wenn sämtliche relevanten Aufwände (Personal-, Raum-, Infrastruktur-Kosten, Verrechnungen etc.) und Erträge (Bruttogebühren abzüglich Drittkosten, Querfinanzierungen etc.) in die Berechnungen einfließen. Ein Vergleich allein der Kosten oder des Kostendeckungsgrades der einzelnen Ämter ist zuwenig aussagekräftig. Die Aufgabenbereiche der Betreibungsämter unterscheiden sich von Kanton zu Kanton teilweise beträchtlich. Viele Betreibungsämter nehmen gleichzeitig auch andere Aufgaben wahr (Konkursamt, Grundbuchamt, Notariate, Gerichtsvollzug etc.). Hinzu kommt, dass sich auch die Darstellung von Aufwand (bspw. unterschiedliche kantonale und kommunale Lohnstrukturen, Standortabhängigkeit der Mietzinse etc.) und Ertrag (bspw. Verrechnung von Querschnittdienstleistungen etc.) in den Rechnungen unterschiedlich gestaltet. Hinzu kommt ferner die Unterschiedlichkeit bei den Ressourcen auf den Ämtern. Das Gesagte gilt nicht für einen Vergleich unter den Kantonen sondern nur schon für einen Vergleich der drei Ämter im Kanton Appenzell Ausserrhoden miteinander. Eine verlässliche Vergleichbarkeit der Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs mit Blick auf den Aufwand unter den Kantonen ist damit nicht möglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Nobs', written over a horizontal line.

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivil- und Zivilprozess-
recht
Bundesrain 20
3003 Bern

4. Juli 2018

RRB-Nr.:	792/2018
Direktion	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen	SCR
Ihr Zeichen	David Rüetschi
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. April 2018 und danken Ihnen dafür, dass sich der Kanton Bern zur geplanten Revision äussern kann.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat hat sich mit den vorgeschlagenen Änderungen auseinander gesetzt und zu den Auswirkungen im Tagesgeschäft die Stellungnahme der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern eingeholt. Daraus folgen:

2 Anträge

2.1 Revision GebV SchKG, vorgeschlagene Ansätze

Die vorgeschlagenen Gebühren sind für den Regierungsrat stimmig. Bei den Vorschlägen zu Art. 48 GebV SchKG handelt es sich um Gerichtsgebühren. Der Regierungsrat hat dazu die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern eingeholt und nachfolgend deren Stellungnahme übernommen.

2.1.1 Antrag

Sämtliche weiteren Änderungen und Neuerungen werden begrüsst. Der Regierungsrat beantragt darum, diese so einzuführen bzw. anzupassen. Zu den Details wird auf die ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Artikeln unter 2.1.2 verwiesen.

2.1.2 Begründung

Art. 9 GebV

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Mit der Möglichkeit, umfangreiche Schriftstücke, die speziell erarbeitet werden müssen und darum länger als eine Stunde dauern, nach Zeitaufwand zu verrechnen, kann spezifischer auf bestimmte Situationen eingegangen werden. Der Grossteil der Schriftstücke in Betreibungs- und in Konkursverfahren ist heute im Kanton Bern als Vorlagen hinterlegt und von der vorgeschlagenen Anpassung nicht betroffen. Insbesondere die Konkursverfahren werden immer internationaler und Verfügungen sind immer mehr für die ausländische Kundschaft speziell zu begründen. Das bindet wertvolle personelle Ressourcen, die während dieser Zeit nicht für das Massengeschäft eingesetzt werden können.

Art. 9 Abs. 5 und 6 speziell

Damit soll eine neue Dienstleistung abgegolten werden. Ein Mengengerüst ist heute noch nicht abschätzbar. Im Kanton Bern gehen heute über 60 Prozent der Betreibungsbegehren auf elektronischem Weg ein. Die Verwendung der eSchKG-Schnittstellen bringt nicht nur den Ämtern, sondern auch und insbesondere den Gläubigern, wesentliche Erleichterungen, indem reine Abschreibearbeiten minimiert werden. Trotz entsprechender Werbemassnahmen weigern sich einzelne grosse Gläubiger standhaft, von den Vorteilen von eSchKG zu profitieren. Nächste Schritte in der Digitalisierung, beispielsweise mit dem Versand von Zahlungsbefehls-Gläubigerdoppeln nur noch auf elektronischem Weg an Grossgläubiger, werden erst möglich, wenn nicht bei jedem Verfahren eine Triage vorgenommen werden muss zwischen Papier- und Digitalzustellung. Der Kanton Bern begrüsst darum die Möglichkeit, Gläubiger, die über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, durch ein geeignetes Mittel auf den elektronischen Weg zu zwingen. Die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern haben sich bereits darauf verständigt, Falls diese neue Grundlage geschaffen wird, werden die Betreibungs- und Konkursämter sie gezielt einsetzen um so nicht alle UID-Gläubiger flächendeckend mit Zusatzgebühren zu belasten. So verfügen auch natürliche Personen, z.B. jeder Landwirt, über eine UID-Nummer. Es kann ihnen aber nicht zugemutet werden, für einzelne Betreibungen eine spezielle Software anzuschaffen, welche die Einreichung von Begehren über eSchKG ermöglicht.

Art. 12b

Hierzu ist noch kein konkretes Mengengerüst abschätzbar. Fest steht, dass sicher ein Brief an den Gläubiger und zumindest eine Rückmeldung an den Schuldner notwendig sind. Reagiert der Gläubiger auf die entsprechende Aufforderung, ist diese Reaktion entsprechend zu bearbeiten. Bei einem Gebührenansatz von CHF 8.00 pro Seite sind die tatsächlichen Kosten des

Betreibungsamtes für die geplanten Vorgänge mit einer Pauschalgebühr von CHF 20.00 nicht abgedeckt. Im Interesse der Sache, nämlich der Möglichkeit, Betreibungen im Auszug nicht erscheinen zu lassen, wenn der Gläubiger das Verfahren nicht aktiv bewirtschaftet, ist der eher tiefen Pauschalgebühr jedoch zuzustimmen.

Art. 13

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst. Im Kanton Bern werden die Kunden nie aufgefordert, Betreibungsurkunden auf dem Amt abzuholen, ohne dass vorher verschiedene Zustellversuche durch die Post und die Mitarbeitenden unternommen worden sind. Die Gebühren entsprechen einem einseitigen Brief und decken den Aufwand in aller Regel ab.

Art. 15a und 15b

Keine Bemerkungen

Art. 41

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der heutigen bernischen Praxis. Rückzüge werden gebührenfrei protokolliert. Hingegen werden dann Gebühren erhoben, wenn der Rückzug speziell schriftlich bestätigt werden soll. In diesem Fall verrechnen die bernischen Betreibungsämter dem Gläubiger die Gebühren nach Seitenzahl und das entsprechende Porto.

Art. 48

Die Erhöhung des Tarifrahmens nach Art. 48 GebV SchKG ist zu begrüßen. Hingegen ist Abs. 3 der genannten Bestimmung abzulehnen.

Die Kostenregelung nach Art. 114 bis 116 ZPO betrifft das Erkenntnis- und nicht das Vollstreckungsverfahren.

Im Rechtsöffnungsverfahren als Hauptanwendungsfall werden Vollstreckungskosten generiert, die vorab vom Schuldner zu tragen sind (Art. 68 SchKG). Es kann nicht Sinn der Gesetzgebung sein, dass ein den Arbeitslohn verweigernder Arbeitgeber sowohl das Schlichtungsverfahren, als auch das Hauptverfahren vor dem Regionalgericht und nun auch noch das definitive Rechtsöffnungsverfahren gratis durchlaufen kann. Das sozialpolitische Argument stösst aber auch ins Leere, weil die Spruchgebühren bei arbeitsrechtlichen Verfahren bis CHF 30'000 nach der GebV SchKG maximal CHF 500.-- nach dem im Kanton Bern angewandten Rechtsöffnungstarif maximal CHF 350.-- betragen.

Zudem dürfte es schwierig zu entscheiden sein, ob sich bei einem Konkursverlustschein (siehe Art. 251 ZPO) die Einrede mangelndem neuen Vermögens auf Ansprüche aus Arbeitsver-

hältnis etc. (siehe Art. 114 ZPO) bezieht und der entsprechende Prozess daher kostenlos sein soll.

Schliesslich ist für den Rechtsuchenden und dann Vollstreckungswilligen nicht nachvollziehbar, weshalb das Verfahren vor Schlichtungsbehörde und dem Regionalgericht kostenlos (Art. 114 ZPO) ist, für den Zahlungsbefehl hingegen ein Vorschuss geleistet werden muss (Art. 16 GebV SchKG), das Rechtsöffnungsverfahren hinwiederum kostenlos sein soll, um für den Vollzug der Pfändung (Art. 20 GebV SchKG) oder die Konkursandrohung (Art. 39 GebV SchKG) erneut Vorschuss leisten zu müssen.

Da die Spruchgebühren nach Art. 48 GebV SchKG ohnehin bescheiden sind, ist auf diese (weitere) Verkomplizierung der Verfahrensabläufe zu verzichten.

Art. 63a

Keine Bemerkungen

3 Gebührensenkung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Sie ersuchen den Regierungsrat um eine Stellungnahme zur Frage, ob im Kanton Bern die Gebühren im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips standhalten. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern führen eine Kostendeckungsgradrechnung, die aufwandseitig die Personalkosten und den grössten Teil des Sachaufwandes beinhaltet. Nicht davon erfasst sind die Kosten der IT, des Raumaufwandes sowie der Aufsicht und der mit den Betreibungs- und Konkursämtern verknüpften Institutionen der Zentralverwaltung. Zu diesen Zusatzkosten hat die Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter folgende Annahmen getroffen:

Kosten für Immobilien	CHF 1.5 Mio.
Kosten für IT	CHF 1.4 Mio.
Kosten für Support ABA	CHF 0.5 Mio.
Kosten für Aufsicht durch Justiz	<u>CHF 0.5 Mio.</u>
Gesamtkosten „extern“	CHF 3.9 Mio. jährlich wiederkehrend

Bis und mit voraussichtlich 2019 fallen zulasten der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern Investitionskosten von rund CHF 2.2 Mio. für die Ablösung der Fachapplikationen an.

Zur Rechnung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern finden Sie in der Anlage eine Zusammenstellung der Zahlen. Sie sehen daraus, dass der Gewinn pro FTE zwischen 2010 und 2017 fast auf das Zweieinhalbfache angestiegen ist. Die Gründe dafür liegen in erster Linie daran, dass der Personalbestand trotz der zunehmenden Geschäftslast, insbesonde-

re im zeitaufwändigen Teilbereich der Pfändungen, nicht annähernd proportional hat angehoben werden können.

Im Jahr 2010 hat der interne Gewinn rund CHF 6.7 Mio. ausgemacht. Bei „externen Kosten“ von rund CHF 3.7 Mio. verbleiben rund CHF 3 Mio. auf rund 300 Mitarbeitende inkl. Lernende. Das macht einen Gewinn von rund CHF 10'000.00 pro Jahr und Mitarbeiter aus und liegt im Rahmen und lässt die nötigen Investitionen zu.

In den Jahren nach 2010 ist die Geschäftslast geradezu explodiert. Das hat zu einem rekordhohen internen Gewinn von rund CHF 17 Mio. per 2017 geführt. Werden auch hiervon die rund CHF 3.7 Mio. an „externen Kosten“ abgezogen, verbleibt ein Gewinn pro Mitarbeiter inkl. Lernende von über CHF 44'000.00. Der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern ist die Problematik der Nicht-Einhaltung des Kostendeckungsprinzips bekannt. Sie hat in den letzten Jahren mehrfach mehr Personal beantragt, um die Arbeitserledigung einerseits und die Qualität der Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern andererseits sicher zu stellen. Auch laufen zurzeit intern Diskussionen darüber, ob und wie auf einzelne Gebühren bewusst zur Steuerung des Marktes verzichtet werden soll, um im Bereich des Kostendeckungsprinzips wieder auf einen akzeptablen Wert zu gelangen. Dem stehen allerdings die Vorgaben im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes des kantonalen Finanzhaushaltes entgegen. Die Einführung der zusätzlichen Postdienstleistung der nochmaligen ZB-Zustellung durch einen Spezialdienst, die das Personal entlastet und dazu den Gewinn gesenkt hätte, ist kürzlich aus finanziellen Überlegungen im Budgetprozess 2018 abgelehnt worden.

Eine grosse Herausforderung für die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern sind die steigenden Zahlen an Liquidationen ausgeschlagener Verlassenschaften. Es zeigt sich ein Trend, dass selbst bei vorhandenen Aktiven der Verlassenschaft die Erben öfter ausschlagen, um damit das Konkursamt die kostengünstige Liquidation durchführen lassen und dann die Überschüsse trotz Ausschlagung beziehen. Das führt dazu, dass bei einer steigenden Anzahl von Verfahren, die mangels Aktiven eingestellt werden, die Kosten durch den Kanton getragen werden müssen, während Überschüsse aus durchgeführten Verfahren den Erben anfallen. Gleiches gilt im Bereich der Kostentragung bei Einstellung, geschieht bei Bilanzdeponierungen juristischer Personen und bei Organisationsmängeln. Die entsprechenden Kosten werden auch in Zukunft die Konkursämter zunehmend stärker belasten.

In Bezug auf die ausgeschlagenen Verlassenschaften müsste für eine zukünftige Vermeidung der Überschussbezüge durch ausschlagende Erben das ZGB geändert werden. So könnte die Überwälzung der nicht gedeckter Kosten auf den Staat vermieden werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilagen:

Excel-Liste Finanzzahlen BAKA Kanton Bern 2010 bis 2017

Vergleich Finanzzahlen FIBU 2010 - 2017

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Vergleich 2010/2017
Aufwand	32'676'783	33'897'526	33'743'962	33'332'627	34'272'838	34'919'794	34'781'526	35'563'578	2'886'795
Personalkosten	27'469'256	27'285'112	27'300'885	26'988'146	27'744'663	28'695'974	28'035'006	28'071'689	602'433
Sachaufwand	5'002'175	6'314'594	6'082'370	6'065'910	6'129'465	5'948'247	6'349'602	7'292'057	2'289'882
übriger Aufwand	205'352	297'820	360'707	278'571	398'710	275'573	396'918	199'832	-5'520
Ertrag	39'450'640	44'195'348	44'250'466	44'873'621	47'875'987	43'947'502	48'815'961	52'571'256	13'120'616
Erfolg/Gewinn	6'773'857	10'297'822	10'506'504	11'540'994	13'603'149	9'027'708	14'034'435	17'007'678	10'233'821
Gewinnsteigerung zu Vorjahr		4'744'708	55'118	623'155	3'002'366	-3'928'485	4'868'459	3'755'295	13'120'616

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Liestal, 26. Juni 2018

Vernehmlassung

über die Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Meinungsäusserung und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich stimmen wir dem Entwurf zu und unterstützen die vorgesehenen Anpassungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Artikel 12b VE-GebV SchKG:

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung einer Gebühr für die Abwicklung von Gesuchen. Die Gebühr ist aber zu tief angesetzt. Für die Abwicklung eines Gesuchs sind mindestens folgende Schritte notwendig: Die Entgegennahme des Gesuchs, Verfügung an den Gläubiger, Bearbeitung der Antwort des Gläubigers sowie die Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs in Form einer Verfügung. Hierfür könnte das Amt nach heutiger Rechtslage folgende Gebühren erheben: Zwei Mal eine Gebühr von 8 Franken für die Erstellung eines nicht besonders tarifierten Schriftstücks und zwei Mal eine Gebühr von CHF 5.00 für nicht besonders tarifierte Eintragungen, somit ein Total von 26 Franken in Rechnung stellen. Hierbei sind die Gebühren für die Prüfung sämtlicher Unterlagen (Zuschlag von 40 Fr./halbe Stunde), ein allfälliger Schriftenwechsel bei einer Nachbesserung durch den Gläubiger sowie die Auslagen für die Zustellung an die Parteien noch nicht miteinberechnet. Aus diesem Grund würden wir eine höhere Gebühr als die vorgeschlagen 20 Franken befürworten.

Artikel 13 Abs. 2^{bis} VE-GebV SchKG:

Der Entwurf sieht vor, dass für das Schreiben für die Abholung der Betreibungsurkunde durch den Empfänger auf dem Betreibungsamt nach einem erfolglosen Zustellungsversuch neu eine Gebühr von 8 Franken erhoben werden kann. Diese Art der Zustellung habe sich in der Praxis bewährt. Die Zustellung einer Betreibungsurkunde auf der Amtsstelle sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, jedoch gebe es im geltenden Gebührentarif keine Grundlage dafür.

Inhaltlich haben wir nichts gegen die Statuierung dieser Zustellform. Aus unserer Sicht ist es aber nicht korrekt, eine neue Zustellungsart erst auf Verordnungsstufe zu statuieren. Die Möglichkeit der Abholung einer Betreibungsurkunde durch den Empfänger auf dem Betreibungsamt als Zustellungsform sollte vielmehr unter dem Titel „IV. Zustellung der Betreibungsurkunden“ in Artikel 64 ff. SchKG ihren Eingang finden, wo neben den Betreibungsorten auch weitere Zustellungsarten festgelegt sind.

Artikel 15a Abs. 1 und 15b VE-GebV SchKG:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Gebühr für die ersten 1'000 Begehren höher ist, als für eine Anzahl Begehren über 10'000 Stück. Der Aufwand bleibt derselbe.

Artikel 41 VE-GebV SchKG:

Gemäss erläuterndem Bericht sei die Erhebung einer Gebühr für die Protokollierung des Rückzugs einer Betreibung aus rechtspolitischen Gründen nicht angemessen. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Möglichkeit des Rückzugs und die sich daraus ergebende Folge, dass die betreffende Betreibung in der Betreibungsauskunft für Dritte nicht mehr ersichtlich ist, sollte Anreiz genug sein, einen minimalen Kostenbeitrag zu leisten. Die kostenlose Protokollierung eines Rückzugs und die damit einhergehende zusätzliche Begünstigung des Schuldners läuft den Interessen künftiger Gläubiger zuwider. Künftige Gläubiger, welche die Eingehung eines Vertrages, Rechtsgeschäfts oder dergleichen von einer Betreibungsregisterauskunft abhängig machen, würden – durch die vermutlich infolge Kostenlosigkeit noch häufiger vorgenommenen Rückzüge von Betreibungen – über die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit eines Schuldners getäuscht. Wir sind der Meinung, dass im Interesse der künftigen Gläubiger an einer Kostenpflicht festzuhalten ist. Für die Protokollierung eines Rückzugs einer Betreibung werden derzeit lediglich 5 Franken in Rechnung gestellt.

Schliesslich weist der erläuternde Bericht darauf hin, dass die Rückzugserklärung in vielen Fällen über eine eSchKG-Meldung erfolgen werde und aufgrund der automatischen Verarbeitung nur noch einen geringen Zusatzaufwand für das Betreibungsamt verursache. Diese Einschätzung geht fehl. Jährlich werden im Kanton ca. 80'000 Betreibungen angehoben, wovon rund 15'000 wieder zurückgezogen werden. Im Jahr 2017 wurden von 14'107 protokollierten Rückzügen lediglich 3'105 über den eSchKG-Verbund zurückgezogen. Hingegen erfolgten nahezu 78% (11'002) der Rückzüge in Papierform. Folglich ist der Aufwand in unserem Kanton beträchtlich.

Zusammengefasst beantragen wir die Beibehaltung der Kostenpflicht für die Protokollierung eines Rückzugs einer Betreibung.

Artikel 48 Abs. 1 VE-GebV SchKG:

Der Aufwand kann auch bei kleineren Streitwerten erheblich sein, weshalb nicht nur der Gebührenrahmen für Fälle mit einem Streitwert über 1 Mio. Franken zu erhöhen ist. Dies würde es den Kantonen ermöglichen, je nach Aufwand des konkreten betreibungsrechtlichen Summarverfahrens zu differenzieren und bei der Gebührenfestsetzung namentlich auch zu berücksichtigen, ob der Entscheid ohne schriftliche Begründung oder mit schriftlicher Begründung eröffnet wird oder ob eine schriftliche Begründung auf Verlangen einer Partei nachzuliefern ist. Artikel 239 ZPO ist auf die betreibungsrechtlichen Summarverfahren anwendbar. Folglich sollte der vom Bund vorgegebene Gebührenrahmen auch zulassen, dass die Kantone den unterschiedlichen Aufwand mit/ohne Entscheidungsbegründung bei der Gebührenfestsetzung im konkreten Fall berücksichtigen können. Dies ist nur möglich, wenn bei allen Streitwerten der obere Gebührenansatz angehoben wird. Ferner ist der untere Gebührenrahmen bei Streitwerten bis 1 Mio. Franken in der Regel nicht kostendeckend, so dass er zwingend anzuheben ist. Vorgeschlagen werden daher folgende Gebühren gemäss Artikel 48 GebV SchKG:

bis 1'000.00	50-200
bis 10'000.00	1 00-500
bis 100'000.00	150-1'000
bis 1'000'000.00	200-3'000
über 1'000'000.00	500-5'000

Artikel 48 Abs. 2 VE-GebV SchKG:

Der obere Gebührenrahmen erscheint zu tief, zumal der Aufwand für einen gerichtlichen Entscheid über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Entscheids gemäss Artikel 271 Abs. 3 SchKG höchst unterschiedlich ausfallen kann. Um den Kantonen einen hinreichenden Spielraum bei der Differenzierung nach dem konkreten Fallaufwand, auch unter Berücksichtigung ob mit oder ohne Entscheidungsbegründung, einzuräumen, sollte der obere Ansatz auf 2'000 Franken erhöht werden.

Artikel 48 Abs. 3 VE-GebV SchKG:

Artikel 48 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen: Für den Erlass des Zahlungsbefehls wird gemäss Artikel 16 GebV SchKG unabhängig von der Art der Forderung eine Gebühr fällig. Dass die daran allenfalls (je nach Reaktion des Schuldners) anschliessenden betreibungsrechtlichen Summarverfahren bis anhin auch kostenpflichtig sind, ist sachlich begründet. Die Kostenbefreiung gemäss Artikel 114-116 ZPO gilt nur für das Entscheidverfahren und nicht für das Vollstreckungsverfahren nach Artikel 335 ff. ZPO. Deshalb muss auch das Vollstreckungsverfahren für Forderungen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung unabhängig von der Rechtsnatur der betriebenen Schuld wie bisher kostenpflichtig bleiben. Dem betreibenden Gläubiger einer Forderung aus einem kostenbefreiten Entscheidverfahren gemäss Artikel 114-116 ZPO steht es zudem frei, auch für ein betreibungsrechtliches Summarverfahren unter den Voraussetzungen von Artikel 117 ff. ZPO ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Gemäss Artikel 1 lit. c ZPO sind die Artikel 117 ff. ZPO in betreibungsrechtlichen Summarverfahren direkt anwendbar.

Zusätzliche Anregung auch für eine Anpassung der Artikel 51-54 sowie 56 GebV SchKG

Aus derselben Überlegung, welche eine Anhebung der vorgesehenen Gebühren rechtfertigen, ist der Gebührenrahmen nach den Artikel 51-54 sowie 56 GebV SchKG bei dieser Gelegenheit mit einer Erhöhung des unteren und oberen Gebührenansatzes zu versehen, zumal die unteren Ansätze in keiner Weise kostendeckend sind. Vorgeschlagen werden folgende Gebühren (in Franken):

Artikel 51	100-200
Artikel 52 lit. a	100-300
Artikel 52 lit. b	200-1'000
Artikel 53	100-300
Artikel 54	500-5'000 in besonderen Fällen 10'000
Artikel 56	100-300

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

per Email an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 27. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zukommen lassen. Gleichzeitig haben Sie uns um eine Stellungnahme zum Kostendeckungsgrad der heute geltenden Gebühren gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

a) Revision der SchKG-Gebührenverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die Revisionsvorlage für gelungen und stimmt ihr grundsätzlich zu. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf diejenigen Punkte, bei denen wir Anpassungsbedarf sehen.

Zu Art. 9 Abs. 1^{bis}

Es ist zweifellos richtig, dass die geltende Gebühr für ein Schriftstück von 8 Franken pro Seite den Aufwand für einen Brief, bei dem es sich nicht um Standard- bzw. Routineschreiben handelt, nicht annähernd deckt. Wir begrüssen denn auch die neue Möglichkeit, in diesen Fällen den Zeitaufwand verrechnen zu können. Allerdings erachten wir es in diesen vor allem in Konkursverfahren auftretenden Fällen für angezeigt, den Aufwand bereits ab einer halben Stunde in Rechnung stellen zu können, statt wie vorgeschlagen erst nach einer Stunde.

Zu Art. 9 Abs. 5

Die generelle Erhebung einer Zusatzgebühr von 5 Franken von UID-Einheiten für auf dem Papierweg eingereichte Betreibungsbegehren erscheint nicht gerechtfertigt. Zwar ist das Bestreben nachvollziehbar, Anreize für die Benützung von eSchKG zu schaffen. Bei den zahlreichen UID-Einheiten, die nur relativ wenige Betreibungsbegehren pro Jahr einreichen, wird die finanzielle Zusatzbelastung zwar für Unmut sorgen, sie aber kaum zur Teilnahme am Sedex-Verbund motivieren. Dies, weil für die betroffenen Einheiten die Teilnahmekosten wesentlich höher wären als die vorgeschlagene Gebühr. Im Interesse des Images der Betreibungsämter sollte deshalb auf diese Lenkungsabgabe verzichtet werden.

Zu Art. 9 Abs. 6

Sollte entgegen unserem Antrag an der Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 5 festgehalten werden, erscheint angesichts des geringen Betrags fraglich, ob die hier vorgeschlagene Durchsetzung des Verursacherprinzips den Aufwand einer allenfalls gesonderten Rechnungstellung an den Gläubiger rechtfertigt. Eine Streichung von Art. 9 Abs. 6 wäre deshalb zu prüfen.

Zu Art. 12b

Hier bleibt unklar, welcher Aufwand mit der Gebühr von 20 Franken im Detail abgedeckt sein soll. Wir gehen davon aus, dass dazu eine präzisierende Weisung erlassen wird.

Zu Art. 13 Abs. 3 lit. f

Diese Bestimmung ist hier erstens aus systematischer Sicht fehl am Platz, da sie sich – im Gegensatz zum restlichen Artikel 13 – nicht auf Auslagen bezieht.

Im Übrigen erachten wir diese Bestimmung auch materiell als systemfremd, soll damit doch im Falle eines Fehlers auf Behördenseite nicht die eigentlich vorgesehene Gebühr verlangt werden, sondern – quasi kompensatorisch – überhaupt keine. Diese Einführung eines neuen Sondersystems ausschliesslich für eSchKG-Meldungen ist abzulehnen.

Zu Art. 15a Abs. 3

Die hier vorgeschlagene Gebühr hat keinen konkreten Zusammenhang mit entstandenem Aufwand, sondern weist einen pönalen Charakter auf. Offenbar sollen mit dieser Bestimmung – vielleicht auch nur vermeintlich – unbotmässige Betreibungsämter sanktioniert werden. Es bleibt allerdings unklar, wie die Bestimmung letztlich zu verstehen ist. Grundsätzlich könnte nach unserem Verständnis eine Verspätung von wenigen Tagen dazu führen, dass alle in einem Rechnungsjahr eingegangenen Begehren plötzlich statt durchschnittlich 80 Rappen nun 2 Franken kosten sollen. Wer an der Verzögerung die Schuld trägt und ob das Betreibungsamt oder sein Rechtsträger diesen Betrag überhaupt regressweise rückfordern kann, wäre ohne Belang. Wir lehnen diese Bestimmung deshalb ab.

Zu Art. 15a Abs. 4

Auch diese Bestimmung ist aufgrund ihres pönalen Charakters abzulehnen. Zur bereits ausgeführten Problematik kommt hinzu, dass die Voraussetzungen für die Erhebung der vorgeschlagenen Gebühr so schwammig formuliert sind, dass eine rechtliche Durchsetzung wohl unmöglich wäre.

Zu Art. 15b Abs. 4

Es ist unklar, ob sich diese Bestimmung an die Betreibungsämter oder die übrigen eSchKG-Verbund-Teilnehmenden oder beide richtet. Die mit dieser Bestimmung offenbar beabsichtigte Einführung einer Kausalhaftung für durch den Beizug von Sachverständigen verursachte Kosten auf Verordnungsebene ist abzulehnen.

Zu Art. 48

Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Entscheidgebühren bei Streitwerten über 100'000 Franken zu verdoppeln. Die Gebühren für einen Streitwert unterhalb dieser Beträge sollen hingegen unverändert bleiben. In diesem Zusammenhang beantragen wir die Erhöhung der Mindestgebühr auf 100 Franken, da die derzeitigen Mindestgebühren bei einem Streitwert unter 100'000 Franken nicht einmal die Auslagen der Gerichte für die Kosten der Zustellung der Gerichtsurkunden decken. Auch die Gebühren bei einem Streitwert über 10'000 Franken sollten angemessen erhöht werden.

Schliesslich möchten wir zu bedenken geben, dass beispielsweise Arresteinsprache-, oder auch Rechtsöffnungsverfahren teilweise sehr aufwendig und anspruchsvoll sein können. Daher sollte die Bestimmung um einen Absatz ergänzt werden, der den Gerichten die Kompetenz einräumt, in

aufwendigen und komplexen Fällen die Gebühren mindestens bis auf das Doppelte oder allenfalls sogar auf das Dreifache zu erhöhen.

b) Gebührensituation im Betreuungswesen Basel-Stadt

Die Vernehmlassungsadressatinnen wurden eingeladen, sich zur Frage zu äussern, ob die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen. Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt, dem das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt organisatorisch zugehört, hat dies zum Anlass genommen, die Gebührensituation zu prüfen. Es stellt fest, dass das Kostendeckungsprinzip momentan gewahrt ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt zahlreiche Dienstleistungen vom Kanton resp. von den Gerichten bezieht (Finanzdienstleistungen, Personaldienstleistungen, Informatik, Miet- und Reinigungskosten etc.). Dem ausgewiesenen Ertrag bei einer Vollkostensicht würden bei anderer Organisationsform weitere Auslagepositionen gegenüberstehen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt spricht sich grundsätzlich gegen eine allgemeine Senkung der Gebühren aus, weil diese das Risiko mit sich bringt, dass zusätzlicher Aufwand über das Gerichts- resp. Kantonsbudget aufgefangen werden müsste.

Mit der Einladung zur Stellungnahme zum Kostendeckungsprinzip erging auch die Einladung, allfälliges Zahlenmaterial zur Thematik einzureichen. Zivilgericht und Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt haben kein solches Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Sie erachten es als wünschenswert, dass für eine solche Abklärung genaue Kriterien für die Erhebung der Zahlen festgelegt würden, die eine interkantonale Vergleichbarkeit erlauben würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Document PDF et Word à :
zz@bj.admin.ch

Fribourg, le 18 juin 2018

2018-424

**Révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi
fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite
Réponse à la consultation**

Madame, Monsieur,

En réponse à la lettre du 11 avril 2018 de Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga, concernant la procédure de consultation citée en titre, nous vous faisons part de nos observations.

Dans l'ensemble, nous approuvons les objectifs visés par le projet de révision. Celui-ci ne suscite qu'une remarque relative au nouvel alinéa 3 de l'article 48 P-OELP. Dite disposition réserve les règles régissant les dispenses de frais judiciaires au sens des articles 114 à 116 CPC ; il s'agit là d'exceptions de nature à compliquer les procédures puisqu'il faudra à chaque fois examiner quelle est la nature de la créance à l'origine de la poursuite et si une procédure au fond serait gratuite ou non, étant précisé que les créances déduites en poursuites ne font pas toujours l'objet d'une procédure. Le Tribunal fédéral, dans son arrêt 135 III 470, JdT 2012 II 552 explique bien que l'objet de la procédure sommaire est une cause du droit des poursuites et non pas du droit du travail ou du droit du bail. Par conséquent, nous ne sommes pas favorables à l'introduction de la première partie de l'alinéa 3 de l'article 48, les dispositions sur l'assistance judiciaire pouvant être réservées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Georges Godel
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction de la sécurité et de la justice, pour elle et le Service de la justice ;
- b) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

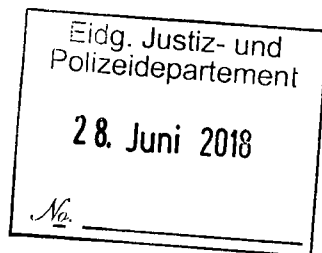
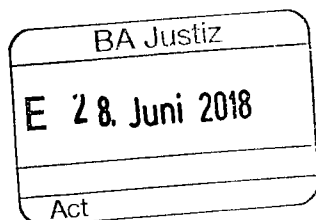


Genève, le 27 juin 2018

Le Conseil d'Etat

3092-2018

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne



Concerne : procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (OELP)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil se réfère à la consultation fédérale visée en marge du 11 avril 2018 et vous fait part de sa détermination quant aux modifications proposées, laquelle incorpore par ailleurs la position du Pouvoir judiciaire genevois s'agissant des modifications touchant aux émoluments de justice.

D'un point de vue général, notre Conseil approuve les adaptations proposées revêtant pour la plupart un caractère technique. Aussi, nous vous prions de vous référer à l'annexe à la présente commentant dans la mesure utile les propositions formulées.

Une amélioration de la protection des personnes contre les poursuites injustifiées

Comme vous le relevez, la présente consultation touchant aux émoluments perçus en matière d'exécution forcée a pour origine l'introduction du dispositif très attendu donnant la faculté au débiteur poursuivi de déposer une demande auprès de l'office des poursuites pour empêcher que la poursuite en cours ne soit portée à la connaissance de tiers, lorsque le créancier n'a pris aucune disposition pendant trois mois pour faire écarter l'opposition.

Nous saluons l'avènement de ce dispositif, qui permettra aux débiteurs poursuivis de manière abusive d'obtenir un extrait conforme à la réalité économique.

Cela étant, nous regrettons que la date d'entrée en vigueur de cette révision n'ait pas d'ores et déjà été fixée, eu égard aux nécessaires adaptations organisationnelles et aux ressources supplémentaires humaines et informatiques à engager, destinées à répondre aux flux de demandes attendus par les responsables des offices.

C'est le lieu de relever que l'office des poursuites du canton de Genève est le plus important de Suisse, qu'il représente 10% de l'ensemble des réquisitions de poursuites introduites dans le pays et délivre par ailleurs annuellement près de 90'000 extraits, de tels volumes incitant sa direction à anticiper les adaptations pour répondre aux demandes de ses clients.

Pas de gains réalisés par les offices des poursuites et des faillites à Genève

S'agissant de savoir si les émoluments fixés par l'ordonnance sur les émoluments prévus actuellement répondent aux exigences du principe de couverture des coûts pour les offices des poursuites et des faillites de Genève, à savoir que le produit total des émoluments ne dépasse pas la charge financière effective de l'activité déployée, la réponse est positive.

En raison du tarif à caractère social prévu par l'OELP, qui n'a pas été indexé depuis 1997, les offices des poursuites et des faillites de Genève ne couvrent pas le coût complet de leurs activités par leurs émoluments.

Ainsi, le rapport sur les comptes de l'Etat de Genève pour l'année 2017, dont nous joignons un extrait dans l'annexe à la présente, indique que sur 40,6 millions de francs d'émoluments encaissés par les deux offices, réunis sous un même programme, ce sont 35,8 millions de francs de charges directes imputables qu'il faut déduire, comprenant les charges de personnel (245 postes à temps plein) et les charges de biens et services, auxquelles s'ajoutent les coûts des activités de support et de moyens, dont les charges de bâtiment et des système d'information, notamment, lesquelles s'élèvent au total à 11,4 millions de francs. Il en résulte une sous-couverture de 6,6 millions de francs, à la charge de l'Etat de Genève.

Dans cette mesure, nous vous invitons à envisager pour l'avenir une hausse raisonnable des émoluments perçus qui permettrait de couvrir les charges des offices, en proposant, comme vous l'avez fait pour les émoluments de justice, une hausse pour les tranches supérieures des barèmes.

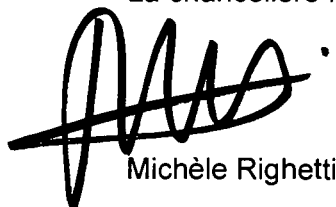
L'expérience des offices enseigne en effet que les émoluments facturés pour les dossiers de créances à recouvrer d'un montant très élevé (plusieurs dizaines de millions), qui sont d'un niveau de complexité généralement correspondant, demeurent trop modiques au regard du coût du travail effectué, et souvent en disproportion des risques de gestion encourus. Le maintien du barème social pour le traitement de ces dossiers apparaît discutable au regard des principes de la couverture des coûts et de l'équivalence.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes et à son annexe.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

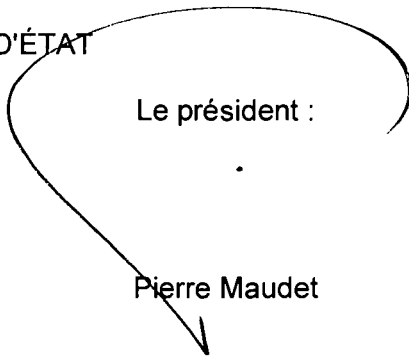
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Pierre Maudet

Procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (OELP)

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

1. Niveau des émoluments en matière de poursuite au regard des charges

Le rapport sur les comptes 2017 concernant le programme H06 Exécution des poursuites et faillites¹ se présente ainsi :

H06 Exécution des poursuites et faillites Compte 2017

CHARGES	35'808'583
30 Charges de personnel	29'219'763
31 Ch. de biens et services et autres ch. d'expl.	6'450'980
33 Amortissements du patrimoine administratif	121'784
34 Charges financières	77
39 Imputations internes	15'980
REVENUS	40'581'774
42 Taxes	30'843'643
43 Revenus divers	400
44 Revenus financiers	4
49 Imputations internes	9'737'727
RÉSULTAT (REVENUS - CHARGES)	4'773'191
Coût d'état-major	-543'034
Coût des prestations de moyens	-10'855'835
COÛT COMPLET	-6'625'677

Le coût complet de la prestation de l'exécution forcée pour le canton de Genève, non couvert par les émoluments, s'élève donc 6,6 millions de francs.

2. Art. 9, al. 1bis

La faculté de pouvoir prélever un émolument au niveau de l'établissement de pièces apparaît bienvenue, lorsque l'opération dépasse une heure, vu l'absence de base légale actuelle.

Le supplément de 40 francs perçu pour chaque demi-heure supplémentaire va dans le bon sens, en particulier dans le domaine des faillites où le travail de rédaction est important pour défendre les créanciers dans les procédures judiciaires (pénales et civiles). Cela dit, compte tenu du faible taux de rentabilité de l'Office des faillites du canton de Genève (35% de couverture des charges), ce supplément doit pouvoir être augmenté à 50 francs. Cela permettrait aussi d'harmoniser avec les émoluments en matière de formation de la masse (art.44 OELP) et de distribution (art. 46 al. 1 let. c OELP) où le tarif est déjà fixé à 50 francs par demi-heure.

¹ Cf. Rapport sur les comptes 2017, tome 2, p. 183, disponible sous : <https://www.ge.ch/document/comptes-2017/annexe/1>

3. Art. 9, al. 5 et 6

La possibilité de pouvoir prélever un émolument de 5 francs auprès des entreprises au bénéfice d'un numéro IDE pour les réquisitions sous format papier qu'elles déposent est bienvenue et de nature à les inciter à utiliser la voie électronique, gage d'efficience pour les offices.

4. Ad art. 12b

Le montant de 20 francs demandé pour la prestation requise de la part du débiteur, invitant l'office des poursuites à solliciter le créancier, par une première décision, de produire la procédure d'annulation de l'opposition, puis, après examen, de rendre une seconde décision par laquelle il admet ou refuse de porter à la connaissance des tiers ladite procédure, apparaît modique et adéquat.

5. Art. 13

Ces modifications de nature rédactionnelle ou technique sont bienvenues et approuvées.

6. Art. 15a

L'alinéa 3 introduit une forme de peine pécuniaire discutable quant à son mode de fixation pour les offices qui ne satisferaient pas dans les délais requis à la norme e-LP en vigueur. L'office des poursuites de Genève s'emploie activement depuis la certification de son système d'information en 2017 à se tenir à jour des nouvelles normes d'échanges. Cela étant, dans l'hypothèse où cet objectif ne pourrait être atteint, il devrait supporter des coûts disproportionnés en raison des volumes traités, sans proportion avec les inconvénients rencontrés.

7. Art. 15b

Cet article est approuvé.

8. Art. 41

La gratuité prévue pour le retrait d'une poursuite en sus de la radiation d'un acte de défaut de biens est bienvenue. Pour votre information, l'office des poursuites de Genève renonce depuis 2016 à percevoir un émolument pour les retraits des poursuites, de manière à inciter les créanciers à procéder en ce sens.

9. Art. 48

Le Pouvoir judiciaire ne s'oppose pas aux modifications proposées. Il formule en revanche les observations qui suivent, fondées notamment sur les remarques du Tribunal civil.

Augmentation des fourchettes prévues à l'art. 48 al. 1

Les fourchettes tarifaires prévues à l'article 48 al. 1 AP-OELP sont inchangées pour les tranches basses de valeurs litigieuses. Elles sont doublées pour les deux tranches les plus élevées. L'application des nouveaux tarifs conduirait ainsi à une légère augmentation des revenus issus des procédures civiles pour lesquelles les émoluments perçus en application

de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1) seraient à la hausse. Cette augmentation n'est en l'état pas mesurable, étant fonction de plusieurs facteurs, à savoir la valeur litigieuse, le nombre des cas ou procédures comprises dans une même fourchette de valeurs litigieuses, le nombre de procédures complexes (ex. administration ordinaire ou spéciale) pour lesquelles l'autorité de surveillance intervient pour fixer le montant de certains actes. Elle sera modeste, étant précisé que les émoluments perçus en application de l'OELP se montent en l'état à 2,3 millions de francs par année environ (17% des revenus de la filière civile du Pouvoir judiciaire).

Augmentation du tarif lors de décisions d'exequatur au sens de l'art. 48 al. 2

L'article 48 al. 2 AP-OELP fixe un nouveau tarif pour les décisions d'exequatur pour les séquestres fondés sur des titres de mainlevée définitive au sens de l'article 271 al. 1 chiffre 6 et al. 3 LP. En légiférant nouvellement dans cette matière, la Confédération pourrait empiéter, à teneur de la législation actuelle, sur la compétence des cantons. L'existence d'une base légale suffisante pour ce faire devrait être vérifiée.

Il faut en outre relever que le montant actuellement perçu à Genève sur la base du droit cantonal est en principe de fr. 500.-, sans égard à la valeur litigieuse, ce montant ayant été fixé par le Tribunal civil dans ses tarifs internes sur la base de l'article 26 du règlement fixant le tarif des frais en matière civile (RTFMC, E 1 05.10), lequel prévoit une fourchette de fr. 150.- à fr. 10'000.- pour la procédure sommaire. En fixant le tarif à fr. 1'000.- par décision d'exequatur, sans égard à la valeur litigieuse, le Conseil fédéral double le montant perçu. La révision proposée va dans le sens d'un renchérissement pour ce qui concerne notre canton, alors que l'avant-projet a l'objectif contraire. C'est le lieu de noter une nouvelle fois que Genève est ainsi un canton plutôt "bon marché" en matière civile en général et en matière de LP en particulier.

Extension à la procédure d'exécution forcée de la gratuité prévue au fond

La portée de l'article 48 al. 3 AP-OELP, qui réserve les articles 114 à 116 du Code de procédure civile (CPC, RS 272), n'est pas claire. On peut se demander notamment, si le renvoi à l'article 116 CPC implique que les procédures d'exécution forcée de la LP seront gratuites lorsque le droit cantonal a prévu des dispenses de frais dans une mesure plus large que le droit fédéral. On pense notamment, pour ce qui concerne Genève, au contentieux en matière de baux et loyer, qui bénéficie d'une gratuité effectivement plus étendue que ce qui est au minimum prévu sur le plan fédéral. La chose devrait le cas échéant être formulée plus clairement.

10. Art. 63a

Cette disposition transitoire est approuvée.

* * *

Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 13. Juli 2018
Unsere Ref: 2018-81

Vernehmlassung i. S. Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuld- betreibung und Konkurs

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da-
für danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Revision der SchKG-Gebührenverordnung

Zu Art. 9 Abs. 1^{bis}

Begrüssenswert ist die Absicht, dass bei komplexen Fragestellungen, die sich in der Praxis insbesondere im Rahmen von Konkursverfahren zeigen, neu ein Zuschlag von 40 Franken pro zusätzliche halbe Stunde für die Erstellung von entsprechenden Schriftstücken erhoben werden kann. Diese Neuerung hilft in der Praxis, die tatsächlichen Aufwendungen nun auch in Rechnung stellen zu können.

Zu Art. 12b

Nachdem dieses neue Institut der Beschränkung des Einsichtsrechts Dritter Eingang ins SchKG gefunden hat, ist aus Gründen der Schlüssigkeit auch eine Gebühr für den durch den Schuldner verursachten Aufwand zu begrüssen. Allerdings scheint uns die Höhe der Abgabe von 20 Franken als eher knapp bemessen, sodass wir stattdessen eine solche in der Höhe von 40 Franken vorschlagen.

Zu Art. 15a Abs. 1

Der Kanton Glarus hält dafür, dass die vorgeschlagene Abstufung der Gebühren nach Volumen im Rappenbereich nicht sinnvoll, begründet und notwendig ist. Die Gebühr von einem Franken pro Begehren soll so belassen werden.

Zu Art. 15b

Die Weiterverrechnung der aufgeführten Kosten (Auslagen für die Ämter) durch das Bundesamt für Justiz in den Absätzen 1 – 5 ist plausibel.

Zu Art. 41

Es ist nun nicht einzusehen (auch nicht aus "rechtspolitischen" Gründen), weshalb das jeweilige Betreibungsamt für seine Verrichtungen bzw. seinen Aufwand bei solchen Konstellationen nicht entschädigt werden sollte. Im in den Erläuterungen erwähnten Entscheid (Urteil Nr. 5A_172/2016) hatte das Bundesgericht die Rechnung eines Betreibungsamtes über 18.30 Franken richtigerweise als gerechtfertigt angesehen und geschützt. Es ist deshalb, statt einer Kostenbefreiung eine angemessene Gebühr vorzusehen, vorzugsweise im Umfang von 20 Franken.

Teil B: Kostendeckungsgrad

Der Kanton Glarus bildet einen einzigen Betreibungs- und Konkurskreis. Für den Vollzug des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts verfügt das kantonale Betreibungs- und Konkursamt personell über neun Mitarbeitende (kantonale Angestellte) mit Total 780 Stellenprozenten sowie drei kaufmännische Lernende.

Im Folgenden werden die Fallzahlen gemäss kantonalem Tätigkeitsbericht angeführt; hier-nach wird der nach Massgabe der verfügbaren Zahlen erstellte Kostendeckungsgrad ermittelt. Eine exakte Berechnung des Ertrages sowie eine Zuordnung von einzelnen Gebührenarten (z. B. Anzahl Zahlungsbefehle) ist systembedingt nicht mit zumutbarem Aufwand möglich.

Betreibungsamt	2014	2015	2016	2017
Zahlungsbefehle	11'171	11'756	12'035	12'498
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	7'698	7'834	7'783	8'864
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	201	223	272	309
Pfändungsvollzüge	7'371	7'718	6'809	7'611
Verwertungen	7'033	7'518	8'819	8'817
Verlustscheine VS 115	2'136	2'083	1'790	1'732
Verlustscheine VS 149	2'667	2'757	2'694	2'686

Konkursamt				
Konkurseröffnungen	46	46	56	58

Kostendeckungsgrad Betreibungs- und Konkursamt

in CHF	2015	2016	2017
./.. Personalaufwand	794'691	812'959	817'961
./.. Sachaufwand	507'854	535'044	600'228
+ Gebühren Betreibungsamt	1'916'280	1'853'676	2'084'913
+ Gebühren Konkursamt	144'290	130'845	160'515
Total Gebühren	2'060'570	1'98'521	2'245'428
=Nettoergebnis (Gewinn)	758'025	636'518	827'239

Kostendeckungsgrad	159%	148%	159%
---------------------------	-------------	-------------	-------------

Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass der Kostendeckungsgrad im Kanton Glarus über 100 Prozent liegt und bei gut 150 Prozent zu verorten ist. Eine Gebührensenkung bzw. eine Änderung der Gebührenverordnung ist aus Sicht des Amtes und des Kantons Glarus allerdings trotzdem abzulehnen. Zum einen ist die Entwicklung der künftigen Fallzahlen ungewiss, zum anderen gibt es effektiv anfallende Kosten, die nicht ausgewiesen werden können. In städtischen Gebieten vermindern zudem namentlich höhere Personalkosten den Kostendeckungsgrad, womit ein schweizweiter Vergleich der Kennzahlen vermutlich keine allgemein gültigen Aussagen zulassen wird.

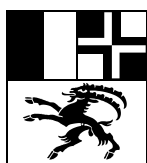
Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bettiga'.

Dr. Andrea Bettiga
Landammann

E-Mail an: zz@bj.admin.ch



Sitzung vom

03. Juli 2018

Mitgeteilt den

03. Juli 2018

Protokoll Nr.

552

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:

zz@bj.admin.ch

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 geben Sie uns Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu äussern. In diesem Zusammenhang prüfen Sie ausserdem, ob die derzeit im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens erhobenen Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen. Für die Möglichkeit zu diesen beiden Fragen Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Der Kanton Graubünden befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG) grundsätzlich. Einzig die in **Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG** vorgesehenen Entscheidgebühren für die betreibungsrechtlichen Summar-

verfahren vermögen nicht zu überzeugen. Im Entwurf wird vorgeschlagen, nur die Entscheidgebühren für die Summarverfahren mit einem Streitwert von über 100'000 Franken bzw. über 1'000'000 Franken zu erhöhen. Im Kanton Graubünden sind solche Summarverfahren selten. Die meisten Fälle weisen einen Streitwert von unter 100'000 Franken auf. Die für diese Fälle bestehenden Entscheidgebühren sind bei weitem nicht kostendeckend. Insbesondere Rechtsöffnungsverfahren können sehr aufwendig sein, vor allem wenn Einreden erhoben werden, ein internationaler Sachverhalt vorliegt oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auch in Arrestverfahren (Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG; SR 281.1]), in Betreibungsverfahren, bei denen Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen erhoben wird (Art. 265 Abs. 2 SchKG), sowie in Konkursverfahren gemäss Art. 191 SchKG übersteigen die Kosten die Gebühreneinnahmen erfahrungsgemäss in erheblichem Ausmass. Nur in Nachlassverfahren kann von einem einigermaßen kostendeckenden Gebührenrahmen gesprochen werden. Deshalb erscheint es angezeigt, die maximalen Entscheidgebühren auch für Summarverfahren mit einem Streitwert von unter 100'000 Franken zu verdoppeln. Ein solcher Schritt steht nicht im Widerspruch zur mit der Gebührenverordnung verfolgten Intention, die Gebühren bewusst tief zu halten, damit keine zusätzliche Hürde bei der Rechtsdurchsetzung aufgebaut wird, wurden doch die in Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG verankerten Entscheidgebühren seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1997 nicht erhöht, obgleich seither die Lebenserhaltungskosten um ungefähr 10 % gestiegen sind.

Antrag: Wir schlagen folgende Anpassung von Art. 48 Abs. 1 vor:

Art. 48 *Entscheidgebühr*

¹ *Sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bestimmt sich die Gebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 der Schweizerischen Zivilprozessordnung) wie folgt nach Streitwert:*

Streitwert/Franken				Gebühr/Franken
		bis	1 000	40– 300
über	1 000	bis	10 000	50– 600
über	10 000	bis	100 000	60– 1 000
über	100 000	bis	1 000 000	70–2000
über	1 000 000			500–4 000

Gebührensituation im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden existieren 11 Konkurs- und Betreibungsämter. Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der Betreibungs- und Konkursämtern ergibt sich, dass die regionalen Betreibungs- und Konkursämter im Jahr 2017 im Kanton Graubünden insgesamt einen Einnahmeüberschuss von 530'313.01 Franken generiert haben. Im Jahr 2017 überstiegen die Mehreinnahmen die Gesamtkosten der regionalen Betreibungs- und Konkursämter folglich um mehr als 5 %.

Daraus kann allerdings nicht auf eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips geschlossen werden. Zunächst ist zu beachten, dass die Einnahmen der Betreibungs- und Konkursämter erheblichen Schwankungen unterliegen. So weisen die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Graubünden im Jahr 2016 einen effektiven Einnahmeüberschuss von 165'222.84 Franken auf, womit sie deutlich unter der Einnahmenobergrenze von Fr. 342'268.90 (105 % der Gesamtkosten) bleiben. Würde nur das Jahr 2016 betrachtet, so wäre das Kostendeckungsprinzip somit eingehalten. Um beurteilen zu können, ob die Einnahmen und Ausgaben der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Graubünden im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip stehen, muss daher von einem mehrjährigen Referenzzeitraum ausgegangen werden. Dies ist im Kanton Graubünden leider nicht möglich, da die Betreibungs- und Konkursämter in der heutigen Form erst seit dem 1. Januar 2016 existieren. Deshalb können die Einnahmen und Ausgaben der Betreibungs- und Konkursämter nicht für einen repräsentativen Zeitraum verglichen werden. Der Kanton Graubünden kann daher nicht abschätzen, ob die Gebühreneinnahmen der regionalen Betreibungs- und Konkursämter deren Kosten regelmässig um mehr als 5 % übersteigen.

Letztlich dürfte diese Frage allerdings nicht von entscheidender Bedeutung sein. Denn eine auf die Betreibungs- und Konkursämter beschränkte Betrachtung lässt jene Leistungen unberücksichtigt, welche die Gerichte im Bereich des Konkurs- und Betreuungswesen erbringen. Wie hoch die hiermit verbundenen Aufwände und die darauf entfallenden Gebühreneinnahmen sind, kann mangels segmentorientierter Kosten- und Einnahmenerfassung durch die Gerichte nicht beziffert werden. Das Kostendefizit der kantonalen Gerichte ist indessen beträchtlich. Ausserdem haben das Kantonsgericht von Graubünden wie auch die Regionalgerichte im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung festgehalten, dass die derzeit im Betreibungs- und Konkurswesen erhobenen Entscheidgebühren bei weitem nicht kostendeckend sind.

Dies legt die Vermutung nahe, dass der Aufwandüberschuss in diesem Bereich erheblich sein dürfte und einen allfälligen Einnahmeüberschuss der regionalen Betreibungs- und Konkursämter zu kompensieren vermöchte. Werden die gerichtlichen Leistungen im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens in die Betrachtung mit einbezogen werden, so dürfte das Kostendeckungsprinzip im Kanton Graubünden demnach eingehalten sein.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par e-mail : zz@bj.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 juin 2018

Prise de position sur le projet de révision de l'ordonnance du 23.9.96 sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (OELP)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien a été invité par le Département fédéral de justice et police à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Nous saluons en particulier l'adaptation des tarifs qui permet de mieux couvrir les frais engendrés dans les cantons.

A cet effet, nous avons l'avantage de vous soumettre notre prise de position relative au projet de modification de l'ordonnance.

Ad art. 9 al. 1 bis OELP

Approuvé.

Toutefois, cette disposition est jugée insuffisante dans les cas où des questions juridiques se posent. Cela arrive de plus en plus souvent dans le cadre de réalisations d'immeubles, de parts sociales, parts successorales, brevets, liquidations de faillites. Le travail préalable à la rédaction d'une décision doit pouvoir être rémunéré à un prix qui permette de couvrir les charges des offices, notamment des offices des faillites. Il est relevé que les offices recourent de plus en plus fréquemment à des juristes et autres spécialistes pour pouvoir exécuter leurs tâches correctement. Le tarif horaire d'un avocat ou d'un notaire dépasse généralement Fr. 250.-/h. Dès lors, il s'avère nécessaire aujourd'hui de pouvoir dépasser ce salaire de Fr. 80.-/h pour les cas nécessitant le recours à des collaborateurs scientifiques.

Ad art. 9 al. 5 OELP

Approuvé.

Il est judicieux de laisser la possibilité aux offices le choix de prélever ou non un émolument.

Ad art. 9 al. 6 OELP

Approuvé.

Ad art. 12b OELP

Le montant forfaitaire de Fr. 20.- est insuffisant. En effet, l'office devra contrôler si le délai d'attente de 3 mois a été respectée ou non (art. 8a al. 3 let. d LP). Puis, une lettre devra être envoyée au débiteur pour demander d'avancer les frais. Dès réception de l'avance des frais, une 2^e lettre devra être envoyée au créancier pour lui fixer un délai pour agir. Puis, une 3^e et 4^e lettre devront être envoyées resp. aux débiteur et créancier pour les informer de l'issue de la procédure. En cas d'inaction du créancier, l'office devra faire en sorte que la poursuite en cause n'apparaisse plus sur les extraits de poursuites. Un émolument minimum de Fr. 37.- paraît justifié (4 x Fr. 8.-, art. 9 OELP, et 1x Fr. 5.-, 42 OELP).

Ad art. 13 al. 1, 2bis, 3 let. d et f OELP

Approuvé.

Toutefois, il n'est pas résolu de manière claire ce qu'un office peut prélever comme émoluments et débours en matière de notification de commandement de payer après l'échec d'une première tentative de notification, soit par exemple après la tentative de la Poste ou Postlogistics. Il serait judicieux de le préciser, si ce n'est pas dans la loi, dans une directive de l'Office fédéral de la justice. Le but est d'éviter de nouvelles plaintes auprès des autorités de surveillance. Est-ce que par exemple l'ATF 136 III 155 sera applicable après la réforme proposée ? Autrement dit, est-ce que la taxe postale épargnée de Fr. 8.- (avant Fr. 5.-) pourrait être facturée ? Est-ce qu'il est possible de facturer en plus une tentative de notification (échouée ou non) lors de cette 2^e notification (Fr. 8.-) ?

Ad art. 15a, titre et al. 1, 3 et 4 OELP

Approuvé.

Art. 15 b OELP

Approuvé.

Ad art. 41 OELP

Contesté.

Le travail que doit fournir l'office n'est pas négligeable, car le nombre de retraits augmente. Il représente un avantage important pour le débiteur qui est prêt à payer un montant élevé en contrepartie.

Ad art. 48 OELP

Approuvé.

Ad art. 63a OELP

Approuvé.

Cela étant, nous regrettons que les problèmes suivants n'aient pas été abordés lors de la présente révision à savoir :

1. Tarif successions répudiées et sociétés

Les offices des faillites doivent liquider un nombre croissant de successions répudiées (actuellement 50% des cas). Parfois, ces liquidations se terminent avec la restitution d'un solde aux héritiers répudiants. Ces derniers y voient un avantage considérable étant donné qu'ils sont totalement déchargés de la liquidation de la succession du défunt tout en préservant leur droit en cas de bénéfice de liquidation.

Or, le tarif horaire actuellement en vigueur pour certaines tâches bien définies (Fr.100.- ; art. 44 et 46 OELP) et les autres émoluments prévus par les art. 44 à 46 OELP et le nouvel art. 9 al. 1 bis proposé (cf. supra), n'est plus en adéquation avec les frais effectifs des offices des faillites. Il en est pour preuve les honoraires des notaires qui dépassent en général le double de ce montant.

Nous sommes d'avis que le caractère social du tarif OELP (cf. ATF 130 III 611) ne repose sur aucun fondement dans une telle hypothèse et que celui-ci doit être corrigé à la hausse pour tenir compte de l'augmentation de ce type de liquidation et des frais effectifs.

Dans le même ordre d'idée, il est constaté que la liquidation des sociétés nécessite des compétences plus importantes qu'autrefois. En effet, il est de plus en plus souvent nécessaire de recourir à des personnes ayant des connaissances juridiques, comptables, linguistiques, etc., pour liquider une société. Aussi, le tarif de base (notamment Fr. 100.-/h) n'est plus adapté aux difficultés rencontrées quotidiennement par les collaborateurs chargés de telles liquidations. Les frais généraux des offices ont également augmenté, que ce soit concernant les loyers payés, la rémunération des employés, etc. Certains frais qui n'existaient pas lors de l'élaboration de l'OELP sont apparus et augmentent d'année en année (ex. charges informatiques).

Aussi, une augmentation du tarif de base pour ces deux types de faillite nous paraît indispensable.

Il est relevé que l'art. 47 OELP permet aux offices d'augmenter ses tarifs. Mais la procédure à suivre est tellement lourde (requête motivée à adresser à l'autorité de surveillance) qu'en pratique cette disposition est restée lettre morte.

2. Liquidation suspendue dans le cadre d'une succession répudiée

Le nombre de successions répudiées augmente d'année en année. Or, lorsque la liquidation d'une telle succession est suspendue, les frais non couverts sont à la charge de l'Etat. En effet, le TF a eu l'occasion de préciser que ces frais ne pouvaient être mis à la charge des héritiers (cf. ATF 124 III 286 = JT 1999 II 175). Nous sommes d'avis que la liquidation d'une succession relève du droit privé et l'on peut légitimement se demander si c'est à l'Etat d'assumer ces frais. Une solution plus satisfaisante devrait être trouvée (ex. participation aux frais par les ascendants ou descendants du défunt, art. 328 al. 1 CC par analogie).

Il est relevé que la parade trouvée par certains cantons pour échapper à cette responsabilité ne nous paraît pas judicieuse (cf. avance de frais requise par le juge de la faillite pour publication : ATF 5A_843/2011 et résumé in ius.focus 2012, p. 18).

3. Liquidation suspendue dans le cadre d'une société dissoute pour défaut d'organe (art. 731b CO)

Ce type de suspension a tendance à augmenter d'année en année. Or, les frais non couverts sont ici également pris en charge par l'Etat alors qu'en principe une telle liquidation relève du droit privé. Afin d'éviter que ce soit la collectivité qui prenne en charge les frais de liquidation non couverts par les actifs de la société, il est proposé d'introduire une nouvelle obligation pour les fondateurs d'une SA ou Sàrl soit la remise d'une "garantie de liquidation". Celle-ci serait proportionnelle au capital social (mais min. Fr. 3'000.-) sous forme par exemple d'un compte bloqué auprès d'une banque (similaire à la garantie des locataires). Un cautionnement par un tiers pourrait aussi être envisagé. Ce risque pourrait être aussi couvert par le biais d'une assurance. Ce montant pourrait aussi provenir d'une partie de la libération du capital social lors de la constitution de la société.

Aussi, nous proposons que ces problèmes soient également abordés et solutionnés lors de la présente réforme, voire lors d'une prochaine révision de l'OELP ou du CC/CO.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

zz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Luzern, 26. Juni 2018

Protokoll-Nr.: 669

**Änderung der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuld-
betreibung und Konkurs (GebV SchKG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. April 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Zum Vorentwurf Revision GebV SchKG

Artikel 9

Die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit eines Zuschlags für die Erstellung zeitaufwändiger Schriftstücke wird grundsätzlich begrüsst.

Wenn ein Gläubiger dem Betreibungsamt ein Begehren in Papierform übermittelt, entsteht dem Betreibungsamt im Vergleich zur konventionellen Eingabe kein zusätzlicher Aufwand. Vielmehr verhält es sich so, dass den Betreibungsämtern mit der Einreichung von Betreibungsbegehren über den eSchKG-Verbund die Arbeit erleichtert wird. Wenn die vorgesehene "Strafgebühr" gegenüber allen sogenannten UID-Einheiten gemäss Artikel 3 Absatz 3 litera c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) erhoben werden dürfen soll, d.h. insbesondere gegenüber allen im Handelsregister eingetragenen Rechtsträgern, erscheint dies unverhältnismässig. Es gibt zahlreiche Kleinunternehmen, welche nicht über die technischen Möglichkeiten zur Einreichung von Betreibungsbegehren über den eSchKG-Verbund verfügen und nur selten ein Betreibungsbegehren einreichen. Für sie lohnt sich der finanzielle und technische Aufwand nicht, der notwendig ist, um ein Betreibungsbegehren über den eSchKG-Verbund einreichen zu können. Mit der vorgesehenen "Strafgebühr" würden sie klar benachteiligt. Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 5 wird daher abgelehnt.

Artikel 13 Absatz 2bis

Die vorgesehene Gebühr ist mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip sinnvoll. Oft können mit einer Abholungsaufforderung weitere, um einiges höhere Gebühren für Zustellversuche und spezielle Zustelldienste der Post und der Polizei verhindert werden. Abholungsaufforderungen werden in der Praxis bereits heute regelmässig versandt. Dass die Betreibungsämter dafür keine Gebühr erheben dürfen, erscheint nicht gerechtfertigt. Die gesetzlich festgelegte Tarifierung vereinheitlicht die Praxis der Betreibungsämter und beseitigt Rechtsunsicherheiten.

Artikel 15a und 15b

Diese Bestimmungen lassen schwer abschätzen, welche Gebühren künftig auf die Betreibungsämter zukommen könnten (beispielsweise aus dem Beizug Dritter gemäss Art. 15a Abs. 4). Mit Blick auf das bei Abgaben und Gebühren streng einzuhaltende Legalitätsprinzip erscheinen diese Bestimmungen problematisch. Unklar bleibt zudem, wie die betroffenen Betreibungs- und Konkursämter die Rechnungsstellung des Bundesamts für Justiz bzw. der von ihm beauftragten Stelle anfechten können.

Artikel 41

Die Protokollierung einer vor Ausstellung des Zahlungsbefehls zurückgezogenen Betreibung wäre künftig ebenfalls kostenlos. Hier greift die rechtspolitische Argumentation in den Erläuterungen zu kurz. Der Rückzug geht vom Gläubiger aus, ohne dass die Parteien vorher darüber verhandeln. Die Betreibungseinleitung mit gleichzeitigem Betreibungsrückzug wird den Gläubigern als Mittel zur Verjährungsunterbrechung von Verlustscheinforderungen benützt und generiert bei den Betreibungsämtern Aufwand. Eine Gebühr für die Protokollierung des Rückzugs erscheint bei dieser Konstellation gerechtfertigt, weshalb eine Ausnahme im Sinne der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 4 GebV SchKG angebracht wäre.

Artikel 48

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Erhöhung der Maximalgebühr und die Einführung einer streitwertunabhängigen Gebühr in Absatz 2 werden begrüsst.

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung ist abzulehnen. Die für gewisse Verfahren vorgesehene sozialrechtlich motivierte Kostenlosigkeit (Art. 114 –116 ZPO) ist nicht auf SchKG-Summarsachen auszudehnen. In diesen Verfahren geht es meist um die Vollstreckung eines materiellen Entscheids. Weshalb im Vollstreckungsverfahren aus sozialen Gründen (z.B. Arbeitsrecht) ebenfalls eine Kostenbefreiung greifen sollte, ist nicht auszumachen. Die Gerichtsgebühren sind in SchKG-Summarsachen ohnehin erheblich tiefer als in den entsprechenden materiell-rechtlichen Verfahren und damit auch für finanzschwächere Parteien finanzierbar. Diesen steht zudem die Möglichkeit offen, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen.

In arbeitsrechtlichen Belangen verhält es sich in der Praxis überwiegend so, dass nicht die Arbeitnehmer zahlungspflichtig werden, sondern die Arbeitgeber. Es gibt keinen Grund, diese in den Genuss einer Kostenbefreiung kommen zu lassen. Hinzu kommt, dass sich im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen stellen können. Insbesondere im Bereich der provisorischen Rechtsöffnungen wäre für die Gerichte ein Mehraufwand zu erwarten, wenn eine Forderung anhand des Rechtsöffnungsgesuchs zunächst rechtlich zu qualifizieren ist, um abzuschätzen, ob ein Kostenvorschuss einzufordern ist oder nicht. Dies ist bei den ohnehin tiefen Verfahrenskosten nicht verhältnismässig.

Zur Gebührensituation (Motion Nantermod Philippe 17.4092 vom 13.12.2017)

Dass die Gebühren im Betreuungswesen grundsätzlich zu hoch sein sollen, lässt sich dieser Absolutheit nicht sagen. Denkbar ist, dass die Gebührenverordnung – vor allem interkantonal – sehr unterschiedlich angewendet wird.

Im Kanton Luzern sind die Betreibungsämter dezentral organisiert. Mit Ausnahme der staatlichen Ämter Luzern und Kriens werden die Betreibungsämter im Sportelsystem geführt. Bezüglich Sportelämter liegen keine Geschäftszahlen vor.

Anzumerken bleibt, dass die Digitalisierung auch bei den Betreibungsämtern zu Zusatzkosten geführt hat, wie die neuen Gebühren im Zusammenhang mit dem eSchKG und den vorgeschlagenen Artikeln 15a und 15b zeigen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite – Consultation

Madame, Monsieur,

Vous trouverez ci-dessous la prise de position du Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel.

1. Niveau des émoluments en matière de poursuite

Concernant la question de savoir si les émoluments perçus dans le Canton de Neuchâtel répondent aux exigences du principe de la couverture des coûts, il peut être observé ce qui suit :

Dans sa motion 17.4092, M. Philippe Nantermod chiffre le bénéfice net réalisé par les Cantons du Valais, de Berne, de Fribourg et de Neuchâtel, entre 8 et 15 millions de francs. Ces chiffres ne correspondent pas à notre réalité, pour les raisons suivantes :

- Le résultat brut de l'office, pour l'année 2016, s'élevait à 6,7 millions de francs et non à 8 millions de francs comme allégué.
- De nombreuses dépenses tels que notamment les frais de l'infrastructure informatique et son entretien, la location des locaux ou encore la formation du personnel ne sont pas imputées sur le budget du service des poursuites et faillites. Elles représentent environ 35% de ces émoluments bruts.
- Notre office des poursuites emploie également un nombre important de personnes en réinsertion professionnelle. Cette démarche d'intégration engendre des charges de formations non négligeables et qui ne sont pas comptabilisées.
- De plus, les frais postaux ne sont pas compris dans ce résultat brut ; ils s'élèvent à environ 1,5 million de francs par année.
- L'augmentation constante du nombre de poursuites conduit de facto à une augmentation des volumes à traiter, donc à l'augmentation de la dotation des offices. Pour exemple, un poste supplémentaire a été octroyé à l'office des poursuites pour cet exercice 2018.

NE

Pour les raisons évoquées ci-dessus, **notre canton s'oppose à ce que les émoluments soient revus à la baisse** a fortiori en rappelant que ce tarif ne répond actuellement pas au principe de couverture des coûts pour les opérations de la faillite ni pour les procédures judiciaires liées à la LP.

2. Révision de l'OELP, article par article :

D'une manière générale, notre canton soutient les propositions de modifications figurant dans le projet de révision de l'OELP. Il émet une réserve particulière concernant l'article 48 :

- Alinéa 3 : la question de savoir si la dispense des frais judiciaires, telle que prévue à l'article 114 CPC, doit s'appliquer aux procédures sommaires de la LP était jusqu'à aujourd'hui controversée. L'instauration formelle de cette gratuité au travers de l'article 48, alinéa 3, OELP sera sans doute financièrement préjudiciable pour les cantons.

Il y aura en effet vraisemblablement plus à perdre de l'introduction de cette gratuité qu'à gagner du relèvement des fourchettes pour les très hautes valeurs litigieuses.

Pour cette raison, nous ne soutenons pas cette modification.

Vous trouverez finalement quelques remarque ou commentaires portant sur les autres articles de la révision.

– Article 9, alinéa 1^{bis} (nouveau)

La progression de l'émolument à 40 francs par demi-heure supplémentaire étant déjà prévue pour la plupart des actes des offices des poursuites, cette modification peut être considérée comme une uniformisation et ne soulève pas de remarque particulière.

– Article 9, alinéas 5 et 6 (nouveaux)

Dans notre canton, le 50% des réquisitions se fait par la voie électronique. La moitié d'entre elles provient toutefois de l'office de recouvrement cantonal et se fait par le biais de la plateforme cantonale interne. La mise en place de cet émolument encouragera les créanciers d'importance à passer au système e-LP, mais il risque, en contrepartie, de pénaliser les créanciers occasionnels, tels que les petites PME. Le Canton de Neuchâtel offrant à sa population la possibilité de déposer leurs réquisitions électroniquement, par le biais du Guichet unique, nous pouvons accepter cette modification.

– Article 12b (nouveau)

Ce montant peut être considéré comme correct et conforme à la charge de travail que représente cette nouvelle possibilité.

– Article 13, alinéa 2^{bis}

La possibilité de facturer cet émolument ne sera que très peu utilisée dans notre canton, puisqu'en cas d'échec de notification, les actes sont généralement remis directement en mains des autorités communales pour une seconde notification. Il semble toutefois pleinement justifié pour les offices qui invitent par écrit les débiteurs à venir retirer les actes.

Les autres modifications de l'article 13 ne soulèvent pas de remarque particulière, dans la mesure où elles visent une meilleure compréhension du texte et sont ainsi positives.

– *Article 15a*

Alinéa 1 : la modification de l'Ordonnance e-LP est louable, dans la mesure où elle vise à faciliter la budgétisation des émoluments facturés.

La pénalité de l'alinéa 3 (nouvelle teneur) semble correcte et incitera les offices à une adaptation rapide. Alinéa 4, voir commentaire à l'article 9, alinéa 1^{bis}.

– *Article 15b (nouveau)*

Clarification du texte. Pas de remarque particulière.

– *Article 41*

Le retrait des poursuites n'est actuellement pas facturé par l'office des poursuites de notre canton. Dans la mesure où il représente une opération comparable à celle de la radiation des actes de défaut de biens et pour les raisons d'ordre politique et moral évoquées dans le rapport explicatif de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, sa gratuité est donc souhaitable.

– *Article 63*

Pas de remarque particulière.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette consultation, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 4 juillet 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 19. Juni 2018

Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen in den Erläuterungen und zur Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken und für die Möglichkeit hierzu und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeines

Grundsätzlich ist der vorliegende Entwurf zu begrüßen. Mehrere offene Einzelfragen wurden geklärt, gewisse durch die Rechtsprechung resp. die Praxis geforderten Korrekturen wurden vollzogen. In gewissen eSchKG-spezifischen Fragen ist die Justiziabilität der Gebührenverordnung SchKG allerdings in Frage zu stellen.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 9 Abs.1bis

Die Änderung ist sehr zu begrüßen, jedoch bereits über ½ Std. hinaus.

Art. 9 Abs. 5

Es geht hier um die (politische) Erzielung einer Lenkungswirkung. Gemäss der vorliegenden Formulierung würde dies nicht nur für Betreibungsbegehren, sondern auch für Fortsetzungsbegehren, Verwertungsbegehren und Auskünfte gelten – ist dies wirklich erwünscht?

Zu klären ist insbesondere die Frage, was mit denjenigen Parteien ist, welche sich freiwillig eine UID-Nr. zuteilen lassen? Zum Beispiel verfügen knapp 30 Betreibungsämter in der Schweiz über eine UID-Nr.. Diese wären vorliegend davon betroffen, der Rest jedoch nicht. Eine allfällige Ungleichbehandlung gilt es zu vermeiden.

Was ist mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern, die über keine UID-Nr. verfügen? In den Erläuterungen wird ausgelegt, dass auch diese von der „Strafgebühr“ betroffen sind. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nur eine Minderheit der öffentlich-rechtlichen Betreuungsparteien über eine UID-Nr. verfügt.

Die Argumentation, dass die Einreichung von Begehren zu einem erheblichen Aufwand führt, ist nicht stichhaltig – diesen Aufwand hatten die Ämter bereits, bevor es eSchKG gab. Es gibt somit keinen Grund, diesen Aufwand zusätzlich kostenmässig abzudecken. Die Kann-Formulierung wird zu einer Ungleich-Anwendung dieser Gebühr führen, was weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Parteien ist.

Fazit: Eine solche Strafgebühr lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Nach unserer Meinung darf die Gebührenverordnung SchKG kein Bussenkatalog sein.

Art. 9 Abs. 6

Ob dies von der Software umgesetzt werden kann, bleibt offen – falls ja, könnte dies in erster Linie software-spezifische Probleme mit sich bringen. Wir sind der Meinung, dass dies zum heutigen Zeitpunkt technisch nicht (fehlerfrei) umsetzbar ist.

Im Weiteren findet dadurch eine *Gabelung* der Gebühren-Verrechnung statt: Die Umsetzung könnte gewisse Probleme nach sich ziehen. So müsste jeweils beachtet werden, dass die herkömmliche „Papiereingabe“ nicht auf den Geschäftsfall gebucht wird, da dies ggf. die Überbindung auf den Schuldner zur Folge hätte. Vielmehr müsste auf den Gläubiger direkt gebucht und ggf. mittels Sammelrechnungen verrechnet werden.

Art. 12b

Regelung der Gebührenpflicht des Verfahrens gem. nSchKG 8a III lit. d:

Grundsätzlich wäre ein pauschaler Ansatz begrüssenswert. Jedoch wird er zu zahlreichen Rückfragen führen, da der Schuldner von einem effektiven Pauschalbetrag ausgeht. Die Höhe ist mit Fr. 20.- viel zu bescheiden (effektiv wäre es wohl einiges mehr).

Eine diesbezügliche Weisung des Bundesamtes für Justiz liegt noch nicht vor. Wir sind der Auffassung, dass bei einer Verfügung, welche sowohl an den Schuldner als auch an den Gläubiger zu richten ist, **zusätzlich** Fr. 15.90 Auslagen hinzukommen (also schlussendlich nicht Fr. 20.-, sondern Fr. 35.90).

Für die Ämter ist es wichtig, dass das Bundesamt für Justiz eine Weisung erlässt, welche erklärt, wie das Verfahren gemäss nSchKG Art. 8a III lit. d ablaufen soll (wer, wann, was, wie). In dieser Weisung soll auch die Gebühren-Frage konkret geregelt sein, damit einem gesuchstellenden Schuldner diese auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Sodann soll ebenfalls im Detail geregelt werden, wie verfahren werden soll, wenn das Gesuch gestellt und in der Zwischenzeit die Forderung vom Schuldner bezahlt wird. Am Ehesten wäre wohl eine formelle Nichteintretens-Verfügung angesagt.

Fazit: Die Formulierung ist unserer Ansicht nach zu offen und die Pauschalgebühr viel zu tief.

Art. 13 Abs. 1

keine Anmerkungen

Art. 13 Abs. 2bis

Wir begrüssen diese Änderung.

Art. 13 Abs. 3 lit. d

Die Aufhebung ist korrekt.

Art. 13 Abs. 3 lit. f

Wir sind der Meinung, dass diese Regelung systematisch am falschen Ort steht (müsste in einem spezifischen eSchKG-Teil der GebV SchKG integriert werden).

Zudem: Die Formulierung „innert nützlicher Frist“ ist zu offen. Hier wäre eine Präzisierung angebracht.

Art. 15a Abs. 1

keine Anmerkungen

Art. 15a Abs. 2

keine Anmerkungen

Art. 15a Abs. 3

Wiederum ist die Frage nach der Systematik angezeigt: Ist hier der richtige Ort für diese Regelung?

Inhaltlich: Wie wird verrechnet? Pro Versuch, pro Papier-Eingabe eines Gläubigers etc.? Aufgrund welcher Grundlage wird die gerichtliche Aufsichtsinstanz letztlich entscheiden? Die Justiziabilität der vorgeschlagenen Norm ist hier eindeutig nicht gegeben. Es bedarf weiterer Präzisierungen.

In letzter Konsequenz müsste die bei einem Betreibungsamt ausgelöste Kostenfolge die Grundlage für einen Regressanspruch gegenüber dem Software-Entwickler liefern.

Art. 15a Abs. 4

Wir sind der Ansicht, dass mit dieser Regelung zusätzliche Probleme geschaffen werden. Ausserdem muss auch hier die mangelnde Justiziabilität beanstandet werden: Wie soll diese Norm gehandhabt werden? Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „speziellen Abklärungen“ zu definieren?

Art. 15b Abs. 1

keine Anmerkungen

Art. 15b Abs. 2

keine Anmerkungen

Art. 15b Abs. 3

keine Anmerkungen

Art. 15b Abs. 4

Mangelnde Justiziabilität: Wann ist was notwendig? Es bedarf einer Präzisierung.

Art. 15b Abs. 5

Mit der beauftragten Stelle ist offenbar ein Dritter gemeint – für den Fall, dass das Bundesamt für Justiz der Durchführung von eSchKG überdrüssig wird.

BJ: Unzulässige Abkürzung

Zu konkretisieren: Abs. 5 gilt für Art. 15b Abs. 1 – 4.

Art. 41

Die bisherige Regelung (gemäss BGE) ist beizubehalten. Oftmals ist der Rückzug einer Betreuung auch mit (grösserem) Aufwand verbunden.

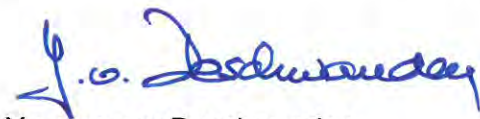
Art. 48

Die Betreibungs-/Konkursämter sind nicht direkt betroffen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- zz@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3190
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 12. Juli 2018

**Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs (SchKG)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

opposite Simonota

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen den Gesetzesentwurf teilweise. Es wird begrüsst, dass einige offene Probleme geklärt und angepasst wurden. Bei gewissen spezifischen Themen (insbesondere eSchKG) ist die praktische Umsetzung jedoch unklar und unbestimmte Rechtsbegriffe könnten zu Unsicherheiten führen und müssen noch konkretisiert werden.

Zudem sind wir der Ansicht, dass die heute geltenden Tarife gemäss Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG durchgehend viel zu tief sind. Dies mit Blick auf den konkreten Aufwand für solche Verfahren und im Vergleich mit anderen zivilprozessualen Summarverfahren. Seit jeher ist der Kanton Obwalden bemüht die Gebühren für gerichtliche Verfahren tief zu halten, um den Parteien die Rechtsdurchsetzung nicht zu erschweren. So stehen beispielsweise in der Staatsrechnung 2017 den Aufwendungen für die Gerichte von rund 2.9 Mio. Franken lediglich Gebühreneinnahmen von 360 000.— Franken gegenüber. Mit den Gerichtsgebühren vermag der Kanton Obwalden somit gerade 12.3 % seiner Ausgaben für die Gerichte zu decken. Dieser Wert ist nicht zuletzt auch deshalb so tief, weil die GebV SchKG dem Kanton nicht gestattet höhere Gerichtsgebühren für Summarverfahren zu erheben. Die Gebühren sollten daher gegenüber heute insgesamt angehoben werden.

Verunglückt erscheint sodann der Vorbehalt der Bestimmungen über die Befreiung von Gerichtskosten in Art. 48 Abs. 3 GebV SchKG. In Art. 114 ZPO ist vorgesehen, dass bei gewissen Streitigkeiten "im Entscheidverfahren" keine Gerichtskosten gesprochen werden. Nach der zutreffenden und im erläuternden Bericht wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 III 470) handelt es sich bei den betreibungsrechtlichen Summarsachen jedoch nicht um materiell-rechtliche Entscheidverfahren. Es wäre deshalb systemwidrig, die Kostenfreiheit auch für betreibungsrechtliche Summarsachen einzuführen. Seit Jahrzehnten werden für diese Verfahren keine Ausnahmen von der Kostenpflicht gemacht. Es ist daran zu erinnern, dass diese Kosten nur deshalb anfallen, weil der Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder weil der Gläubiger glaubt, seine Forderung unberechtigterweise im Summarverfahren durchsetzen zu dürfen. Nach dem bei Gebühren geltenden Verursacherprinzip soll der Unterliegende im Prozess für diese Gebühren aufkommen.

Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 48 Abs. 3 GebV SchKG zu streichen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass den Kantonen mit Schreiben vom 27. April 2015 eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern) zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Der Kanton Obwalden hat diese Vorlage in seiner Vernehmlassung begrüsst und hofft auf eine baldige Umsetzung.

Gebührensituation im Betreibungswesen

Zusätzlich zur Vernehmlassung haben Sie uns um Stellungnahme zur Kostendeckung der Gebühren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs ersucht. In der Folge haben wir die Zahlen der beiden Dienststellen Betreibung und Konkurs aufgeführt.

Jahr	Dienststelle Betreibung			Dienststelle Konkurs		
	Anzahl ZBs	Gebühren-einnahmen	Netto-ergebnis	Anzahl KE	Gebühren-Einnahmen	Netto-ergebnis
2014	6'479	757'406.86	41'765.66	97	59'474.90	-267'259.20
2015	6'206	838'861.39	153'219.81	51	134'339.36	-228'507.50
2016	6'035	781'679.25	93'486.29	73	88'784.08	-266'944.87
2017	5'230	708'316.42	2'827.98	57	129'114.32	-207'702.33

Fazit

Wir sind nicht der Ansicht, dass die Gebühren im Betreibungswesen zu hoch sind und zu unangemessenem Gewinn beim Kanton führen, sondern diese eher zu tief angesetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass Betreibungs- und Konkurshandlungen in Zukunft zunehmen und sich die Verfahren aufwendiger und umfangreicher gestalten und sich der administrative Aufwand dementsprechend erhöht. Folglich ist von tieferen Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs abzusehen.

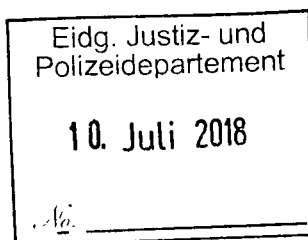
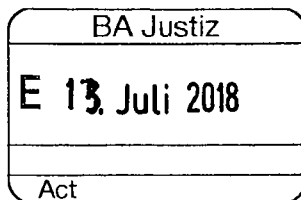
Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

 Christoph Amstad
 Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht
- Staatsanwaltschaft
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3190)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 9. Juli 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. April 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35; abgekürzt GebV SchKG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

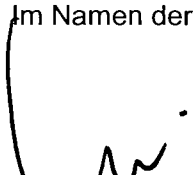
Die Betreibungsämter sind im Kanton St.Gallen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Unsere Stellungnahme in diesen Bereichen erfolgt darum in Absprache mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Es wird befürwortet, dass mit der Schaffung von neuen Verfahren auch die Regelung der Gebührenerhebung einhergeht. Insbesondere im Bereich der Gebührenregelungen zur elektronischen Kommunikation mit den Betreibungsämtern sind jedoch verschiedene Fragen ungeklärt, und es werden Probleme in der praktischen Umsetzung gesehen. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen im Anhang.

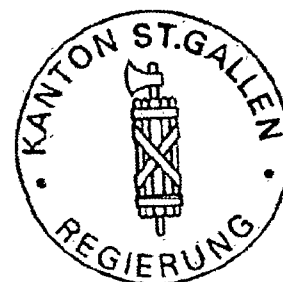
Ebenfalls verweisen wir auf den zusätzlichen Anhang betreffend «Gebührensituation im Betreibungswesen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kolliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär





Beilagen:

- Anhang «Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs»
- Anhang «Gebührensituation im Betreibungswesen»

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

zz@bj.amdin.ch



Anhang «Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs»

Im Zusammenhang mit der genannten Vorlage weist die Regierung des Kantons St. Gallen im Einzelnen auf folgende Punkte hin.

Art. 9

Abs. 1^{bis}

Die Regelung wird begrüsst. Sie wird sich wohl vor allem im Rahmen der Konkursverfahren auswirken. Es wäre aber sinnvoll und angemessen, dass nicht erst ein Zusatzaufwand von mehr als einer Stunde, sondern bereits ein solcher von mehr als einer halben Stunde mit einer Zusatzgebühr von Fr. 40.– verrechnet werden könnte.

Abs. 5

Vorab ist festzuhalten, dass gemäss der vorliegenden Formulierung die hier proklamierte «Strafgebühr» nicht nur für Betreibungs- sondern auch für Fortsetzungs- und Verwerbungsbegehren, wie auch für Auskünfte und somit für jede Form von Begehren, die an das Betreibungsamt gerichtet sind, gelten wird. In diesem Zusammenhang ist also die Frage aufzuwerfen, ob dies vom Verordnungsgeber effektiv so gewollt ist.

Es stellt sich die Frage, wie mit denjenigen UID-Eignern verfahren werden soll, die sich freiwillig eine UID-Nummer zuteilen liessen. Gesamtschweizerisch verfügen auch rund 30 Betreibungsämter über eine UID, die gemäss der gewählten Formulierung somit ebenfalls darunter fallen würden. Im Weiteren ist offen, wie mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern zu verfahren ist, die über keine UID-Nr. verfügen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass auch diese von der «Strafgebühr» betroffen sind. Es ist einzuräumen, dass wohl nur eine Minderheit der öffentlich-rechtlichen Betreibungsparteien über eine solche verfügt.

Die Argumentation in den Erläuterungen ist wenig stichhaltig: Es wird ausgeführt, dass die Einreichung von Papier-Eingaben zu einem erheblichen Aufwand führt. Dieser Aufwand wird aber bereits seit 126 Jahren betrieben und es gibt keinen Grund, diesen Aufwand neu kostenmässig abzudecken. Wenn schon eine Lenkungswirkung erzeugt werden soll, so müssten die Gebühren für e-SchKG-Betreibungsbegehren (und auch alle übrigen e-Begehren) mittels eines kostengünstigeren Tarifs abgegolten werden. Dies würde aber zu einem praxisfremden doppelten Gebühren-System führen, das mehr neue Probleme erzeugen würde, als alte gelöst würden. Die vorgesehene «Strafgebühr» von Fr. 5.– ist systemfremd. Schliesslich sei der Hinweis erlaubt, dass es sich bei der GebV SchKG um einen Gebühren-Tarif für die Betreibungs- und Konkursämter der Schweiz handelt und nicht um einen Bussenkatalog.

Die «Kann-Formulierung» wird zu einer Ungleich-Anwendung dieser Gebühr führen, was weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Gläubiger ist.

Abs. 6

Es stellt sich die Frage nach der (programmier-)technischen Umsetzung dieser Gebühr, welche nicht ganz einfach lösbar sein könnte. Dies deshalb, weil mit der zu statuierenden Lösung eine Gabelung der Gebühren- Verrechnung stattfinden würde: Die Umsetzung

könnte gewisse Probleme nach sich ziehen. So müsste aufgepasst werden, dass die herkömmliche Eingabe in Papierform nicht auf den konkreten Fall gebucht wird, da dies ggf. die Überbindung auf den Schuldner zur Folge hätte. Vielmehr müsste auf den Gläubiger direkt gebucht und ggf. mittels Sammelrechnungen verrechnet werden. Nicht zu Unrecht wird aus dem Kreise der Betreibungsämter darauf hingewiesen, dass es rasch dazu führen könnte, dass der mit der Verrechnung der zusätzlichen Gebühr verbundene Aufwand bald einmal grösser sein könnte, als die Fr. 5.– zusätzlichen Einnahmen.

Die Neuerung von Art. 9 Abs. 5 und 6 ist daher weder als zielführend noch als praktisch umsetzbar zu bezeichnen.

Art. 12b

So begrüssenswert ein pauschaler Ansatz für das Gesuch nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG (Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte) an sich ist, ist die gewählte Formulierung geeignet, bei den Schuldnern zahlreiche Rückfragen auszulösen. Dies deshalb, weil vieles dafür spricht, dass ein Schuldner bei einer Pauschalgebühr davon ausgehen wird, dass es sich um die effektiv zu erwartenden Kosten des Verfahrens gemäss Art. 8a Abs. 3 Bst. d nSchKG handeln wird. Wenn nun der gesamte Aufwand inkl. Auslagen usw. über Fr. 35.– oder gar mehr als Fr. 50.– zu stehen kommt, fühlt sich ein Schuldner rasch einmal falsch verstanden. Betreibungsämter wissen aus Erfahrung, dass solche Rückfragen rasch sehr zeitraubend ablaufen können. Der pauschale Ansatz sollte daher auf Fr. 40.– oder Fr. 50.– einschliesslich der Abgeltung von Auslagen usw. erhöht werden. Die Formulierung sollte zudem in dem Sinn konkretisiert werden, wie dies auch in Art. 12a Abs. 1 gemacht wird, dass es sich um eine Pauschalgebühr handelt unabhängig des entstehenden Aufwandes. Im Gegenzug wäre aber von der Oberaufsicht SchKG eine detaillierte Weisung zu erlassen, in welcher das Verfahren im Einzelnen genau beschrieben wird. Andernfalls müssten in der Weisung sodann die einzelnen Auslagen mit Franken und Rappen genau bezeichnet werden. Immerhin ist hier einzuräumen, dass eine Pauschalgebühr einschliesslich Auslagen in der ganzen GebV SchKG eher systemfremd ist und sodann bei Anpassungen im postalischen Taxsystem (Frankierung für A-Post, Einschreiben usw.) grundsätzlich wiederum Handlungsbedarf in der GebV SchKG auslösen würde.

Die Begründung, dass eine detaillierte Weisung notwendig sein wird, ist insbesondere darin zu suchen, dass die Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden können: Wird sowohl die amtliche Aufforderung an den Gläubiger zum Nachweis der Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens per Einschreiben versandt oder auch die entsprechende Kopie an den Schuldner? Erst recht gilt dies für die nach der amtlichen Prüfung der vom Gläubiger eingereichten Unterlagen und Dokumente: Ist die Verfügung des Betreibungsamtes betreffend «Unsichtbarmachung» des zugestellten Zahlungsbefehls sowohl an Gläubiger und den Schuldner zu richten oder nur an den mit der «belastenden Rechtsposition»? Werden also alle vier Schreiben mittels Einschreiben zugestellt oder ggf. sogar noch mehrere Zustellversuche unternommen, kann dies rasch einmal Auslagen von Fr. 21.20 nach sich ziehen. Hinsichtlich der vorstehenden Argumentation wären das dann zusammen mit der Pauschalgebühr von Fr. 20.– total Fr. 41.20.

In einer zu erlassenden Weisung sollte auch im Detail geregelt werden, wie verfahren werden soll, wenn das Gesuch gestellt und in der Zwischenzeit die Forderung vom



Schuldner bezahlt wird: Am ehesten wäre wohl eine formelle Nichteintretensverfügung angesagt – deren Kosten mit der Grundgebühr abschliessend abgedeckt würden, ohne Rückerstattungsanspruch der übrigen vorgeschossenen Kosten.

Die gewählte Formulierung wird als zu offen betrachtet, wäre es angesichts des Entwurfs auch möglich, die Verfügungen separat zu berechnen – über die Pauschalgebühr hinaus. Der Verordnungstext lautet wie folgt: «Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt zwanzig Franken. Die Bestimmung könnte auch so verstanden werden, dass allein die Anhandnahme des Gesuches mit Fr. 20.– zu bevorschussen ist. Unter weitere Auslagen könnten auch die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen, Schriftstücke und Protokolleintragungen subsumiert werden, welche dann gemäss Art. 9 und 42 GebV SchKG zusätzlich verrechnet werden könnten. Der dabei entstehende Gebühren-Wildwuchs wäre, angesichts der gemäss dem Bundesgesetzgeber scheinbar bestehenden sozialpolitischen Notwendigkeit von Art. 8a Abs. 3 Bst. d nSchKG nicht zu verantworten. Auch aus diesem Grund wäre eine klare Weisung des Bundesamtes für Justiz zu begrüssen.

Art. 13

Abs. 2^{bis}

Mit der Neuerung wird in der GebV SchKG der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 5A_536/2012 vom 20. März 2013), gemäss welcher die Abholungseinladung (für Betreuungsurkunden), die bei einem erfolglosen Zustellversuch beim Schuldner im Briefkasten deponiert wird, als zweckmässige amtliche Vorkehr bezeichnet wurde und die seinerzeit gestützt auf BGE 138 III 25 S. 29 weder auf Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG (Auslagen im allgemeinen) noch auf Art. 9 GebV SchKG (weitere Schriftstücke) subsumiert werden konnte. Es wird begrüsst, dass mit der Regelung nun die materiell gesetzliche Grundlage geschaffen wird, gemäss welcher dem Schuldner zugestellte Abholungseinladungen verrechnet werden können.

Abs. 3 Bst. d

Die Aufhebung wird begrüsst.

Abs. 3 Bst. f

Die Regelung, dass im eSchKG-Verbund für technisch fehlerhafte oder widersprüchliche Meldungen der Betreibungsämter an die Gläubiger kein Anspruch auf Auslagen und Gebühren besteht, wird wohl mehr neue Probleme schaffen als sie bestehende Probleme lösen wird. Ausserdem steht sie wohl systematisch am falschen Ort (müsste in einen spezifischen eSchKG-Teil der GebV SchKG integriert werden).

Die Neuerung ist nicht nur als system-, sondern auch als praxisfremd zu bezeichnen. Hinzukommt die mangelnde Justiziabilität. Letzteres kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass die Formulierung «innert nützlicher Frist» zu offen formuliert ist, die Formulierungen «technisch fehlerhafte oder widersprüchliche Meldungen» bieten Raum für eine schwer nachvollziehbare Abgrenzungproblematik. Der Mechanismus ist an sich zwar nachvollziehbar (da, wenn innert kurzer Frist reagiert wird, seitens der eSchKG-Gläubigerschaft noch keine grossen und aufwendigen Vorkehrungen getroffen worden sind). Dennoch ist die Lösung sachlich nicht zu rechtfertigen: Eine Wiedererwägung eines einmal – auf elektronischem Wege getroffenen Entscheides muss grundsätzlich für den Gläubiger (und für den Schuldner) kostenfrei sein.



Aufgrund der Systematik muss davon ausgegangen werden, dass sich die Regelung auf die Auslagen beschränkt.

Art. 15a

Abs. 3

Die Regelung muss als systemfremd bezeichnet werden: Bei der GebV SchKG handelt es sich nicht um einen Bussenkatalog, die Statuierung eines pönalen Charakters wirkt verfehlt.

Was ist das Kriterium, für die Verrechnung der erhöhten Gebühr? Erfolgt die Verrechnung je erfolglosen Versuch, ein Begehren per eSchKG zuzustellen oder für jeden technischen «reject» oder für jede letztlich postalisch einzureichende Papier-Eingabe eines Gläubigers? Aufgrund von welchen Grundlagen wird die gerichtliche Aufsichtsinstanz letztlich entscheiden? Die praktische Umsetzung dieser Norm erscheint vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zweifelhaft. Gleiches gilt für deren Justiziabilität.

Zudem soll die Frage nach dem Verursacherprinzip gestellt werden: In letzter Konsequenz müssten die bei einem Betreibungsamt ausgelösten Kostenfolgen die Grundlage für einen Regressanspruch gegenüber dem Software-Entwickler liefern. Wäre diese Grundlage geeignet, einen klaren und gesetzlich ausreichenden Regressanspruch zu begründen?

Schliesslich ist auch in diesem Fall die Frage nach der Systematik angezeigt: Ist hier der richtige Ort für diese Regelung?

Abs. 4

Auch bei dieser Neuregelung, wonach der Aufwand zu entschädigen ist, wenn die Rechnungstellung nicht im Massenrechnungslauf automatisiert erfolgen kann oder die Rechnungstellung spezielle Abklärungen erfordert, muss die Frage aufgeworfen werden, ob diese Regelung in letzter Konsequenz nicht mehr neue Probleme schafft als effektiv alte gelöst werden. Sodann stellt sich ebenfalls wiederum die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit sowie der Justiziabilität. Wie soll diese Norm gehandhabt werden? Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der «speziellen Abklärungen» zu definieren? In diesem Zusammenhang muss ebenfalls die Frage nach der Anfechtbarkeit einer Kostenverfügung des Bundesamtes für Justiz aufgeworfen werden. Hier müsste wenigstens ansatzweise ein Rechtsweg aufgezeigt werden, damit entsprechend umstrittene Kostenverfügungen verwaltungsgerichtlich überprüft werden könnten.

Art. 15b

Abs. 4

Auch bei dieser Regelung muss die Umsetzung in der Praxis bemängelt werden: Zu welchem Zeitpunkt muss welche Art von Verrichtung eines Dritten als notwendig qualifiziert werden? Welches sind die Vorgaben, gemäss welchen das hier statuierte Verursacherprinzip vollzogen werden kann? Es versteht sich von selbst, dass dementsprechend die Justiziabilität der Neuregelung wohl kaum gegeben ist.



Abs. 5

Mit der «von ihm beauftragten Stelle» ist offenbar ein Dritter gemeint. Für die Beauftragung von Dritten (z.B. Ausgliederung Rechnungsstellung) ist eine separate Grundlage zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht in der GebV SchKG gemacht werden kann.

Der Ausdruck «Rechnungsstellung» ist weiter zu konkretisieren. Wir erachten es als angezeigt, klar festzuhalten, dass diese Regelung auch für die Absätze 1 bis 4 E GebV SchKG gelten soll.

Die Abkürzung «BJ» ist durch «Bundesamt für Justiz» zu ersetzen.

Art. 41

Die Einführung der Kostenfreiheit für den Rückzug einer Betreibung wird befürwortet. Zwar entstehen einem Betreibungsamt im Zusammenhang mit der Protokollierung bzw. Löschung gewisse Aufwendungen. Der sozialpolitische Anreiz zur Löschung einer Betreibung vermag den Aufwand eines Betreibungsamtes jedoch zu überwiegen. Dem Schuldner soll, nachdem er die Forderung bezahlt hat, diese Rechtswohltat gewährleistet werden. Überdies ist festzuhalten, dass der angesprochene Bundesgerichtsentscheid (Entscheid des Bundesgerichtes 5A_172/2016 vom 19. August 2016), der einem Betreibungsamt erlaubt, von einem Schuldner Fr. 5.– für die Löschung zu verlangen, in letzter Konsequenz nicht ganz konsistent wirkt. Dies deshalb, weil nichts dafür spricht, die Löschung eines Verlustscheines kostenfrei zu gestalten, nicht hingegen die Löschung einer Betreibung. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Redaktion des Gebührentarifs SchKG 1971 bzw. dem Neuerlass der GebV SchKG schlicht vergessen ging, den Sachverhalt betreffend Löschung von Betreibungen zu regeln. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bis zur SchKG-Revision per 1. Januar 1997 gemäss Gesetz Löschungen nicht oder nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich waren (der Gläubiger hatte schriftlich gegenüber dem Amt zu äussern, dass die Betreibung «irrtümlich erfolgt sei»). Gerade weil die heute bekannte Lösungspraxis von Betreibungen seinerzeit schlicht weder üblich noch bekannt war, ging der Hinweis in GebV SchKG 41 vergessen. Mit der Neuformulierung wird dies korrigiert.

Art. 48

Abs. 1

Die Erhöhung der Maximalgebühr auf Fr. 4'000.– und die vorgesehene Erhöhung erst ab einem Streitwert von über Fr. 100'000.– werden begrüsst.

Abs. 2

Der Entwurf geht davon aus, dass die Bewilligung des Arrests gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG zwingend eine hauptfrageweise Vollstreckbarerklärung des LugÜ-Entscheids voraussetzt und die Entscheidgebühr im betreffenden Verfahren nicht auf der GebV SchKG basiert (Bericht, S. 7). Diese Annahmen, die zumindest in Bezug auf Erstes trotz der damit verbundenen Ungleichbehandlung von LugÜ- und Nicht-LugÜ-Entscheiden auch Lehre und Rechtsprechung treffen (vgl. BSK SchKG EB-Bauer, Art. 271 ad N 104 und ad N 109 bis N 109d, unter Hinweis etwa auf OGer ZH, 18. Dezember 2014, PS140239-O/U, Erw. 4.3), erscheinen zwar nicht zwingend, ohne vertiefte Prüfung aber auch nicht abwegig. In jedem Fall ist aber die Klarstellung angezeigt, dass es sich bei der



vorgeschlagenen Gebühr von Fr. 300.– bis Fr. 1'000.– um eine zusätzliche Gebühr handelt, welche auch dann anfällt, wenn (im Sinn der Klagenhäufung) über die Vollstreckbarkeit des LugÜ-Entscheids im Rahmen der Arrestbewilligung bzw. des anschliessenden Rechtsmittelverfahrens entschieden wird. Sinnvoller wäre allerdings eine Regelung, bei welcher dem Aufwand für den Entscheid über die Vollstreckbarkeit bei der Festsetzung einer einheitlichen Entscheidgebühr Rechnung getragen werden könnte. Bezeichnenderweise wird nämlich im Bericht (S. 7) darauf hingewiesen, dass die aktuelle maximale Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– «beispielsweise bei der Anerkennung ausländischer Schiedsurteile oder in Arrestsachen [...] unangemessen» sei. Zu diesem Zweck könnte Abs. 2 wie folgt formuliert werden: «In Arrestsachen kann die Gebühr für den gerichtlichen Entscheid um 300–1000 Franken erhöht werden, wenn das Gericht auch über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Entscheids gemäss Art. 271 Abs. 3 SchKG befindet.»

Abs. 3

Entgegen der Formulierung im Bericht (S. 8) handelt es sich bei der Erweiterung des gesetzlichen Erlasses der Gerichtskosten auf die Summarverfahren des SchKG nicht um eine Klarstellung, sondern um die Einführung dieser Kostenlosigkeit, die, soweit ersichtlich, bei Erlass der ZPO nicht zur Diskussion stand und welche mit guten Gründen auch in der Rechtsprechung (vgl. BGE 135 III 470) verneint wird. Darauf ist, nicht zuletzt auch angesichts der ohnehin moderaten Gerichtskosten, zu verzichten. Da es sich sodann bei der Möglichkeit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege um eine Selbstverständlichkeit handelt, erweist sich Abs. 3 insgesamt als nicht erforderlich.



Anhang «Gebührensituation im Betreibungswesen»

In Bezug auf die Fragestellung, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen, hält die Regierung des Kantons St.Gallens fest:

Betreibungsämter

Gemäss Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (sGS 971.1; abgekürzt EG-SchKG) bildet im Kanton St.Gallen die politische Gemeinde einen Betreibungskreis. Politische Gemeinden können sich durch Vereinbarung zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen.

Die Aufgaben im Betreibungswesen werden durch 65 Betreibungsämter wahrgenommen. Von den Gemeinden liegen keine Angaben zum Kostendeckungsgrad der Betreibungsämter vor.

Konkursämter

Der Kanton St.Gallen bildet einen einzigen Konkurskreis (Art. 7 EG-SchKG).

Der Betrieb des Konkursamtes mit Sitz in St.Gallen und drei Regionalstellen in Wil, Rapperswil-Jona und Buchs ist nicht kostendeckend. Mit den in der GebV SchKG vorgegebenen Ansätzen resultierte im Jahr 2017 ein Ertrag von 2,304 Mio. Franken. Demgegenüber stehen Aufwendungen von 3,043 Mio. Franken. Der Aufwand umfasst die Personalkosten, den Informatikaufwand sowie weitere Auslagen wie Spesenentschädigungen, Fernmeldegebühren, Versicherungsprämien usw. Nicht enthalten sind insbesondere die Bürokosten und der Bürounterhalt. Bereits diese Zahlen zeigen deutlich, dass im Bereich des Vollzugs des Konkursrechts die Ansätze der GebV SchKG bei Weitem nicht kostendeckend sind. Eine weitere Senkung der Ansätze ist daher klar abzulehnen.

Telefon 052 632 73 80
ernst.landolt@ktsh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (Word und Pdf) an:
zz@bj.admin.ch

Schaffhausen, 22. Juni 2018

Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Auch wenn insgesamt keine negativen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen zu erwarten sind, lehnen wir die vorgeschlagene Revision der GebV SchKG aus folgenden Gründen ab:

Art. 9 Abs. 5 EV-GebV SchKG

Diese Sondergebühr ist abzulehnen, da UID-Einheiten als Gläubiger gleichsam gezwungen werden sollen, den eSchKG-Standard zu verwenden und dafür gegebenenfalls die nötige Software anzuschaffen. Es ist heute noch längst nichts Aussergewöhnliches und in den verschiedensten Bereichen sogar üblich, dass physische Formulare verwendet werden. Auch im Gerichtsverfahren ist der an sich mögliche elektronische Verkehr nicht vorgeschrieben. Die singuläre Einführung einer solchen faktischen Pflicht im Betreibungswesen auf Verordnungs-, nicht Gesetzesstufe, ist daher problematisch. Im Bericht wird erwähnt, dass Privatpersonen nicht benachteiligt werden sollen, wenn sie nicht über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen. Auch viele UID-Einheiten (wozu etwa Anwaltskanzleien, Treuhandbüros und Immobilienverwaltungen gehören) haben diese technischen Möglichkeiten nicht und müssten viel Geld dafür investieren. Das ist unverhältnismässig und verstösst im Vergleich zu den Nicht-UID-Einheiten gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Die vorgeschlagene Norm wird bei den Betreibungsämtern zu einem Mehraufwand führen. Diese haben abzuklären, ob der betreibende Gläubiger eine UID-Einheit ist, müssen die Gebühr in Rechnung stellen und gegebenenfalls das spezifische Inkasso tätigen. Der dadurch entstehende Mehraufwand dürfte den

Aufwand für das Erfassen eines schriftlichen Betreibungsbegehrens übersteigen. Im Übrigen müsste wohl auch die Fachapplikation der Betreibungsämter angepasst werden, was entsprechende Zusatzkosten für das Gemeinwesen zur Folge hätte.

Art. 15a Abs. 3 EV-GebV SchKG

Mit dieser Bestimmung soll ebenfalls nur auf Verordnungsstufe eine weitere Gebühr eingeführt werden, und zwar gleichsam als "Erziehungsmassnahme" gegenüber den Betreibungsämtern bzw. deren Trägerschaft (Kantone oder Gemeinden). Aus dem Wortlaut ist nicht klar, wie sie effektiv zu verstehen ist. Im Bericht wird in diesem Zusammenhang auf allfällige Verzögerungen bei der Einführung des jeweils neuen eSchKG-Standards verwiesen, die zu Problemen und entsprechendem Aufwand führen könnten. Solche Verzögerungen können die unterschiedlichsten Ursachen haben. Wieso sie mit der vorgeschlagenen Gebühr einseitig den Kantonen bzw. Gemeinden angelastet werden sollen, ist unerfindlich. Diese Gebühr ist daher ebenfalls abzulehnen.

Art. 48 EV-GebV SchKG

Die Regelung der Gebühren und Parteientschädigungen für gerichtliche Verfahren – auch in Schuldbetreibungs- und Konkursachen – gehört heute in die ZPO (vgl. Art. 1 lit. c i.V.m. Art. 96 ZPO) und nicht mehr in die GebV SchKG. Daher sollten Art. 48 ff. GebV SchKG in die ZPO überführt werden (auch die Kostenregelung für die konkursrechtlichen Summarverfahren). In Art. 96 Abs. 2 ZPO sollte eine generelle Kostenregelung für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren aufgenommen werden. Sie sollte neben den SchKG-Verfahren auch unabhängige Exequaturverfahren, die familienrechtlichen Drittschuldneranweisungen und die ZPO-Vollstreckungsverfahren umfassen. In vollstreckungsrechtlichen Verfahren sollte dem Streitwert eine geringere Bedeutung zukommen, wie es in der GebV SchKG zum Ausdruck kommt. Die bisherigen Tarife gemäss Art. 48 GebV SchKG sind (insbesondere auch bei den Mindestansätzen) für ein gerichtliches Verfahren zu tief und stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand. Die Mindestgebühren für das erstinstanzliche Verfahren müssten auf mindestens 100 Franken angehoben werden. Für das Rechtsmittelverfahren sollte der andert-halb-fache Betrag möglich bleiben (vgl. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG müssten dagegen weiterhin im SchKG geregelt sein. Die ZPO ist dafür nicht (jedenfalls nicht direkt) anwendbar. Angesichts der ohnehin tiefen Gebühren ist es nicht nachvollziehbar, dass der (obere) Rahmen erst ab einem Streitwert von 100'000 Franken erhöht werden soll. Auch bei tieferem Streitwert gibt es komplexe Fälle, die für die Gerichte aufwendig sein können. Auch wenn die Gebühren nicht generell erhöht werden sollten, wäre jedenfalls der obere Gebührenrahmen auch bei den untersten Stufen mindestens zu verdoppeln. Die Vollstreckbarerklärung nach LugÜ ist kein be-

treibungsrechtliches Verfahren. Die Gebühren dafür sind daher auf jeden Fall nicht in der GebV SchKG zu regeln.

Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG (nicht in Vorlage)

Mit der Vorlage werden nicht nur Anpassungen aufgrund von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG, sondern auch weitere Änderungen vorgeschlagen. Wir erlauben uns daher ebenfalls einen zusätzlichen Vorschlag. Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17-19 SchKG darf nach geltendem Recht keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG), dies wohl als Korrelat zur Unentgeltlichkeit gemäss Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG. Das Gesetz selber sieht jedoch bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung die mögliche Auflage von "Gebühren und Auslagen" vor (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG). Nicht erwähnt wird eine allfällige Parteientschädigung. Eine solche sollte jedoch bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung ebenfalls zugesprochen werden können.

Kostendeckung

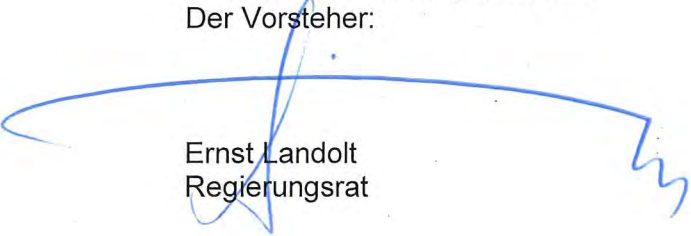
Die Frage des Bundesrates, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen, beantworten wir wie folgt: In der Staatsrechnung des Kantons Schaffhausen überstieg im überprüften Zeitraum der Gesamtertrag der Betreibungsämter (seit 2017 des Betreibungsamtes mit seinen Regionalstellen) und des Konkursamtes den Gesamtaufwand in den ersten Jahren knapp und in den letzten Jahren deutlich um 10-20 %. Für die konkreten Zahlen von 2011 bis 2017 verweisen wir auf die Beilage. Nicht einbezogen sind dabei die Gebäude- und Mobiliarkosten, werden sie doch im Kanton Schaffhausen – allenfalls im Vergleich zu gewissen anderen Kantonen – nicht dem Betreibungs- und Konkursamt belastet. Für 2018 wurde in der Erfolgsrechnung ein Überschuss budgetiert, der allerdings durch eine in der Erfolgsrechnung nicht berücksichtigte Nettoinvestition im Ergebnis deutlich relativiert wird (Mehrertrag so noch knapp 4 %). Unseres Erachtens genügen daher im Kanton Schaffhausen die Gebühren im Betreibungs- und Konkurswesen den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips. Es besteht jedenfalls kein Grund, die Gebühren des Betreibungs- und Konkursamtes, die seit über 20 Jahren nie der Teuerung angepasst wurden, zu senken. Die Gebühren im gerichtlichen Verfahren, insbesondere in den von der Vorlage ebenfalls betroffenen gerichtlichen Summarsachen, entsprechen dagegen nicht den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips. Die Gerichte sind bei weitem nicht kostendeckend, denn die Gerichtsgebühren der betreibungsrechtlichen Summarverfahren sind erheblich tiefer als diejenigen in anderen Rechtsbereichen. Sie müssten daher deutlich erhöht werden (vgl. oben, zu Art. 48 EV-GebV SchKG).

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:



Ernst Landolt
Regierungsrat

Beilage:

Budget/Rechnung Mehrjahresvergleich Betriebs- und Konkursamt Schaffhausen 2011-2017

Budget / Rechnung Mehrjahresvergleich

Geschäftsjahr 2011 - 2017

FiPos	Finanzposition Bezeichnung	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017
Finanzstelle 3095 Betriebs- und Konkursamt Schaffhausen								
301 0000	Besoldungen	1'482'450.50	1'513'033.00	1'496'311.80	1'470'634.00	1'415'301.00	1'466'846.00	1'485'457.00
303 0000	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	284'582.45	279'883.55	277'036.95	288'817.50	269'622.90	281'111.60	289'835.55
307 2000	Übergangsrenten	4'640.00	3'480.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
309 0000	Weiterbildung	36'632.95	14'097.00	7'402.50	0.00	0.00	0.00	0.00
310 0000	Bürokosten	65'347.10	58'139.10	75'879.30	64'243.50	41'674.40	26'953.65	43'460.40
310 4009	Drucksachen	4'353.90	5'889.55	2'374.80	3'736.80	1'952.65	2'235.79	2'802.60
311 9500	Anschaffungen IT-Kleingeräte und -Lizenzen	2'992.90	859.00	2'875.00	901.50	2'044.00	473.10	631.00
311 9510	Informatik- und eGov-Projekte	89'904.60	0.00	0.00	32'613.60	49'925.35	0.00	0.00
315 9500	Betriebskosten IT	250'077.50	286'045.70	217'780.45	241'245.35	183'130.92	188'079.47	180'044.67
317 0000	Reiseentschädigungen	14'705.65	12'492.60	10'747.50	11'983.00	11'774.00	11'875.10	11'759.30
318 0004	Porti	487'268.54	512'405.35	503'204.45	519'431.40	590'341.65	538'233.20	617'500.45
319 1000	Verschiedene Ausgaben	74'034.39	71'174.02	62'449.28	48'690.33	67'607.91	76'203.00	86'424.75
Total Aufwand		2'796'990.48	2'757'498.87	2'656'062.03	2'682'296.98	2'633'374.78	2'592'010.91	2'717'915.72
431 0013	Gebühren Betriebsamt	2'637'385.72	2'651'889.28	2'558'543.15	2'630'974.46	2'861'557.27	2'848'725.59	3'059'137.99
431 0014	Gebühren Konkursamt	229'732.28	308'246.21	242'692.97	243'853.83	266'489.52	265'072.03	365'271.83
436 0000	Besoldungsrückvergütungen	28'690.00	0.00	833.00	19'829.15	833.00	16'323.00	1'665.60
439 0001	Verschiedene Einnahmen	6'021.27	4'847.92	33'892.84	-3'035.10	3'227.12	1'927.11	2'611.52
Total Ertrag		2'901'829.27	2'964'983.41	2'835'961.96	2'891'622.34	3'132'106.91	3'132'047.73	3'428'686.94
Netto Aufwand - Ertrag		-104'838.79	-207'484.54	-179'899.93	-209'325.36	-498'732.13	-540'036.82	-710'771.22
Finanzstelle 3096 Übrige Betriebsämter								
301 0000	Besoldungen	553'399.20	553'033.00	557'362.00	560'339.00	561'339.00	570'346.45	517'799.85
303 0000	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	125'568.35	123'346.10	124'305.55	130'702.85	127'636.45	129'691.00	108'119.75
307 2000	Übergangsrenten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	16'920.00
309 0000	Weiterbildung	3'840.00	2'450.00	4'877.50	0.00	0.00	0.00	0.00
310 0000	Bürokosten	32'624.99	29'246.68	25'102.45	24'471.94	26'120.04	27'666.60	23'099.85
310 4009	Drucksachen	110.90	868.55	0.00	0.00	0.00	0.00	155.00

Budget / Rechnung Mehrjahresvergleich

Geschäftsjahr 2011 - 2017

FiPos	Finanzposition Bezeichnung	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017
311 0008	Anschaffung übrige Büromaschinen	1'710.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
311 9500	Anschaffungen IT-Kleingeräte und -Lizenzen	851.10	2'979.00	0.00	0.00	1'511.05	759.00	843.30
315 9500	Betriebskosten IT	49'250.90	59'510.00	38'789.75	61'731.95	42'559.65	37'756.10	46'431.45
317 0000	Reiseentschädigungen	1'754.20	1'858.80	3'397.55	2'644.00	2'162.40	2'220.60	77.70
318 0004	Porti	86'523.20	94'510.85	94'782.05	85'910.50	92'509.00	127'062.80	172'751.95
319 1000	Verschiedene Ausgaben	21'117.70	1'682.40	625.00	17.00	1'136.90	941.10	3'916.24
Total Aufwand		876'750.94	869'485.38	849'241.85	865'817.24	854'974.49	896'443.65	890'115.09
431 0000	Gebühren	766'634.98	714'316.96	738'152.67	724'258.34	832'044.21	826'087.10	853'920.57
436 0000	Besoldungsrückvergütungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14'586.50
439 0001	Verschiedene Einnahmen	504.20	459.50	545.37	281.38	115.85	58.56	150.98
Total Ertrag		767'139.18	714'776.46	738'698.04	724'539.72	832'160.06	826'145.66	868'658.05
Netto Aufwand - Ertrag		109'611.76	154'708.92	110'543.81	141'277.52	22'814.43	70'297.99	21'457.04
Gesamttotal Aufwand		3'673'741.42	3'626'984.25	3'505'303.88	3'548'114.22	3'488'349.27	3'488'454.56	3'608'030.81
Gesamttotal Ertrag		3'668'968.45	3'679'759.87	3'574'660.00	3'616'162.06	3'964'266.97	3'958'193.39	4'297'344.99
Netto Aufwand - Ertrag		4'772.97	-52'775.62	-69'356.12	-68'047.84	-475'917.70	-469'738.83	-689'314.18

Budget / Rechnung Mehrjahresvergleich

Geschäftsjahr 2011 - 2017

FiPos	Finanzposition Bezeichnung	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017
Finanzstelle 3095 Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen								
301 0000	Besoldungen	1'482'450.50	1'513'033.00	1'496'311.80	1'470'634.00	1'415'301.00	1'466'846.00	1'485'457.00
303 0000	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	284'582.45	279'883.55	277'036.95	288'817.50	269'622.90	281'111.60	289'835.55
307 2000	Übergangsrenten	4'640.00	3'480.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
309 0000	Weiterbildung	36'632.95	14'097.00	7'402.50	0.00	0.00	0.00	0.00
310 0000	Bürokosten	65'347.10	58'139.10	75'879.30	64'243.50	41'674.40	26'953.65	43'460.40
310 4009	Drucksachen	4'353.90	5'889.55	2'374.80	3'736.80	1'952.65	2'235.79	2'802.60
311 9500	Anschaffungen IT-Kleingeräte und -Lizenzen	2'992.90	859.00	2'875.00	901.50	2'044.00	473.10	631.00
311 9510	Informatik- und eGov-Projekte	89'904.60	0.00	0.00	32'613.60	49'925.35	0.00	0.00
315 9500	Betriebskosten IT	250'077.50	286'045.70	217'780.45	241'245.35	183'130.92	188'079.47	180'044.67
317 0000	Reiseentschädigungen	14'705.65	12'492.60	10'747.50	11'983.00	11'774.00	11'875.10	11'759.30
318 0004	Porti	487'268.54	512'405.35	503'204.45	519'431.40	590'341.65	538'233.20	617'500.45
319 1000	Verschiedene Ausgaben	74'034.39	71'174.02	62'449.28	48'690.33	67'607.91	76'203.00	86'424.75
Total Aufwand		2'796'990.48	2'757'498.87	2'656'062.03	2'682'296.98	2'633'374.78	2'592'010.91	2'717'915.72
431 0013	Gebühren Betreibungsamt	2'637'385.72	2'651'889.28	2'558'543.15	2'630'974.46	2'861'557.27	2'848'725.59	3'059'137.99
431 0014	Gebühren Konkursamt	229'732.28	308'246.21	242'692.97	243'853.83	266'489.52	265'072.03	365'271.83
436 0000	Besoldungsrückvergütungen	28'690.00	0.00	833.00	19'829.15	833.00	16'323.00	1'665.60
439 0001	Verschiedene Einnahmen	6'021.27	4'847.92	33'892.84	-3'035.10	3'227.12	1'927.11	2'611.52
Total Ertrag		2'901'829.27	2'964'983.41	2'835'961.96	2'891'622.34	3'132'106.91	3'132'047.73	3'428'686.94
Netto Aufwand - Ertrag		-104'838.79	-207'484.54	-179'899.93	-209'325.36	-498'732.13	-540'036.82	-710'771.22
Finanzstelle 3096 Übrige Betriebsämter								
301 0000	Besoldungen	553'399.20	553'033.00	557'362.00	560'339.00	561'339.00	570'346.45	517'799.85
303 0000	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	125'568.35	123'346.10	124'305.55	130'702.85	127'636.45	129'691.00	108'119.75
307 2000	Übergangsrenten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	16'920.00
309 0000	Weiterbildung	3'840.00	2'450.00	4'877.50	0.00	0.00	0.00	0.00
310 0000	Bürokosten	32'624.99	29'246.68	25'102.45	24'471.94	26'120.04	27'666.60	23'099.85
310 4009	Drucksachen	110.90	868.55	0.00	0.00	0.00	0.00	155.00

Budget / Rechnung Mehrjahresvergleich

Geschäftsjahr 2011 - 2017

FiPos	Finanzposition Bezeichnung	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017
311 0008	Anschaffung übrige Büromaschinen	1'710.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
311 9500	Anschaffungen IT-Kleingeräte und -Lizenzen	851.10	2'979.00	0.00	0.00	1'511.05	759.00	843.30
315 9500	Betriebskosten IT	49'250.90	59'510.00	38'789.75	61'731.95	42'559.65	37'756.10	46'431.45
317 0000	Reiseentschädigungen	1'754.20	1'858.80	3'397.55	2'644.00	2'162.40	2'220.60	77.70
318 0004	Porti	86'523.20	94'510.85	94'782.05	85'910.50	92'509.00	127'062.80	172'751.95
319 1000	Verschiedene Ausgaben	21'117.70	1'682.40	625.00	17.00	1'136.90	941.10	3'916.24
Total Aufwand		876'750.94	869'485.38	849'241.85	865'817.24	854'974.49	896'443.65	890'115.09
431 0000	Gebühren	766'634.98	714'316.96	738'152.67	724'258.34	832'044.21	826'087.10	853'920.57
436 0000	Besoldungsrückvergütungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14'586.50
439 0001	Verschiedene Einnahmen	504.20	459.50	545.37	281.38	115.85	58.56	150.98
Total Ertrag		767'139.18	714'776.46	738'698.04	724'539.72	832'160.06	826'145.66	868'658.05
Netto Aufwand - Ertrag		109'611.76	154'708.92	110'543.81	141'277.52	22'814.43	70'297.99	21'457.04
Gesamttotal Aufwand		3'673'741.42	3'626'984.25	3'505'303.88	3'548'114.22	3'488'349.27	3'488'454.56	3'608'030.81
Gesamttotal Ertrag		3'668'968.45	3'679'759.87	3'574'660.00	3'616'162.06	3'964'266.97	3'958'193.39	4'297'344.99
Netto Aufwand - Ertrag		4'772.97	-52'775.62	-69'356.12	-68'047.84	-475'917.70	-469'738.83	-689'314.18

Finanzdepartement

Departementssekretariat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim

Landammann

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

29. Juni 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie uns die Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Revision der SchKG-GebührenverordnungArt. 9 Abs. 5 GebV SchKG

Die Einführung dieser zusätzlichen Gebühr wird damit begründet, dass den Betreibungsämtern ein erheblicher Aufwand entstehe, wenn Begehren auf Papier übermittelt werden. Das ist zwar richtig, dabei wird aber ausser Acht gelassen, dass dieser Aufwand in den bisherigen Gebühren berücksichtigt ist. Bei den elektronisch übermittelten Begehren fällt den Betreibungsämtern somit ein wesentlicher Aufwand, der in den bestehenden Gebühren enthalten ist, weg. Es erscheint daher in Anbetracht der laufenden Diskussion über zu hohe Gebühren der Betreibungsämter als nicht gerechtfertigt, eine zusätzliche Gebühr einzuführen. Vielmehr müsste die Frage gestellt werden, ob die Gebühren bei elektronisch übermittelten Begehren gesenkt werden müsste, weil ein bisher berücksichtigter Aufwand nicht mehr entsteht.

Wir lehnen die Einführung einer zusätzlichen Gebühr für UID-Einheiten sodann auch ab, weil es viele kleine KMU's, die wenige Zahlungsausstände haben, zum Beitritt in einen eSchKG-Verbund bzw. zu EDV-Investitionen, die in keinem Verhältnis zum Mengengerüst stehen, zwingt.

Art. 12b GebV SchKG

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Verfahren nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG nur selten im Gesuch des Schuldners und der Aufforderung an den Gläubiger erschöpfen wird. Nachfolgearbeiten des Betreibungsamtes (z.B. Information an den Schuldner, wenn der Gläubiger nach der Frist von 20 Tagen den Nachweis erbringt, dass er nun ein Verfahren um Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat) dürften in zahlreichen Fällen notwendig sein. Die Gebühr von Fr. 20.-- scheint somit zu tief angesetzt, weshalb wir eine Erhöhung auf Fr. 50.-- beantragen.

Gebührensituation im Betreibungswesen

Die Zahlen des Kantons Solothurn im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens sind im Geschäftsbericht 2017 des Kantons Solothurn, S. 262, ersichtlich (abrufbar unter https://www.so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-afin/afin/geschaeftsbericht/Gesch%C3%A4ftsbericht_2017_Teil_2.pdf). Der Kostendeckungsgrad der solothurnischen Betreibungsämter beläuft sich für das Jahr 2017 auf 138.8% oder Fr. 5'270'000.--. Bei den Konkursämtern beträgt der Kostendeckungsgrad hingegen nur 46.9% oder Fr. -1'641'000.--.

Die Gründe für den hohen Kostendeckungsgrad der Betreibungsämter sind auf die in den letzten Jahren vollzogenen Effizienzsteigerungen zurückzuführen. So wurden kleinere Organisationseinheiten mehrheitlich eliminiert, Arbeitsabläufe optimiert und schliesslich der Aufwand durch die elektronische Verarbeitung der Daten vermindert. Wir erachten die Diskussion über eine moderate Senkung der Gebühren im Bereich der Betreibungsämter als angebracht. Zu beachten bleibt jedoch die Gesamtsicht zusammen mit den Konkursämtern, zumal der tiefe Kostendeckungsgrad bei diesen historisch betrachtet vom Gesetzgeber gewollt ist. Der Sozialtarif bei den Konkursämtern wurde damit begründet, dass niemand aus Kostengründen auf die „Rechtswohlthat des Konkurses“ verzichten müsse. Ob diese Betrachtungsweise heute noch zeitgerecht ist, ist eine politische Frage. Eine Senkung der Gebühren im Bereich des Konkurswesens lehnen wir auf jeden Fall klar ab.

Bei einer allfälligen Anpassung der Gebührenverordnung erachten wir eine Totalrevision als notwendig. Die einzelnen Gebühren stehen mittlerweile in einem absoluten Missverhältnis zum Aufwand. Zum Beispiel kann für eine Überweisung von Fr. 100'000.-- an den Gläubiger eine Gebühr von Fr. 500.-- verlangt werden (Aufwand ca. 5-10 Minuten). Für die Aufstellung eines Lastenverzeichnisses, wofür ein hohes Fachwissen notwendig ist, beläuft sich die Gebühr auf Fr. 300.-- (Arbeitsaufwand teilweise mehrere Stunden). Die Gebühr für den Erlass, die Eintragung und die Zustellung eines Zahlungsbefehls mit einem Forderungsbetrag von Fr. 100'000.-- beläuft sich auf Fr. 190.-- (geringer Arbeitsaufwand). Dagegen beträgt die Gebühr des Konkursamtes für die Einschreibung und Prüfung einer Konkursforderung, einschliesslich der Abfassung, Reinschrift und Auflegung des Kollokationsplanes, Fr. 20.-- (Aufwand bei komplexen Forderungen mehrere Stunden).

Die beabsichtigten Anpassungen sollten schlussendlich dem Zweck dienen, dem Kostendeckungsprinzip besser zu entsprechen; sie könnten in der Gesamtheit kostenneutral erfolgen oder dazu genutzt werden, allfällige Kostensenkungen zu steuern und möglicherweise Gebühren zu Lasten der Betreibungsämter bzw. zu Gunsten der Konkursämter zu verlagern.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Landammann

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD

elektronisch an: zz@bj.admin.ch

Schwyz, 26. Juni 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen ein, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage und zur Gebührensituation im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bis 13. Juli 2018 Stellung zu nehmen.

Anlass für die Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG, SR 281.35) ist die Verabschiedung von Art. 8a Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) durch das Eidgenössische Parlament am 16. Dezember 2016 (BBl 2016 8897). Gemäss dieser Bestimmung kann der betriebene Schuldner vom Betreibungsamt verlangen, dass über eine Betreibung keine Auskunft mehr gegenüber Dritten erteilt wird, wenn der Gläubiger während drei Monaten keine Anstalten getroffen hat, den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen. Für solche Gesuche und deren Abwicklung durch das Betreibungsamt ist eine Gebühr vorzusehen. Diese soll Fr. 20.-- betragen (Art. 12b VE-GebV SchKG). Die Revision schlägt zudem weitere Anpassungen der Gebührenverordnung vor. Schliesslich soll die GebV SchKG an die Veränderungen der Rahmenbedingungen angepasst werden, die sich in den letzten Jahren im Hinblick auf die elektronische Kommunikation mit den Betreibungsämtern (eSchKG) ergeben haben.

Der Regierungsrat nimmt zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Schriftstücke

Art. 9 Abs. 5 des VE-GebV SchKG sieht vor, dass das Amt von UID-Einheiten (Unternehmen und Institutionen mit einer Unternehmens-Identifikationsnummer) eine Gebühr in Höhe von Fr. 5.-- für das Erfassen eines Begehrens erheben kann, sofern dieses nicht in elektronischer Form nach dem eSchKG-Standard eingereicht wird.

Der Regierungsrat beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Nicht alle UID-Einheiten können über eine Administration gemäss eSchKG-Standard verfügen und würden durch die vorgeschlagene Regelung unnötig belastet.

Gesuche nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG

Gemäss dieser Bestimmung geben Ämter Dritten gegenüber von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch stellt. Dieses wird bewilligt, wenn der Gläubiger den Nachweis nicht erbringen kann, dass er ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags rechtzeitig eingeleitet hat. Gemäss Art. 12b des VE-GebV SchKG soll die Gebühr für solche Gesuche Fr. 20.-- betragen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist diese Gebühr eher tief angesetzt und vermag die Aufwendungen in keiner Art und Weise zu decken. Gesuche im Sinne der neuen Bestimmung sind mit verschiedenen Abklärungen und Zustellungen verbunden und somit deutlich aufwendiger als beispielsweise die Erstellung eines Betreibungsregistrauszugs, welcher gemäss Art. 12a Abs. 1 der GebV SchKG Fr. 17.-- kostet. Die Höhe der Gebühr ist nochmals zu überprüfen.

Art. 41 VE-GebV SchKG

Das Schweizerische Bundesgericht hat in einem Urteil vom 19. August 2016 entschieden, dass der Rückzug einer Betreibung für den Gläubiger gebührenpflichtig ist (Urteil Nr. 5A_172/2016). Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass alle Verrichtungen der Vollstreckungsorgane der Kostenpflicht unterliegen, soweit das SchKG oder die GebV SchKG keine Ausnahmen vorsehen.

Art. 41 des VE-GebV SchKG sieht vor, nicht nur die Löschung eines Verlustscheins gebührenfrei zu erklären, sondern neu auch die Protokollierung des Rückzugs einer Betreibung.

Der Regierungsrat unterstützt die neue Gebührenfreiheit. Bereits vor dem oben erwähnten Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts wurden Rückzüge im Kanton Schwyz stets gebührenfrei behandelt. Auch heute erheben einzelne Betreibungsämter des Kantons Schwyz für diese Tätigkeit wegen Geringfügigkeit nach wie vor keine Gebühr.

Art. 48 VE-GebV SchKG

Der Vorentwurf sieht vor, dass den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, in komplexen Fällen und bei hohen Streitwerten eine etwas höhere Gerichtsgebühr zu erheben. Die vorgeschlagene Erhöhung soll allerdings nur Streitwerte über Fr. 100 000.-- betreffen; vorgesehen ist eine Verdoppelung der maximalen Gerichtsgebühr von Fr. 2000.-- auf Fr. 4000.--. Bisher nicht der GebV SchKG unterstellt war das Exequaturverfahren für „Lugano-Urteile“ (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 [LugÜ, 0.275.12]). Mit einem neuen Absatz 2 soll eine streitwertunabhängige Gebühr zwischen Fr. 300.-- und Fr. 1000.-- festgelegt werden, welche sich an der Komplexität des Einzelfalles orientiert. Absatz 3 soll überdies klarstellen, dass das betreibungsrechtliche Summarverfahren von der Kostenfreistellung bzw. von der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Zivilprozessrecht erfasst sein sollen. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungen zu.

Kostendeckungsprinzip

Im Rahmen der Vernehmlassung fordert der Bundesrat die Kantone überdies auf, eine Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen und allenfalls verfügbare Daten einzureichen.

Gemäss § 1 Abs. 1 der Einführungsverordnung vom 25. Oktober 1974 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EVzSchKG; SRSZ 270.110) bildet im Kanton Schwyz jede Gemeinde einen Betreibungskreis, wobei mehrere Gemeinden sich zu einem Betreibungskreis vereinigen können (Abs. 2). Die Gemeinden im Kanton Schwyz haben sich auf freiwilliger Basis so organisiert, dass insgesamt faktisch nur noch elf Amtsstellen geführt werden. Somit haben schon lange nicht mehr alle Gemeinden ein eigenes Betreibungsamt. Dazu muss jedoch festgehalten werden, dass es sich einzig beim Betreibungsamt Höfe um einen rechtlich vereinheitlichten und vom Regierungsrat

genehmigten Betreuungskreis handelt. Die übrigen Ämter führen für jede der beteiligten Gemeinden eine separate Buchhaltung. Da der Regierungsrat bis anhin darauf verzichtet hat, Gemeinden in einem Betreuungskreis zu vereinigen, existieren im Kanton Schwyz auch noch keine einheitlichen Besoldungsgrundlagen. Gemäss § 7 Abs. 1 des EVzSchKG beziehen die Betreibungsbeamten die tarifgemässen Gebühren. Die Gemeinwesen können ihnen eine feste Besoldung ausrichten. In diesem Fall werden die Gebühren zuhanden der Kasse des Gemeinwesens bezogen (§ 7 Abs. 2 EVzSchKG). Nur vier Betreibungsämter richten den Betreibungsbeamten eine feste Besoldung aus. Die Mehrzahl der Betreibungsämter wendet das Sportelsystem an. Aus Sicht des Regierungsrates ist das Betreuungswesen im Kanton Schwyz mit den heute geltenden Ansätzen gemäss der GebV SchKG teilweise nicht kostendeckend. Eine generelle Reduktion der Gebühren würde diesfalls die Defizite erhöhen und ist deshalb abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 26. Juni 2018

Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie allerdings, bei den weiteren Rechtsetzungsarbeiten die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu beachten.

I. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 9 Abs. 1^{bis}

Nach unserer Auffassung sollte die Gebühr nicht erst nach einer Stunde, sondern bereits nach einer halben Stunde erhöht werden können. Dabei schlagen wir anstelle des im Entwurf vorgesehenen Betrages von Fr. 40.– eine Gebühr von Fr. 50.– für jede weitere halbe Stunde vor. Eine solche Anpassung der Kostenverrechnung entspricht der Situation in der Privatwirtschaft, wo in der Regel mindestens Fr. 100.– pro Stunde verrechnet werden. Eine entsprechende Gebührenerhöhung wäre zudem in weiteren Bestimmungen der GebV SchKG (vgl. Art. 11, 12 Abs. 2, 17, 20 Abs. 3, 30 Abs. 5, 38 und 40 GebV SchKG) angezeigt.

Art. 9 Abs. 5

Die im Entwurf vorgeschlagene Kann-Bestimmung mit dem Hinweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) lässt sehr viel Spielraum offen und wird damit zu unnötigen Diskussionen füh-

ren. Für die Betreibungsämter wird es ohne grösseren Aufwand nicht möglich sein, die zahlreichen Rechtsträger mit UID-Nummern zu bestimmen. Die UID-Nummer ist nach unserer Auffassung kein taugliches Abgrenzungskriterium. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„⁵ Für das Erfassen eines Begehrens, das nicht in elektronischer Form nach dem eSchKG-Standard eingereicht wird, der vom EJPD gestützt auf Artikel 14 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) bestimmt worden ist (eSchKG-Standard), wird für im Handelsregister eingetragene juristische Personen sowie Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine Gebühr von 5 Franken erhoben.“

Art. 9 Abs. 6

Diese Bestimmung lehnen wir ab, da sie eine beachtliche Umstellung der Software bedingen würde, die sich niemals wirtschaftlich auszahlen wird. Die Handhabung dieser Norm wäre überdies sehr kompliziert, da es inskünftig Gebühren gäbe, die der Gläubiger oder die Gläubigerin definitiv tragen, und solche, die er oder sie nur vorschiesen muss. Der mit der Bestimmung bezweckte (sehr kleine) Gewinn an Verursachergerechtigkeit rechtfertigt eine solche Umstellung nicht.

Art. 41

Auch wenn sich der Aufwand durch den eSchKG-Prozess für die Betreibungsämter insgesamt verringern dürfte, erachten wir eine Gebühr für die Protokollierung nach wie vor als gerechtfertigt. Wir beantragen daher, auf die vorgeschlagene Anpassung von Art. 41 GebV SchKG zu verzichten.

Art. 48

Es ist nach wie vor sinnvoll, die in Art. 48 GebV SchKG festgelegten Gebühren relativ tief zu halten, um keine zusätzlichen Hürden bei der Rechtsdurchsetzung aufzubauen. Zutreffend ist aber auch, dass es im Rahmen der betreibungsrechtlichen Summarsachen äusserst komplexe Fälle gibt, bei denen erhebliche wirtschaftliche Interessen betroffen sind, so dass die vom geltenden Recht vorgesehene maximale Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– unangemessen ist und häufig nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand des Gerichts und zur in den gleichen Fällen zu entrichtenden Parteientschädigung steht. Insofern unterstützen wir die Absicht, bei hohen Streitwerten eine höhere Gerichtsgebühr vorzusehen. Die vorgeschlagene Erhöhung in den oberen beiden Gebührenrahmen auf Fr. 2'000.– (bei einem Streitwert bis Fr. 1 Mio.) bzw. auf Fr. 4'000.– (bei einem Streitwert von über Fr. 1 Mio.) ist indessen zu tief. Dies gilt ins-

3/4

besondere im Vergleich zur Entschädigung für die obsiegende Partei, die in solchen Summarsachen bei einem Streitwert von Fr. 1 Mio. bei rund Fr. 3'000.– bis Fr. 15'000.– liegt. Nach unserer Auffassung müssen die oberen beiden Gebührenrahmen daher auf ein Maximum von Fr. 3'000.– und Fr. 6'000.– angehoben werden.

Die vorgeschlagene Revision von Art. 48 GebV SchKG ist zudem nur für hohe Streitwerte vorgesehen, nicht aber für komplexe Verfahren. Insofern ist es unseres Erachtens notwendig, mit einem zusätzlichen Absatz die Möglichkeit einer Gebührenerhöhung vorzusehen, der wie folgt lauten könnte:

„In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis auf höchstens das Doppelte erhöht werden, insbesondere in Verfahren mit doppeltem Schriftenwechsel, mit umfangreichem oder fremdsprachigem Aktenmaterial oder bei in anderer Weise komplizierten Verfahren.“

II. Gebührensituation im Betreibungswesen

In der von Ihnen erwähnten Motion 17.4092 vom 13. Dezember 2017 wird vorgebracht, die Produktivität der Betreibungsämter habe in den letzten zwanzig Jahren erheblich zugenommen, die Gebühren seien aber nie angepasst worden. Mehrere Kantone hätten sogar bedeutende Gewinne erzielt. Dies gilt nicht für den Kanton Thurgau. Dieser arbeitet zwar kostendeckend, erzielt aber keinen oder nur einen geringen Gewinn. Es kann also entgegen der Motionsbegründung nicht behauptet werden, dass die Betreibungsämter des Kantons Thurgau zu Lasten der KMU oder der Schuldner und Schuldnerinnen Einkünfte erzielen würden. Zudem sind die einzelnen Betreibungsämter der Kantone auf Grund ihrer unterschiedlichen organisatorischen Eingliederung (Kanton, Gemeinden usw.) und der Professionalisierung sowie Digitalisierung kaum vergleichbar. Was den Kanton Thurgau betrifft, sind die heutigen Gebühren angemessen und keinesfalls zu hoch. Insofern besteht keine Veranlassung, diese Gebühren nach unten zu korrigieren. In der Beilage überlassen wir Ihnen einen Auszug aus dem Geschäftsbericht 2017 für das Konkursamt und Betreibungsinspektorat.

4/4

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber





Auszug aus dem Geschäftsbericht 2017 für das Konkursamt und Betriebsinspektorat

5211-5212 Konkursamt und Betreibungsinspektorat

1. Umsetzung Zielsetzungen Richtlinien des Regierungsrates 2016 - 2020

Schwerpunktziele RRL 2016 - 2020

Der Regierungsrat nutzt gesellschaftliche, politische und technologische Entwicklungen, welche die bisherigen Stärken nutzen und Schwächen in folgenden Dimensionen eliminieren:

Digitalisierung:

Nach dem Relaunch von www.tg.ch und den neuen Seiten des Konkursamtes sowie der Betreibungs- und Friedensrichterämter können seit 3. April 2017 Betreibungsregisterauszüge nicht mehr nur am Schalter, sondern auch vom Computer oder Smartphone aus bestellt werden. Einzige Voraussetzung ist der Besitz einer Kredit- oder PostFinance-Karte bzw. ein TWINT-Zugang. Damit ist der Kanton Thurgau der erste Kanton in der Schweiz, der flächendeckend über den ganzen Kanton eine einheitliche Online-Lösung mit Paymentanbindung (Zahlungen direkt an Finanzverwaltung) einsetzt. Nebst dem Online-Schalter wurde die Amtshomepage weiter in folgenden Bereichen für die Öffentlichkeit sowie Kunden ausgebaut:

- News mit Rubriken Publikationen / Medienmitteilungen / News und Statistiken
- Ausbildung mit Rubriken Lernende / Schnuppermöglichkeiten / Motivationsvideo „KV-Lehre“
- Links und Überarbeitung zu häufig gestellten Fragen
- Publikationen / Verlinkung der Verwertungsobjekte auf www.newhome.ch
- Facebook-Integration (offene Stellen, Lehrstellen, Lernenden-Video, Medienmitteilung)

Sicherheit:

Alle Amtslokale wurden auf die Reorganisation hin umgebaut, modernisiert und auf die neuen Gegebenheiten ausgerichtet. Im Laufe des Jahres 2017 wurden zusammen mit Spezialisten des Hochbauamts und der Kantonspolizei Thurgau (KAPO) vor Ort Begehungen vorgenommen und die Räumlichkeiten bezüglich Sicherheit inspiziert. Folgende Massnahmen wurden im Geschäftsjahr umgesetzt:

- Nomination und Autorisierung von je zwei Mitarbeitenden für eine Zusatzfunktionen pro Standort (Sicherheitsbeauftragte (SiBe) und Sicherheitsverantwortliche (SiVe) mit entsprechenden Ausbildungen zusammen mit der KAPO)
- Mitarbeiter-Sensibilisierung (Informationen und Checklisten)
- Einsatz SecureCube (Bargeld-Einzahlungsterminals der Swiss Post AG) pro Standort
- Einsatz von Zahlungsterminals für das bargeldlose Zahlen an allen Standorten im Kanton
- Kameranachinstallationen, neue Schliesssysteme
- Einsatz XPhone für die Alarmierung, Projekt Alarmierung mittels Cordaware Software zusammen mit KAPO und Amt für Informatik
- Initiierung Notfall-Planung
- SiVe/SiBe-Kurse zusammen mit der KAPO und der Sicherheitsarena in Winterthur (YourPower)

Demographie:

Einführung des PersTG-Tools und Digitalisierung aller Personaldossiers im Herbst 2017 (Personalentwicklungs- und Nachwuchsförderungstool). Gleichzeitig mit dem ZBF-Prozess wurde auf Grund der demographischen Herausforderungen (17 ordentliche Pensionierungen in den nächsten fünf Jahren) und dem Schwerpunkt bezüglich Nachwuchsförderung das von der Steuerverwaltung eingesetzte Tool bezüglich Personalentwicklung und Nachwuchsförderung weiterentwickelt und optimiert. Seit Ende Oktober 2017 sind keine physischen Personaldossiers mehr vorhanden. Die bestehenden Dossiers wurden alle gescannt und ins FabaSoft und PersTG eingepflegt. Das ZBF-Entwicklungsgespräch erfolgte mit den Mitarbeitenden erstmals mittels Tool-Unterstützung (PersTG). Auf Grund der demographischen Ausgangslage im Amt sowie der anstehenden, grossen Pensionierungsquote wurde das Ausbildungsbudget auf das Jahr 2018 auf rund Fr. 112'000 verdoppelt. Die Amtsleitung versucht den Know-how-Verlust sowie personelle Lücken mit jungen Mitarbeitenden zu schliessen. Dazu zählen juristische Praktikanten, Lernende sowie bestehende Mitarbeitende, welche sich weiter entwickeln.

2. Rechnungsergebnis Erfolgsrechnung

Globalbudget

→ siehe Excel-Datei „5211/5212 Konkursamt und Betreibungsinspektorat“

3. Kommentar Globalbudget und Leistungserbringung

Allgemein

Das Berichtsjahr 2017 verlief in finanzieller Hinsicht sehr erfreulich. Gegenüber den Budgetvorgaben resultiert ein positiver Jahresabschluss von rund Fr. 700'000. Dieses Resultat ist auf die höheren Erträge bei den Produktgruppen "Konkurse" und "Betreibungen" sowie auf die gute Kostendisziplin der einzelnen Abteilungen zurückzuführen. Im Berichtsjahr konnten zudem Einsparungen im Umfang von Fr. 223'000 beim Besoldungsaufwand verzeichnet werden. Die Migration der alten Software wird planmässig Mitte 2018 erfolgen. Die Gebührenaussagen für die Spezialzustellung für juristische Urkunden bei den Bezirksbetreibungsämtern durch die Swiss Post AG nahmen um gut Fr. 413'000 zu, wobei diese vollumfänglich den Gläubigern verrechnet wurden. Diese Dienstleistung ist neu und wurde im Rahmen der Reorganisation eingeführt. Dadurch ist bei den Gebühreneinnahmen eine deutliche Zunahme zu verzeichnen (+Fr. 739'000); dies trotz rückläufiger Zahlungsbefehle.

Im Konkurswesen erfolgte im Jahre 2017 eine Abnahme der Konkursfälle gegenüber dem Vorjahr um 9 % auf 329 Fälle. Im Betreuungswesen betrug der Rückgang mit 69'237 Zahlungsbefehlen gegenüber dem Vorjahr 2.4 %. Bei den Schlichtungen der Friedensrichterämter ist eine geringe Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 2.10 % auf 1'132 Fälle zu verzeichnen.

Abweichungen Globalbudget

Produktgruppe Amtsleitung/Inspektorat

Keine Abweichung. Hier handelt es sich um eine neue Produktgruppe.

Produktgruppe Konkurse

Der Ertrag des Konkursamtes lag 9.3 % über dem Budget. Der Aufwand ist um rund 7.3 % höher ausgefallen als budgetiert. Das Gesamtergebnis schliesst um Fr. 23'300 besser ab als veranschlagt.

Produktgruppe Betreibungen

Der Gebührenertrag der Betreibungsämter stieg trotz weniger Zahlungsbefehle um 6.6 %. Der Aufwand der Produktgruppe Betreibungen reduzierte sich um 3 % gegenüber dem Budget. Das Gesamtergebnis dieser Produktgruppe schliesst um Fr. 1'079'800 besser ab als veranschlagt. Nebst der Budgeteinhaltung bei den Aufwandpositionen sind die konsequenten Gebührenverrechnungen spürbar. Zu erwähnen sind überdies die erhöhten Einnahmen durch die Umlagerung der Kosten für die Spezialzustellung für juristische Urkunden bei den Bezirksbetreibungsämtern der Swiss Post AG im Umfang von Fr. 413'000.

Produktgruppe Schlichtungen

Der Gebührenertrag der Produktgruppe Schlichtungen erhöhte sich um 8 % gegenüber dem Budget. Der Aufwand dieser Produktgruppe lag im Berichtsjahr aufgrund der erstmaligen Vollkostenberechnung 127 % über dem Budget.

Produktgruppe Amtsleitung und Inspektorat

■ Produkte: Inspektorsaufgaben, Führungsaufgaben, Organisation / Administration

Kennzahlen siehe separaten Rechenschaftsbericht Obergericht.

Produktgruppe Konkurse

■ Produkte: Konkurse

Kennzahlen siehe separaten Rechenschaftsbericht Obergericht.

Produktgruppe Betreibungen

■ Produkt: Betreibungen, Information / Beratungen

Kennzahlen siehe separaten Rechenschaftsbericht Obergericht.

Produktgruppe Schlichtungen

■ Produkte: Schlichtungsverfahren, Beratung

Kennzahlen siehe separaten Rechenschaftsbericht Obergericht.

4. Indikatoren

Produktgruppe/Produkt	Nr.	Indikator	Ergebnis 2017	Vorgabe 2017	Ergebnis 2016
PG Konkurse Produkt Konkurse	1	Zahl der Pendenzen	Vorgabe eingehalten Soll: 230 Fälle Ist: 149 Fälle	Nicht mehr als Neueröffnung der letzten neun Monate	✓ Vorgabe eingehalten Soll: 273 Fälle Ist: 195 Fälle
PG Konkurse Produkt Konkurse	2	überjährige Pendenzen	Vorgabe konnte eingehalten werden	Bei den überjährigen Pendenzen müssen vom Amt unbeeinflussbare Gründe vorliegen, welche den Abschluss des Verfahrens hemmen	✓ Vorgabe konnte eingehalten werden
PG Betreibungen Produkt Betreibungen	3	gesetzeskonforme Geschäftsabwicklung	Vorgabe konnte eingehalten werden	Reklamationen analysieren und sofort beheben	✓ Reklamationsmanagement neu geregelt. Vorgaben eingehalten
PG Betreibungen Produkt Betreibungen	4	Revisionsberichte	Vorgabe konnte eingehalten werden	Alle fünf neuen Betreibungsämter und die zwei Aussenstellen überprüfen und Visitationsberichte erstellen	✓ Siehe Kommentar 2016

✓ erfüllt ○ teilweise erfüllt ● nicht erfüllt

Nr. Kommentar

5. Rechnungsergebnis Investitionsrechnung

Keine Investitionsrechnung.

5211/5212 Konkursamt und Betreibungsinspektorat

Globalbudget

5211/5212 Konkursamt und Betreibungsinspektorat	Zahlen manuell erfassen!! **		Rechnung 2016	R 2017 / B 2017		R 2017 / R 2016	
	Rechnung 2017	Budget 2017		Abw. Fr.	%	Abw. Fr.	%
Aufwand	13'689'481	13'549'200	13'430'030	140'281	1.0	259'451	1.9
Ertrag	13'429'459	12'600'000	12'813'332	829'459	6.6	616'127	4.8
Saldo KORE	-260'023	-949'200	-616'698	-689'178	-72.6	-356'676	-57.8
- Bonus- / + Malusverrechnung	-151'956		-6'032				
Saldo ER	-411'979	-949'200	-622'730	-537'222	-56.6	-210'752	-33.8
Kostendeckungsgrad	98%	93%	95%				

PRODUKTEGRUPPEN

Amtsleitung/Inspektorat

Aufwand	290'359	300'000	0	-9'641	-3.2	290'359	0.0
Ertrag	290'359	300'000	0	-9'641	-3.2	290'359	0.0
Saldo	0	0	0	0	0.0	0	0.0
Kostendeckungsgrad	100%	100%	0 %				

Konkurse

Aufwand	1'565'826	1'459'000	1'443'701	106'826	7.3	122'125	8.5
Ertrag	983'516	900'000	1'206'022	83'516	9.3	-222'507	-18.4
Saldo	-582'311	-559'000	-237'679	23'311	4.2	344'632	145.0
Kostendeckungsgrad	63%	62%	84%				

Betreibungen

Aufwand	11'146'859	11'487'256	11'481'650	-340'397	-3.0	-334'791	-2.9
Ertrag	11'939'386	11'200'000	11'408'776	739'386	6.6	530'610	4.7
Saldo	792'527	-287'256	-72'874	-1'079'783	-375.9	-865'401	-1187.5
Kostendeckungsgrad	107%	97%	99%				

Schlichtungen

Aufwand	686'437	302'944	504'679	383'493	126.6	181'758	36.0
Ertrag	216'198	200'000	198'534	16'198	8.1	17'664	8.9
Saldo	-470'239	-102'944	-306'145	367'295	356.8	164'094	53.6
Kostendeckungsgrad	31%	66%	39%				

3307

fr

0

11 luglio 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consigliera federale
Simonetta Sommaruga
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la revisione dell'Ordinanza sulle tasse riscosse in applicazione della legge federale sulla esecuzione e sul fallimento

Stimata Consigliera federale,
Gentili Signore ed egregi Signori,

vi ringraziamo per averci interpellato in merito alla procedura di consultazione concernente la revisione dell'Ordinanza sulle tasse riscosse in applicazione della legge federale sulla esecuzione e sul fallimento (OTLEF). Di seguito, nei termini assegnati, esprimiamo il nostro parere.

1. Considerazioni generali

Lo scrivente Consiglio prende atto che la presente revisione dell'OTLEF trae origine dall'adozione dell'articolo 8a capoverso 3 lettera d nLEF, con cui è stata istituita una nuova procedura che permette al debitore escusso di chiedere all'Ufficio di esecuzione di non dare notizia a terzi circa provvedimenti esecutivi se, per tre mesi, il creditore non ha preso provvedimenti per eliminare l'opposizione. L'art. 12b nOTLEF prevede la riscossione di una tassa per tali domande e per il loro trattamento da parte dell'Ufficio di esecuzione. La revisione contempla altre proposte di modifica della OTLEF rivelatesi necessarie (possibilità di fatturare un supplemento anche per la stesura di atti, aumento delle tasse per le decisioni nella procedura sommaria di esecuzione quando il valore litigioso è elevato, ecc.), come pure adeguamenti alle mutate condizioni quadro dello standard e-LEF (possibilità di riscuotere una tassa per il rilevamento di domande che non sono state presentate in forma elettronica da unità amministrative e soggetti giuridici iscritti nel registro di commercio, distinzione tra tasse e spese per i costi connessi con il gruppo e-LEF).

Il Consiglio di Stato condivide in generale le modifiche proposte con le osservazioni che seguono, relative ai singoli articoli.

2. Sulle singole disposizioni

Per quanto concerne l'articolo 9 nOTLEF, è condivisa la modifica proposta con il nuovo capoverso 1^{bis}, che permette di tenere conto in maniera equa dell'attività svolta facendo capo a una tariffa che considera il tempo effettivamente impiegato per la stesura dell'atto in luogo di ricorrere unicamente a una tariffa forfettaria. Anche il prelievo di una tassa di 5 franchi (art. 9 cpv. 5 e 6 nOTLEF) deve essere valutato positivamente, poiché potrebbe invogliare

maggiormente i creditori a usare il canale e-LEF. Si precisa che in Ticino l'utilizzo di tale modo di trasmissione delle domande è superiore alla media nazionale, attestandosi al 60% circa delle domande presentate.

A mente dello scrivente Consiglio, la tassa proposta con il nuovo articolo 12b nOTLEF è sicuramente sopportabile per il debitore escusso indebitamente, giacché la nuova procedura prevista dall'art. 8a cpv. 3 nLEF migliora notevolmente la sua posizione rispetto al diritto previgente, che prevedeva unicamente la via giudiziaria per la cancellazione dei precetti esecutivi emessi a scopo vessatorio. Rileviamo che a nostro avviso, le spese connesse con tale procedura sono sicuramente maggiori dell'importo richiesto con la modifica legislativa, che accogliamo favorevolmente.

La modifica dell'articolo 13 capoverso 2^{bis} nOTLEF è accolta con favore, trattandosi di una proposta che codifica una prassi in uso negli Uffici di esecuzione del Cantone Ticino, ma non uniformemente applicata. La giurisprudenza del Tribunale federale (cfr. pagina 3 del rapporto esplicativo) unita alla nuova tassa potrebbe permettere di ridurre il numero di precetti esecutivi non ritirati al primo tentativo di notifica tramite spedizione postale. L'abrogazione della lettera d del capoverso 3 permette di fare chiarezza e di ridurre gli errori in ambito di fatturazione delle spese postali. Con la nuova lettera f al capoverso 3 si tutela maggiormente il creditore da eventuali errori commessi dall'Ufficio esecuzione nell'ambito del trattamento delle domande presentate via e-LEF, evitando di accollare i costi di tali errori al creditore stesso.

Per quanto attiene all'articolo 15a nOTLEF, la nuova formulazione del capoverso 1, oltre a chiarire l'ammontare della tassa nel caso di domande crescenti, permette ai Cantoni di allestire in maniera più precisa i rendiconti di attività per l'allestimento del consuntivo e del preventivo, essendo i dati statistici relativi alle domande e-LEF disponibili già in dicembre.

Segnaliamo una discrepanza tra il tenore della norma figurante nel disegno di legge *“per le prime 1 000 domande...dalla 1 000 alla 5 000....dalla 5 000 alla 10 000...”* e quanto figura nel rapporto esplicativo *“per le prime 999 domande..”* (cfr. pagina 4 del rapporto esplicativo). Non è ad esempio chiaro quale tassa vada applicata per la 1000esima domanda (fr. 1.- o -.90?).

La prevista tassa di fr. 2.- per ogni domanda e-LEF (capoverso 3) è giustificata dai problemi generati nell'attività operativa dagli Uffici che non si sono ancora adeguati all'ordinanza e-LEF. La fatturazione prevista al capoverso 4 va ritenuta corretta, in quanto si tratta di un onere causato dagli Uffici che non si sono ancora adeguati alla nuova modalità operativa. Si precisa che, non potendo tale tassa essere accollata al creditore, i costi causati da un'errata applicazione nella trattazione delle domande e-LEF rimangono a carico dei Cantoni.

Va accolta positivamente anche la prevista fatturazione delle spese connesse all'utilizzo di periti esterni per la ricerca di errori e la loro soluzione a coloro che hanno causato i problemi (articolo 15b nOTLEF). Si tratta di una norma che disciplina le spese connesse con lo standard e-LEF e le indica esplicitamente per evitare equivoci. Tale ordinamento impedisce l'insorgere di contestazioni con il rischio che queste spese rimangano a carico della Confederazione.

Lo scrivente Consiglio condivide anche la proposta di non riscuotere una tassa per la registrazione del ritiro di un'esecuzione di cui all'articolo 41 nOTLEF, in quanto è una misura che dovrebbe favorire maggiormente un accordo tra il debitore e il creditore per evitare di comunicare il procedimento esecutivo a terzi (art. 8a cpv. 3 lett. c nLEF). Inoltre il ritiro dell'esecuzione causa all'Ufficio un onere esiguo tale da giustificare la gratuità dell'operazione.

La modifica prevista all'articolo 48 capoverso 1 nOTLEF tiene giustamente conto degli elevati valori economici in gioco, in particolare nell'ambito dei sequestri, il cui importo supera spesso il milione di franchi. Tale norma riveste un'importanza particolare per il Cantone Ticino, dove ogni anno si registrano circa 800 procedure di sequestro. Contestualmente a tale norma, segnaliamo un errore contenuto nel rapporto esplicativo: se l'articolo 251 CPC menziona sì le decisioni in

materia di fallimento e concordato (lett. a), in mancanza di un valore litigioso determinabile le tasse per le stesse sono disciplinate specialmente dagli art. 52-54 OTLEF. Quanto al capoverso 2, rileviamo come anche in questo caso la norma rivesta particolare importanza per il nostro Cantone dove le procedure di sequestro derivanti da exequatur sono diverse decine all'anno, con valori estremamente elevati. In quest'ottica, riteniamo necessario che venga chiarito se la nuova tassa per la decisione giudiziaria sull'esecutività di una decisione straniera secondo l'art. 271 cpv. 3 LEF (da fr. 300.-- a fr. 1'000.--) va aggiunta a quella per la pronuncia di un sequestro o se essa si sostituisce alla tassa prevista dall'art. 48 cpv. 1 OTLEF (ora fino a fr. 4'000.--) per la tassa di sequestro. Quanto precede, pare in ogni caso essere errato, non sussistendo a nostro parere alcun valido motivo per trattare in modo diverso le decisioni di exequatur a seconda che venga concesso o meno anche il sequestro, e viceversa. Riteniamo quindi che per la decisione di exequatur la tassa vada fissata secondo la tariffa cantonale (e l'art. 52 CLug, se rientra nel campo d'applicazione della Convenzione) e per la decisione di sequestro secondo l'art. 48 cpv. 1 OTLEF; se sono decretati sia l'exequatur sia il sequestro vanno quindi prelevate entrambe le tasse. L'articolo 48 cpv. 3 nOTLEF non può invece essere condiviso. La tassa dell'art. 48 cpv. 1 OTLEF ha già di per sé carattere sociale e per valori litigiosi fino a fr. 30'000.-- non supera fr. 500.--. A mente degli scriventi, non si vede quindi perché esentare alcuni creditori o debitori. Le cause a procedura sommaria a norma della LEF non vertono su crediti di lavoro o di altro tipo, ma su rifiuti di pagare. Non raramente l'escusso è il datore di lavoro che per guadagnare tempo interpone opposizione all'esecuzione o al sequestro del lavoratore che pertanto non merita alcun trattamento di favore. Nulla in contrario infine al rinvio alle norme sul gratuito patrocinio (art. 117 segg. CPC), già ora applicate anche in ambito esecutivo.

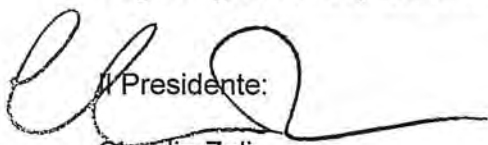
A nostro modo di vedere la norma transitoria proposta di cui all'articolo 63a nOTLEF è necessaria per distinguere le tasse da applicare in caso di prestazioni effettuate prima della modifica legislativa. Accogliamo quindi con favore la stessa.

3. Mozione 17.4092 del 13 dicembre 2017 Natermod "Ridurre gli emolumenti in materia di esecuzione e fallimento"

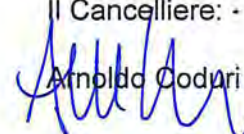
A mente dello scrivente Consiglio tale atto parlamentare deve essere respinto poiché non connesso alla realtà degli Uffici di esecuzione e fallimento. Le pratiche in ambito esecutivo e fallimentare sono diventate molto complesse e di elevato valore economico. La trattazione di tali procedure implica per gli Uffici un importante onere in termini di tempo e di risorse impiegate.

Di conseguenza le tariffe sono pienamente adeguate alle circostanze, prova ne è che la revisione della OTLEF prevede per determinati ambiti un aumento delle tasse applicabili (cfr. art. 48 cpv. 1 e 2 nOTLEF). Inoltre la mozione pare colpire i Cantoni che adottano ancora un sistema di retribuzione in base alle tasse incassate (cosiddetto sistema delle sportule), ciò che non è il caso in Ticino, dove gli Ufficiali e i loro collaboratori sono funzionari del Cantone e le tasse incassate sono riversate allo Stato.

Vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.


Il Presidente:
Claudio Zali

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere: -

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Cheffe du Département des institutions et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de justice et
police DFJP
3003 Berne

*Par courrier électronique à
zz@bj.admin.ch (une version Word
et une version PDF)*

Lausanne, le 6 juillet 2018

Révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de modification de l'ordonnance du 23 septembre 1996 sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (OELP).

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du Canton, j'ai l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

A. Remarques d'ordre général

L'adoption par le Parlement fédéral le 16 décembre 2016 de l'art. 8a al. 3 let. d de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP) est à l'origine de la présente révision. En vertu de cette nouvelle disposition, le débiteur poursuivi peut déposer une demande auprès de l'office des poursuites pour empêcher que la poursuite en cours soit portée à la connaissance de tiers lorsque le créancier n'a pris aucune disposition pendant trois mois pour faire annuler l'opposition. Il faut ainsi prévoir un émolument pour cette procédure (art. 12b AP-OELP).

La révision consiste également à procéder aux modifications dont la nécessité se faisait sentir depuis quelques années et à adapter l'ordonnance aux nouvelles conditions cadre du réseau e-LP.

Dans son courrier du 11 avril 2018, le Département fédéral de justice et police (DFJP) a en outre précisé ce qui suit concernant la consultation : « (...) le Conseil fédéral a prié les cantons de prendre position non seulement sur l'avant-projet de révision de l'OELP, mais aussi sur la question de savoir si les émoluments prévus répondent aux exigences du principe de la couverture des coûts, et de lui fournir les données dont ils disposent éventuellement sur la question. Il y a été incité par la motion 17.4092 du 13 décembre 2017 (Nantermod, « Réduire les émoluments en matière de poursuite et de faillite »), qui demande au Conseil fédéral d'adapter les montants prévus dans le domaine de la poursuite pour dettes et la faillite. Si le Conseil fédéral a proposé dans son avis que la motion soit rejetée, il a aussi laissé entrevoir la possibilité d'un examen du niveau des émoluments en vigueur et de l'éventualité d'une baisse. En fonction des avis reçus, le Conseil fédéral décidera de la suite des événements. Une diminution des émoluments perçus dans le domaine de la poursuite pour dette et de la faillite ferait en tout cas l'objet d'une nouvelle procédure de consultation ».

Le Canton de Vaud se détermine sur l'avant-projet de révision (AP-OELP) en l'examinant article après article, au vu des explications qui l'accompagnent. Il prend également position sur la question de la couverture des coûts par les nouveaux émoluments, dans la mesure où il est à même de le faire au vu des renseignements à sa disposition.

B. Remarques particulières sur l'avant-projet

Art. 9 al. 1^{bis} AP-OELP

L'établissement de certaines pièces peut être long et complexe. L'émolument supplémentaire prévu est ainsi adéquat, tant dans son principe que dans son montant.

Art. 9 al. 5 AP-OELP

Le Canton de Vaud est opposé à cette modification qui permettrait de facturer un émolument supplémentaire de CHF 5.- aux entités IDE qui font parvenir à l'Office une réquisition de poursuite « papier » plutôt que via le réseau e-LP.

Selon l'art. 67 al. 1 LP, la réquisition de poursuite est adressée à l'office par écrit ou verbalement. La LP ne prévoit donc pas que la forme usuelle de la réquisition soit la forme électronique. Il n'y a par conséquent pas de motif de pénaliser ceux qui n'en font pas usage, ni a fortiori de base légale permettant de le faire. De plus, l'office perçoit déjà du créancier un émolument pour toutes les opérations en lien avec le dépôt d'une réquisition, soit la rédaction du commandement de payer, son établissement en double exemplaire, son enregistrement et sa notification (cf. art. 16 OELP) ; il existe ainsi déjà des contributions causales prévues pour le dépôt d'une réquisition de poursuite et le traitement de celle-ci. La nouvelle disposition introduit un nouvel émolument à charge

d'une catégorie de poursuivants sans contre-prestation de l'Etat, ce qui n'est pas possible.

Le non-usage de la forme électronique n'entraîne en outre pas de coûts supplémentaires par rapport à la situation actuelle. La justification donnée pour percevoir un nouvel émolument n'est donc pas fondée. Il s'agit en réalité de pénaliser ceux qui n'utilisent pas la forme électronique, ce qui n'est pas le but des émoluments, sauf s'ils ont un caractère incitatif ; toutefois, dans ce cas, une base légale doit fixer les critères pris en compte (ATF 143 I 220 consid. 6).

Nombre d'entreprises individuelles, de petites entreprises, de communes ou de services de l'Etat, qui sont des entités IDE au sens de la loi (art. 3 al. 1 let. c LIDE), ne procèdent pas par la voie électronique. La distinction entre entités IDE et particuliers est ainsi discutable du point de vue de l'égalité de traitement et nécessiterait à tout le moins une base légale. Ce nouvel émolument ne serait également pas sans conséquence pour les services de l'Etat. Par exemple, dans le Canton de Vaud, l'impact financier est estimé à CHF 65'000.- par année pour le seul Service des automobiles et de la navigation.

Enfin, et surtout, cette disposition entraînerait un travail administratif supplémentaire considérable pour les offices : à réception d'une réquisition écrite ou verbale, l'office devrait faire des recherches pour savoir si le poursuivant est une entité IDE ou pas ; dans l'affirmative, il devra encaisser l'émolument de CHF 5.- ou émettre une facture et d'éventuels rappels pour cette somme (il s'agirait d'une liste de frais distincte des autres frais de poursuite, puisque cet émolument ne pourrait pas être mis à la charge du débiteur). Pour donner une idée de l'ampleur du travail administratif induit par cette nouveauté, il est relevé que dans le Canton de Vaud, le nombre de réquisitions de poursuites faites par écrit ou oralement en 2017 s'est élevé à 214'861, soit environ 890 par jour ouvrable.

Art. 9 al. 6 AP-OELP

La règle posée à l'art. 68 LP, selon laquelle les frais de poursuite sont à la charge du débiteur, ne s'applique pas si le créancier aurait pu ou dû éviter les frais en cause (principe jurisprudentiel de causalité ; cf. Emmel, in : Staehelin/Bauer/Staehelin (éd.), Basler Kommentar SchKG I, n. 17 et 18 ad art. 68 LP, p. 492 ; Peter, Edition annotée de la LP, ad art. 68 LP, p. 280).

Selon l'art. 9 al. 4 OELP, un émolument de CHF 5.- au maximum peut être perçu lorsque l'office remplit lui-même les formules de réquisition. Dans le Canton de Vaud, cet émolument n'est en pratique jamais demandé par les offices.

Même si, au vu du principe de causalité précité, cet émolument ne peut pas être répercuté sur le débiteur, il n'est pas superflu de formuler expressément ce principe

dans une disposition légale. Le Canton de Vaud ne s'oppose donc pas à l'adoption de l'art. 9 al. 6, avec la réserve que cette disposition concernerait également l'alinéa 5, à l'adoption duquel le Canton de Vaud est en revanche opposé. Dans l'hypothèse où cet alinéa 5 serait malgré tout introduit, il ne serait également pas superflu de prévoir expressément que l'émolument en question ne peut pas être facturé au débiteur.

Art. 12b AP-OELP

Selon l'art. 8a al. 3 let. d LP – qui n'est pas encore entré en vigueur – les offices ne doivent pas porter à la connaissance de tiers les poursuites pour lesquelles une demande du débiteur dans ce sens est faite à l'expiration d'un délai de trois mois à compter de la notification du commandement de payer, à moins que le créancier ne prouve, dans un délai de 20 jours imparti par l'office des poursuites, qu'une procédure d'annulation de l'opposition (art. 79 à 84) a été engagée à temps; lorsque la preuve est apportée par la suite, ou lorsque la poursuite est continuée, celle-ci est à nouveau portée à la connaissance de tiers.

Sur le principe, il est relevé que cette procédure constitue un progrès certain pour le débiteur qui serait victime d'une poursuite abusive et que le paiement d'un émolument peut légitimement être exigé.

Le traitement d'une telle demande par l'office donnera toutefois lieu à au moins cinq opérations échelonnées dans le temps : réception et examen de la demande ; interpellation par écrit du créancier ; examen de la réponse du créancier ; décision et communication de celle-ci au débiteur et au créancier ; modification de l'extrait du registre des poursuites.

Le Canton de Vaud considère qu'un émolument de CHF 20.- est insuffisant et ne permet pas de couvrir les coûts, d'autant que les opérations mentionnées ci-dessus entraîneront aussi des débours (qui ne seront quantifiables et réclamés qu'à la fin de la procédure), notamment des frais postaux, remboursables selon l'art. 13 al. 1 OELP, dont l'encaissement entraînera également des opérations supplémentaires. Afin de couvrir les coûts et de simplifier la question pratique de l'encaissement des débours, il est suggéré un forfait de CHF 50.-, débours compris, pour le traitement de cette demande.

Art. 13 al. 1 AP-OELP

L'art. 13 al. 1 pose le principe que les débours doivent être remboursés et fournit une liste non exhaustive de ceux-ci. Les modifications apportées à cette disposition sont purement rédactionnelles.

Art. 13 al. 2^{bis} AP-OELP

Cette nouvelle disposition fait suite à deux arrêts du Tribunal fédéral (TF). Dans le premier, le TF a retenu que l'invitation au retrait d'un courrier à l'office ne constituait pas un acte de poursuite prescrit par la loi pour la conduite d'une exécution forcée, si bien que sa soumission à un émolument devait être qualifiée de douteuse (ATF 136 III 155 consid. 3.3.4, JdT 2012 II 534). Dans le second, il a relevé que, contrairement à d'autres avis au débiteur (cf. art. 120 et 139 LP), il n'était pas prévu dans la loi que l'office informe le débiteur de l'existence d'un commandement de payer, au risque de ne pas prendre durant un certain temps les mesures prescrites par l'art. 72 al. 1 LP. Il en a déduit ce qui suit : le seul fait qu'une invitation au retrait paraisse s'établir dans la pratique ne justifie pas encore de traiter de tels frais comme des débours au sens de l'art. 13 al. 1 LP ou de réclamer d'autres émoluments que ceux prévus par l'art. 9 OELP pour l'établissement de pièces (ATF 138 III 25 consid. 2, spéc. 2.2.3, JdT 2014 II 193, 196).

Il ressort du rapport explicatif que le but de l'introduction de l'art. 13 al. 2^{bis} est de pouvoir mettre à la charge du destinataire d'un acte de poursuite un émolument pour l'envoi d'une invitation écrite à retirer un commandement de payer, un avis de saisie ou une commination de faillite à l'office ; le cas visé est celui où, après une notification infructueuse, l'office avise le destinataire par écrit qu'un acte est à sa disposition à l'office.

Le Canton de Vaud constate que l'art. 13 al. 2^{bis} confond émolument et débours. Le but étant d'introduire un nouvel émolument, cette disposition ne devrait pas figurer à l'art. 13 OELP, qui n'a pour objet, selon son intitulé, que les « Débours en général ». Il conviendrait ainsi de faire figurer une telle disposition aux chapitres 2 et 3 de l'OELP, relatifs aux émoluments en matière de poursuite et de faillite.

En outre, le Canton de Vaud s'interroge, à l'instar du TF, sur la pertinence d'introduire un nouvel émolument à cet égard, alors que l'art. 9 al. 1 OELP permet de percevoir un émolument de CHF 8.- pour l'établissement de pièces (en l'occurrence l'invitation au retrait) qui ne font pas l'objet d'une tarification spéciale.

Au surplus, on observe que la « remise au débiteur » (notion découlant de la définition de la notification selon l'art. 64 LP) n'est prévue dans la LP que pour le commandement de payer (art. 71 et 72 LP) et pour la commination de faillite (art. 161 LP) et non pas pour l'avis de saisie, qui est communiqué conformément à l'art. 34 LP.

Cela étant, le Canton de Vaud estime que le montant de CHF 8.- (égal à celui de l'émolument fixé par l'art. 9 al. 1 OELP pour l'établissement des pièces) respecterait le principe de la couverture des coûts.

Art. 13 al. 3 let. d AP-OELP

Le Canton de Vaud est favorable à l'abrogation de l'actuelle lettre d, qui permettra d'éviter une ambiguïté.

Art. 13 al. 3 let. f AP-OELP

Le Canton de Vaud est opposé à l'introduction de la lettre f. Elle vise une hypothèse d'une portée pratique extrêmement limitée ; en outre il apparaît évident que l'office ne doit pas facturer de telles communications et, dans le cas hautement improbable où il le ferait néanmoins, qu'il est tenu de rembourser le montant perçu à tort.

Art. 15a et 15b AP-OELP

Dans la mesure où les deux dispositions concernées ont trait aux émoluments et débours perçus par la Confédération auprès des cantons pour la prestation e-LP qu'elle-même leur fournit, le Canton de Vaud observe d'emblée qu'il n'est pas justifié de les faire figurer dans l'ordonnance relative aux émoluments perçus par les autorités de poursuites et de faillite auprès des parties (cf. art. 1 al. 1 OELP).

Cela étant, le Canton de Vaud se détermine comme suit sur les modifications proposées, qui visent à séparer les émoluments (art. 15a) et les débours (art. 15b) :

Art. 15a al. 1

La nouvelle formulation proposée apporte des précisions utiles à la fourchette dégressive prévue pour l'émolument perçu par demande e-LP. On observe toutefois que la version allemande de l'avant-projet est différente de la version française dans la délimitation des fourchettes.

Art. 15a al. 3 et 4

Le Canton de Vaud n'est pas concerné par ces dispositions, dès lors que tous ses offices de poursuites et de faillites appliquent la norme e-LP en vigueur et qu'il introduit dans les délais les adaptations successives à cette norme. On observe néanmoins que la formulation de ces deux alinéas est difficilement compréhensible.

Art. 15b

Cette disposition bien qu'elle n'ait pas sa place dans l'OELP permet de distinguer les débours des émoluments. On relève toutefois que sa rédaction est peu claire, notamment à son alinéa 3, qui ne précise pas auprès de qui ces « débours » de

CHF 500.- seront perçus (office(s) ou canton pour l'ensemble des certificats). De même, l'hypothèse envisagée à l'alinéa 4 n'est pas suffisamment précise.

Art. 41 AP-OELP

Le Canton de Vaud est favorable à cette modification, qui codifie la pratique déjà en vigueur dans le canton. Cette gratuité contribue à encourager l'émergence d'une transaction entre le créancier et le débiteur.

Art. 48 al. 1 AP-OELP

Le Canton de Vaud est favorable à cette adaptation du tarif qui ne concerne que les valeurs litigieuses très élevées.

Art. 48 al. 2 AP-OELP

Le Canton de Vaud est favorable au principe d'un émolument qui n'est pas fonction de la valeur litigieuse. Selon le rapport explicatif, il est précisé que l'émolument sera fixé par le juge dans les limites du cadre légal, en fonction de son appréciation de la complexité de la procédure et du temps requis.

Nous constatons toutefois une divergence entre le texte allemand de l'art. 48 al. 2, qui prévoit un émolument entre CHF 300.- à 1'000.-, et la version française qui prévoit un émolument forfaitaire de CHF 1'000.-.

Nous en déduisons qu'il est nécessaire de corriger et compléter la version française en précisant que l'émolument est « *de 300 à 1'000 francs* », voire de préciser, dans toutes les versions, que l'émolument « *est fixé par le juge, en considération de la complexité de la procédure et du temps requis, dans une fourchette de 300 à 1'000 francs* ».

Art. 48 al. 3 AP-OELP

Le Conseil fédéral est compétent pour arrêter le tarif des émoluments. Il ne lui appartient pas, en revanche, d'étendre à d'autres cas la gratuité prévue par l'art. 114 CPC pour six types de litiges. En particulier, la doctrine estime que les litiges visés par cette disposition ne recouvrent pas les procédures d'exécution qui relèvent du Titre 10 de la Partie 2 (Dispositions spéciales) du CPC, donc par renvoi celles qui relèvent de la LP (cf. art. 335 al. 2 CPC ; Rüegg/Rüegg, in : Spühler/Tenchio/Infanger (éd.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3^e éd. 2017, n. 2 ad art. 114 CPC ; Tappy, in : Bohnet et alii (éd.), Code de procédure civile commenté, 2011, n. 8 ad art. 114 CPC). Ces avis doivent d'autant plus être approuvés que le CPC avait pour but, sur ce point, de reprendre l'état juridique antérieur (Urwyler/Grütter, in : Brunner/Gasser/Schwander (éd.), Schweizerische Zivilprozessordnung, DIKE

Kommentar, 2^e éd. 2016, p. 811), et que, sous l'empire de l'ancien droit, le TF avait refusé d'appliquer la gratuité de l'art. 343 aCO (l'équivalent de l'art. 114 let. c CPC) à une action de la LP qui portait sur une créance de droit du travail (ATF 135 III 470).

La formulation de la disposition est en outre imprécise, le fait de « réserver » les dispositions sur la gratuité n'impliquant pas clairement que ces dispositions s'appliquent.

L'octroi de l'assistance judiciaire relève exclusivement des art. 117 à 123 CPC et son application aux procédures sommaires de poursuite est admise sans réserve par la doctrine et la jurisprudence. Il n'est pas nécessaire de prévoir à cet effet des dispositions particulières dans l'OELP.

Le Canton de Vaud est ainsi opposé à cette modification.

C. Conclusions

Le Canton de Vaud est favorable au projet de modification proposé. Il s'oppose toutefois à l'introduction de l'émolument de CHF 5.- prévu à l'art. 9 al. 5 AP-OELP, à l'introduction de l'art. 13 al. 3 let. f AP-OELP qui précise que les communications inexacts ou contradictoires ne donnent pas lieu à remboursement ainsi que de l'art. 48 al. 3 AP-OELP qui réserve les dispenses de frais judiciaires et l'assistance judiciaire au sens du CPC. Il relève également que l'émolument de CHF 20.- de l'art. 12b AP-OELP devrait être augmenté à un montant forfaitaire de CHF 50.- et souligne certains problèmes de forme, notamment aux art. 15a, 15b et 48 al. 2 AP-OELP.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, je vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de ma considération distinguée.

La Cheffe du département



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Copie

- Office des affaires extérieures
- Service juridique et législatif



Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice et
police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Date **20 JUIN 2018**

Consultation relative à l'avant-projet de révision de l'OELP

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous consulter sur les propositions du Conseil fédéral concernant une révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 23 septembre 1996.

1. Prise de position sur l'avant-projet

Après avoir pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet soumis à consultation, le Conseil d'Etat valaisan peut formuler les remarques suivantes.

Art. 9 al. 5

Nous saluons la volonté d'inciter un maximum de créanciers à transmettre leurs réquisitions par voie électronique selon la norme e-LP compte tenu de l'efficacité de cette procédure. Si la mesure incitative proposée semble justifiée pour les grandes entreprises qui disposent des moyens nécessaires et d'un intérêt économique évident pour adapter leurs outils informatiques, elle est prématurée pour les petites structures considérées comme « entités IDE ». Nous pensons par exemple aux personnes qui sont soumises à la législation sur l'agriculture (art. 3, let. c ch. 6 LIDE). Si ces dernières veulent utiliser le réseau e-LP, elles doivent se tourner vers un prestataire de service, dont le métier peut également être orienté vers les renseignements commerciaux. Nous ne pensons pas que cette stratégie soit la bonne. Il existe un intérêt prépondérant à démocratiser la poursuite par voie électronique et l'Office fédéral de la justice a un rôle important à jouer dans ce domaine. Il conviendrait, à notre sens, que la Confédération mette à disposition des créanciers, à titre gratuit ou à un coût raisonnable, une plateforme qui permette de traiter leurs poursuites par voie électronique. Avec le « Portail des poursuites », l'Office fédéral de la justice a réalisé un premier pas dans cette direction. En effet, ce site Internet permet déjà à chacun de saisir une réquisition de poursuite, puis de l'imprimer. Il conviendrait de remplacer l'impression par la génération d'un message électronique au format e-LP. Une fois cet outil disponible, il serait alors parfaitement justifié de taxer toutes les entités IDE, mais également toutes les personnes physiques qui n'utiliseraient pas le canal e-LP.

Nous remarquons finalement que la formulation « **peut** être perçu » n'est pas adaptée car elle laisse trop de latitude aux offices des poursuites. Cette disposition ainsi rédigée n'assure pas une équité de traitement sur l'ensemble du territoire.



Art. 12b

L'émolument proposé ne nous semble pas répondre au principe de couverture des coûts si l'on prend en compte le travail à réaliser. Comme le précise justement le rapport, l'office devra rendre une décision qui doit être adressée au créancier avec copie au débiteur, examiner une éventuelle réponse, puis rendre une nouvelle décision à adresser également aux parties. Il s'agira ensuite de s'assurer que, sous certaines conditions, la poursuite soit à nouveau portée à connaissance des tiers.

Art. 15a al. 1

Avec 1'277'698 poursuites électroniques enregistrées en 2017, chiffre auquel il convient d'ajouter les demandes de renseignements, l'Office fédéral de la justice a probablement encaissé, sur l'exercice passé, plus d'un million de francs d'émoluments pour le développement et le fonctionnement du réseau. Ces recettes, intégralement financées par les offices des poursuites, vont aller en s'accroissant au fur et à mesure de l'arrivée de nouveaux membres. Si les cantons sont aujourd'hui priés d'informer la Confédération sur la couverture des coûts liés aux émoluments, la question du principe de couverture des coûts liés au réseau e-LP se pose également puisqu'il reste opaque pour les cantons. Le système arrivant à présent à maturité, les frais de développement devraient se réduire, et par voie de conséquence, le niveau des émoluments perçus également.

Art. 15a al. 3

Tous les cantons ont compris les avantages qu'apporte le réseau e-LP. Ils déploient des efforts importants pour adapter régulièrement leurs systèmes informatiques aux exigences fédérales. Nous ne sommes pas favorables à l'introduction d'un émolument différencié en cas de non-respect temporaire de la norme. Les offices concernés seront déjà suffisamment pénalisés par le fait qu'ils ne bénéficieront pas des automatismes offerts par la dernière version d'e-LP. La pénalité prévue est importante et poserait des problèmes budgétaires. Sur la base des chiffres 2017, elle aurait pu représenter, pour notre canton, un montant annuel de Fr. 120'000.- dans l'hypothèse d'une incompatibilité avec la norme en vigueur. Nous nous opposons donc fermement à l'introduction de cette disposition.

Art. 15a al. 4

A vu de la cotisation annuelle versée (art. 15b) ainsi que des émoluments payés pour chaque utilisation du réseau, nous ne voyons pas la nécessité d'introduire un émolument supplémentaire pour couvrir des frais de facturation. Cette dernière peut s'établir à priori aisément par l'OFJ, puisque celui-ci dispose de toutes les informations nécessaires via le réseau.

Art. 15b al. 4

Au même titre que pour l'article 15a al. 4, nous considérons que les émoluments payés pour l'utilisation du réseau (art. 15a al. 1) doivent permettre de couvrir les frais de son fonctionnement. Pour la période allant du 1^{er} janvier au 30 novembre 2017, le canton du Valais a versé une contribution de Fr. 63'802.80. La somme ainsi perçue auprès de chaque canton devrait suffire à inclure la maintenance. Il appartient aux développeurs du réseau de s'assurer que celui-ci est suffisamment sécurisé et n'accepte pas de messages dans un format pouvant poser des difficultés de traitement.

Art. 41

Il nous paraît adéquat de prévoir la gratuité de l'enregistrement du retrait d'une poursuite et de la radiation d'un acte de défaut de biens dans le but de simplifier les démarches et limiter les obstacles à une éventuelle conciliation entre le créancier et le débiteur.

Art. 48 al. 1

Les émoluments maximaux proposés restent modestes par rapport aux enjeux financiers, de sorte que l'on peut imaginer que ces nouvelles limites ne constituent pas un obstacle à l'accès au juge. On pourrait objecter que la difficulté d'un cas ne dépend pas uniquement du montant en jeu. Dans ce sens, il serait possible, à l'instar de ce qui figure dans la loi cantonale valaisanne fixant le tarif des frais et dépens devant les autorités judiciaires ou administratives (art. 13 al. 3 LTar), de prévoir que, dans les cas complexes, le montant maximal prévu dans chaque fourchette puisse être dépassé. La disposition pourrait ainsi être complétée de la manière suivante :

Al. 1 bis Dans les cas complexes, l'émolument peut être majoré jusqu'au double.

Art. 48 al. 2

Si un créancier requiert l'exequatur d'un arrêt « Lugano » dans une procédure indépendante, les tarifs cantonaux sont certes applicables, mais dans les limites de l'art. 52 CL07 qui prévoit qu'aucun impôt, droit ou taxe proportionnel à la valeur du litige ne peut être perçu. La violation de cette disposition peut faire l'objet d'un recours. La modification proposée apparaît dès lors inutile.

De plus, le texte de l'alinéa 2 n'est pas en adéquation avec les explications relatives à cette disposition légale. On comprend mal que l'autorité judiciaire puisse fixer l'émolument dans les limites du cadre légal, en fonction de son appréciation de la complexité de la procédure et du temps requis, si le législateur prescrit que cet émolument est de mille francs dans tous les cas (il doit sans doute manquer les termes au maximum, après « 1000 francs »).

Art. 48 al. 3

La référence à l'art. 116 CPC induira des différences peu justifiables entre les cantons. Par exemple, dans le canton de Vaud, il n'est pas perçu de frais judiciaires pour les procédures de mesures protectrices de l'union conjugale ni pour celles portant sur des contrats conclus avec des consommateurs jusqu'aux affaires dont la valeur litigieuse ne dépasse pas Fr. 10'000.-- (art. 37 al. 3 CDPJ/VD). Logiquement, les requêtes de mainlevée fondées sur ces deux types de décisions seront aussi dispensées d'émolument, alors qu'en Valais, faute de règle semblable, elles ne le seront pas.

Le texte de l'alinéa 3 est à notre sens inadéquat: les dispositions (...) ne doivent pas être « réservées » mais s'appliquer « par analogie ». Le renvoi aux règles de l'assistance judiciaire est superflu.

Divers

Afin de prendre en compte les moyens de communication actuels, l'OELP devrait à notre sens intégrer la question des émoluments et frais facturables lors de l'utilisation du courriel ou de SMS.

2. Niveau des émoluments en matière de poursuite

Le principe de couverture des frais implique que l'ensemble des ressources provenant d'un émolument ne soit pas supérieur à l'ensemble des dépenses de la collectivité pour l'activité administrative en cause. A la lecture des comptes, les émoluments perçus dans le canton du Valais en application de l'OELP semblent ne pas répondre à ce principe puisque le Service des poursuites et faillites génère un résultat comptable net de Fr. 8,8 millions.

Il y a toutefois lieu de préciser que la comptabilité des services de l'Etat du Valais n'est **pas** établie **en coûts complets**, de sorte que le résultat précité ne représente pas le bénéfice réel réalisé. Diverses charges ne sont pas imputées aux services de l'Administration cantonale valaisanne. Il en va par exemple ainsi des coûts des services centraux :

- Administration des finances : traitement des salaires, trafic des paiements, mise à disposition de l'outil SAP pour la gestion financière et budgétaire, prestations liées aux comptes, assurances, Economat, ...
- Service cantonal de l'informatique : support informatique, développements spécifiques, site Internet, centre d'impression, matériel, infrastructure informatique, téléphonie, ...
- Service des bâtiments : une partie des loyers, gestion du personnel de nettoyage, ...
- Service des ressources humaines : salaires des apprentis et stagiaires, formation interne, gestion du temps, Bureau de la consultation sociale, ...
- Chancellerie d'Etat : une partie des frais d'affranchissement.

A noter que même les résultats par office ne sont en l'état pas entièrement comparables. Chacun ne supporte pas exactement les mêmes charges. Les offices qui occupent des bureaux propriété de l'Etat ne se voient, par exemple, pas imputer de loyers, contrairement à ceux qui se trouvent dans des locaux loués.

Nous ne disposons, pour l'heure, pas d'une comptabilité analytique qui nous permettrait de répondre de manière précise à cette question de la couverture des coûts. Nous pouvons toutefois affirmer que le secteur des poursuites dégage un bénéfice alors que celui des faillites est largement déficitaire.

Les administrations spéciales ont systématiquement recours à l'émolument pour procédures complexes (art. 47 OELP) qui leur permet de facturer un tarif horaire beaucoup plus élevé que ceux prévus par l'ordonnance. Cette situation n'est pas satisfaisante. Ainsi, une adaptation à la hausse des émoluments en faillite devrait être examinée.

L'analyse que souhaite opérer la Confédération est un exercice périlleux. Le risque est particulièrement grand de comparer des situations comptables qui ne sont pas établies sur des bases similaires. De plus, l'organisation diffère de manière significative d'un canton à l'autre. Certains offices endossent également des tâches cantonales. Il va sans dire que la proposition formulée dans la motion n° 17.4092 du Conseiller national Philippe Nantermod concernant l'introduction de barèmes cantonaux irait à l'encontre d'une équité de traitement des débiteurs et créanciers sur l'ensemble du territoire Suisse.

Le canton du Valais est d'avis que le tarif actuellement en vigueur convient et qu'il n'y a pas lieu de l'adapter à la baisse. Une réduction conduirait inmanquablement à une pression plus importante sur l'effectif en personnel avec des conséquences probables sur la qualité dans les prestations délivrées. Dans l'hypothèse où certains cantons dégageraient des bénéfices importants, la question d'une adaptation des ressources octroyées aux offices, notamment en terme de personnel, doit se poser. Il y a lieu également de préciser que d'importants investissements sont à venir pour la modernisation du secteur du recouvrement forcé, ce n'est donc pas le moment opportun pour couper les ressources dont pourraient disposer les cantons afin d'améliorer les prestations délivrées à leurs clients.

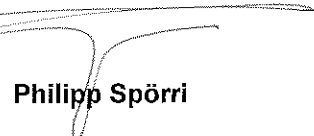
Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos observations et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente


Esther Waeber-Kalbermatten

Le chancelier


Philipp Spörri



Copie à : zz@bj.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 3. Juli 2018 sl

**Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (in der Folge: GebV SchKG) eine Stellungnahme einzureichen (vgl. Buchstabe A). Zusätzlich zur Stellungnahme zur Revision GebV SchKG haben Sie um eine Stellungnahme gebeten zur Frage, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen (vgl. Buchstabe B). Mit der Frage nach dem Kostendeckungsprinzip setzt der Bundesrat die in Aussicht gestellten Abklärungen betreffend die Motion 17.4092 um, welche generell tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs fordert. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte des Handelsregister- und Konkursamts, des Obergerichts sowie der Betreibungsämter Ägerital, Hünenberg und Zug.

A. Stellungnahme zur Revision GebV SchKG

Antrag:

Wir stimmen der Revision der GebV SchKG zu. Insbesondere begrüssen wir die Anpassung von Art. 9 Abs. 1^{bis}, wonach bei komplexen Verhältnissen, wenn das Erstellen eines Schriftstücks mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, sich die Gebühr für jede weitere Stunde erhöht. In diesen Fällen ist diese erhöhte Gebühr mehr als gerechtfertigt.

B. Stellungnahme zur Frage des Bundesrates zum Kostendeckungsprinzip (Motion 17.4092, Nantermod, «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs»)

Antrag:

Die Gebühren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs dürfen nicht gesenkt werden. Sie müssen im Gegenteil angehoben werden.

Begründung:

Auf kantonaler Stufe erheben das Konkursamt und die Gerichte Gebühren im Betreibungs- und Konkurswesen. Und auf Stufe der Gemeinden erheben die Betreibungsämter Gebühren.

Kostendeckung beim Konkursamt

Kostendeckung der Gebühren beim Konkursamt für die Rechnungsjahre 2013 bis 2017 sowie des Budgets für das Jahr 2018 (Beilage 1): Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die bisherigen und budgetierten Gebühren einen Kostendeckungsgrad zwischen 30 % und 40 % erreichen. Damit halten sie dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kostendeckungsprinzip bei weitem nicht stand.

Kostendeckung bei den Gerichten

Bei den Gerichten wurde im Rahmen des kantonsinternen Entlastungsprojektes «Finanzen 2019» einer systematischen Überprüfung der Leistungen und Leistungserbringung vorgenommen, um allfällige Einsparungsmassnahmen zu finden bzw. allfällige Mehreinnahmen zu generieren. Diese Überprüfung bestätigte einmal mehr, dass die Gebühren für die SchKG-Gerichtsverfahren tief, zum Teil sehr tief sind und dringend einer Anpassung bedürfen.

Bei den «betreibungsrechtlichen Summarsachen» (Art. 48 GebV SchKG) ist stossend, dass bei komplexen und aufwändigen Rechtsöffnungsverfahren, bei welchen vorfrageweise die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils überprüft werden muss, eine Gebühr von höchstens 2000 Franken möglich ist (Art. 48 GebV SchKG). Gerade bei den hohen Streitwerten von über 1 Mio. Franken ist diese Gebühr angesichts des Aufwands für das Gericht zu tief. Auch bei den tieferen Streitwerten ist eine Erhöhung des Tarifs angezeigt, wobei je nach Aufwand ein gewisser Spielraum zu belassen ist. Dies wurde vom Obergericht des Kantons Zugs bereits beim Bundesamt für Justiz mit E-Mail vom 13. März 2017 mitgeteilt und eine Anhebung der Gebühren wie folgt vorgeschlagen:

Streitwert/Franken		vorgeschlagene Gebühr/Franken	
	bis	1000	40 - 200
über 1000	bis	10 000	100 - 800
über 10 000	bis	100 000	500 - 2000
über 100 000	bis	1 000 000	800 - 5000
über 1 000 000			1500 - 8000

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Anhebung der Gebühren betrifft nur die Streitwerte ab 100 000 Franken und fällt auch in diesem Bereich mit maximal 2000 Franken bzw. 4000 Franken bei einem Streitwert von über 1 Mio. Franken zu tief aus.

In Art. 48 Abs. 2 GebV SchKG wird neu ein Gebührenrahmen für Vollstreckbarerklärungen nach Art. 271 Abs. 3 SchKG festgelegt. Gemäss den Erläuterungen (S. 7) handelt es sich um eine streitwertunabhängige Gebühr, welche das Gericht ermessensweise abhängig von der Komplexität des Verfahrens und vom Zeitaufwand festzusetzen hat. Die vorgesehene Maximal-

gebühr von 1000 Franken ist zu tief angesetzt, wenn man bedenkt, dass auch in diesem Bereich – wie bei den «Summarsachen» nach Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG – äusserst komplexe Sach- und Rechtsfragen zu beurteilen sein und erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen können.

Im gleichen Zug anzupassen wäre auch Art. 52 Bst. b GebV SchKG, indem in streitigen Fällen über die Konkurseröffnung, bei denen sich das Gericht oftmals mit komplexen Sach- und Rechtsfragen auseinanderzusetzen hat, der Spielraum auf 200 Franken bis 2000 Franken erhöht wird. Desgleichen ist bei Art. 53 GebV SchKG eine Erhöhung der Obergrenze auf 500 Franken angezeigt.

Sodann ist es stossend, wenn bei Beschwerden nach Art. 17 SchKG eine Kostenaufgabe nur bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung möglich ist (Art. 20a Abs. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 1 Bst. a GebV SchKG). Oftmals werden völlig aussichtslose Beschwerden nach Art. 17 SchKG eingereicht oder verursacht (etwa mit offensichtlichen Schikanebetreibungen), wobei eine böswillige oder mutwillige Prozessführung nicht vorgeworfen werden kann. Die Aufsichtsbehörde müsste daher die Möglichkeit haben, in solchen Fällen der/dem unterliegenden Beschwerdeführenden oder der/dem Verursachenden des Verfahrens Gerichtskosten aufzuerlegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gebühren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen auch bei den Gerichten dem Kostendeckungsprinzip nicht standhalten.

Kostendeckung auf Gemeindeebene (Betreibungsämter)

Die drei gemeindlichen Betreibungsämter Zug, Hünenberg und Ägerital halten die Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs nicht für zu hoch, wie die Motion 17.4092 ausführt, sondern für zu tief. Keine andere Gebührenverordnung wurde über eine so lange Zeit nicht angepasst. Die Kosten können durch die Gebühren bei Weitem nicht gedeckt werden. Es ist für Schuldnerinnen und Schuldner, Gläubigerinnen und Gläubiger und die gesamte Wirtschaft wichtig, dass die Betreibungsämter über gutes Fachpersonal verfügen, denn die Fälle werden immer komplexer und es werden auch immer mehr Rechtsauskünfte verlangt. In der Beilage erhalten Sie eine Kosten-/Ertragsübersicht des Betreibungsamtes Zug (Beilage 2). Diese Auflistung zeigt - am Beispiel des Betreibungsamtes Zug - dass die Gebühren dem Kostendeckungsprinzip nicht standhalten.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Zug, 3. Juli 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilagen:



- Zahlen des Konkursamts des Kantons Zug
- Kosten-/Ertragsübersicht des Betreibungsamtes Zug

Kopie (per E-Mail) an:

- zz@bj.admin.ch
- Obergericht
- Handelsregister- und Konkursamt
- Betreibungsamt Zug (betreibungsamt@stadtzug.ch)
- Betreibungsamt Ägerital (info@ba-aegerital.ch)
- Betreibungsamt Hünenberg (info@betreibungsamt-huenenberg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

27. Juni 2018 (RRB Nr. 614/2018)

**Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs (Revision, Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie uns die Änderungen der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass beim Erlass der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die meisten Betreibungskreise noch eher klein waren und das sogenannte Sportelsystem als Entschädigungssystem diente. Die Gebührenverordnung wurde laufend angepasst und umfasst mittlerweile 63 Artikel. Das Regelwerk genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr, was sich etwa darin zeigt, dass die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz einen Kommentar dazu herausgegeben hat und das Bundesgericht sich in vergangener Zeit mehrfach zu Kleinstbeträgen äussern musste (vgl. Urteil 5A_172/2016 vom 19. August 2016). Wir regen deshalb an, eine Totalrevision der Gebührenverordnung zu prüfen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 9 VE-GebV SchKG:

Abs. 1^{bis}

Die vorgeschlagene Änderung, wonach für die Erstellung eines Schriftstückes, die eine Stunde übersteigt, künftig Fr. 40 pro halbe Stunde verrechnet werden darf, wird ausdrücklich begrüsst. So kann bei einem zeitaufwendigen Schreiben ein erhöhter Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden, als dies bei anderen Verrichtungen bereits möglich ist (vgl. z. B. Art. 11, 12 Abs. 2 und 20 Abs. 3 GebV SchKG). Die vorgeschlagene Änderung wird gesamthaft zu einer Erhöhung der Gebühr führen, die aber im Regelfall die tatsächlichen Kosten weiterhin nicht decken wird.

Abs. 5

Die Erhebung einer Gebühr für nicht über die eSchKG-Schnittstelle eingereichte Begehren ist insbesondere bei Grossgläubigern und Verwaltungseinheiten sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings ist zu beachten, dass auch viele kleinere Unternehmen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) von Art. 9 Abs. 5 VE-GebV SchKG erfasst werden. Dabei ist zu erwähnen, dass ein Grossteil dieser sogenannten UID-Einheiten jährlich bloss wenige Betreibungen anheben. Der Zugang zum Rechtssystem würde für diese kleineren Unternehmen mit einer Gebühr verbunden, die nicht wiedereinbringbar ist. Allenfalls könnte die neue Bestimmung auch zu einer höheren «Bearbeitungspauschale» führen, die trotz des neuen Abs. 6 von den Gläubigerinnen und Gläubigern als Nebenforderung im Betreibungsbegehren geltend gemacht und letztlich von den Schuldnerinnen und Schuldnern zu tragen wäre.

Im Weiteren ist zu bemerken, dass mit der vorliegenden Formulierung von Abs. 5 auch jene UID-Einheiten, die ein Begehren über den SchKG-Briefkasten einreichen (<https://www.e-service.admin.ch/sis/app/mandant/schkgbk>), eine Gebühr von Fr. 5 bezahlen müssen. Dies scheint nicht sachgerecht, da diese Form der elektronischen Einleitung des Begehrens für die Betreibungsämter weniger arbeitsintensiv ist, als wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger das Begehren in physischer Form einreicht.

Abs. 6

Auch diese Änderung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings können sich Probleme bei der Umsetzung in Verbindung mit Abs. 5 E-GebV SchKG ergeben. Diese Begehren werden in der Regel per Post beim Betreibungsamt eingehen. Folglich wird das Betreibungsamt der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Gebühr von Fr. 5 auch schriftlich verfügen. Dies führt dazu, dass aus der Gebühr von Fr. 5 letztlich Kosten bzw. eine Rechnung von Fr. 18.30 resultieren (Fr. 5 als Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 5 VE-GebV SchKG; Fr. 8 für die Verfügung gemäss Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG und Fr. 5.30 als Auslage für das Einschreibeporporto gemäss Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG).

Art. 12b VE-GebV SchKG

Die Gebühr von Fr. 20 für die gemäss Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG neu geschaffene Möglichkeit, mit der eine betriebene Schuldnerin oder ein betriebener Schuldner vom Betreibungsamt verlangen kann, dass über bestimmte Betreibungen keine Auskunft mehr gegenüber Dritten erteilt wird, erscheint aus folgenden Gründen als zu tief: In der künftigen Praxis wird die Gebühr, welche die oder der Betriebene selbst bezahlen (und vorschies- sen) muss, weit über Fr. 20 liegen, insbesondere, weil die Auslagen zusätzlich verrechnet werden dürfen. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 12b VE-GebV SchKG lässt es unseres Erachtens zu, die damit verbundenen Verfügungen (im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG) zusätzlich zu verrechnen. Zur Veranschaulichung sei folgendes Beispiel angeführt:

			Gebühr/Auslagen
Der Schuldner reicht das Gesuch nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG schriftlich beim Betreibungsamt ein.	Gebühr (Art. 12b VE-GebV SchKG)		Fr. 20.00
Dem Schuldner wird eine schriftliche Bestätigung einschliesslich Rechnung zugestellt.	Schreiben (Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG)	Fr. 8.00	
	Protokoll (Art. 42 GebV SchKG)	Fr. 5.00	
	Rechnung (Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG)	Fr. 8.00	
	Porto (Einschreiben)	Fr. 5.30	Fr. 26.30
Dem Gläubiger wird die entsprechende Verfügung zugestellt.	Schreiben (Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG)	Fr. 8.00	
	Protokoll (Art. 42 GebV SchKG)	Fr. 5.00	
	Porto (Einschreiben)	Fr. 5.30	Fr. 18.30
Dem Schuldner wird eine allfällige Antwort des Gläubigers mitgeteilt.	Schreiben (Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG)	Fr. 8.00	
	Protokoll (Art. 42 GebV SchKG)	Fr. 5.00	
	Porto (Einschreiben)	Fr. 5.30	Fr. 18.30
Total			Fr. 82.90

Bei Eingang eines entsprechenden Gesuches könnte folglich von den Betreibungsämtern ein Kostenvorschuss von Fr. 100 verlangt werden, was rund einer Verfünffachung der «vermeintlich» tiefen Gebühr von Fr. 20 entspricht. Es würde daher begrüsst, wenn das Verfahren nach Art. 8 Abs. 3 Bst. d SchKG mit einer Pauschale von Fr. 50 verrechnet würde. Aus dem Verordnungstext sollte klar hervorgehen, dass diese Gebühr von Fr. 50 sämtliche Gebühren und Auslagen abdeckt.

Art. 13 VE-GebV SchKG

Abs. 2^{bis}

Eine Norm, nach welcher der Schuldnerin oder dem Schuldner für Zahlungsbefehle, Pfändungsankündigungen oder Konkursandrohungen nach einem Zustellversuch eine Abholungseinladung verrechnet werden darf, ist aus Sicht der Praxis wünschenswert. Mit der Einführung von Art. 13 Abs. 2^{bis} GebV SchKG würde eine zu begrüssende gesetzliche Grundlage geschaffen und die bestehende Praxis auch gebührentechnisch gutgeheissen. Wir weisen allerdings auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Abholungseinladung hin (BGE 138 III 25 E. 2.2.3). Es ist fraglich, ob das Bundesgericht die neue Bestimmung als ausreichende gesetzliche Grundlage qualifizieren wird.

Abs. 3

Das Versenden einer Pfändungsankündigung mittels Einschreiben ist im Zusammenhang mit Art. 90 SchKG wenig praktikabel, da die siebentägige Abholfrist im Widerspruch zur «Unverzüglichkeit» und damit zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Dringlichkeit des Pfändungsvollzuges steht. Die grosse Mehrheit der Betreibungsämter versendet daher heute die Pfändungsankündigung mittels A-Post. Dennoch war (und ist nach wie vor) den Betreibungsämtern die Unterscheidung zwischen der (heute nicht mehr bestehenden) Einschreibengebühr und der Auslage für das Porto nicht bekannt. Mit der Aufhebung von Bst. d würden die bestehenden Unsicherheiten dauerhaft ausgeräumt, was zu begrüssen ist.

Art. 15a Abs. 3 VE-GebV SchKG

Abs. 3 enthält eine Art «Strafgebühr» für diejenigen Betreibungsämter, die den gültigen Standard des Bundes nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht fristgemäss einführen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die höhere Gebühr von Fr. 2 auch für jene Begehren zur Anwendung gelangen soll, die mit dem alten (und damals noch gültigen) Standard eingereicht wurden. Wird der neue Standard z. B. im Dezember eines Jahres für verbindlich erklärt, so dürften die Gebühren für die bereits bearbeiteten Begehren beträchtlich höher liegen.

Art. 41 VE-GebV SchKG

Die Protokollierung von Rückzügen von Betreibungen sind mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden und werden wesentlich häufiger als die Löschung von Verlustscheinen begehrt. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass diese Verrichtungen von einigen Ämtern verrechnet werden. Dennoch wird im Sinne einer Praxisvereinheitlichung die vorgeschlagene Regelung in Art. 41 GebV SchKG und damit die Gebührenfreiheit für die Protokollierung von Betreibungsrückzügen bzw. von Verlustscheinlösungen ausdrücklich begrüsst.

Zur Gebührensituation im Betreibungs- und Konkurswesen

Zur Motion 17.4092 vom 13. Dezember 2017 (Nantermod, «Tiefere Gebühren bei Schuldbeitreibung und Konkurs») ist anzumerken, dass die «Rentabilität» eines Betreibungsamtes unter anderem stark vom Standort des Amtes und der Höhe der in Betreibung gesetzten Forderungen abhängt. Die von der GebV SchKG festgelegten Gebührenansätze werden gesamtschweizerisch ähnlich angewendet. Allerdings sind die Aufwendungen für Personal- und Mietkosten schweizweit sehr unterschiedlich. Dies führt im Falle des Kantons Zürich zu einem vergleichsweise tieferen Nettoergebnis. Das Betreibungswesen im Kanton Zürich wird von kommunalen Ämtern geführt, die sich bezüglich Grösse, Organisation und Rechnungslegung teilweise stark unterscheiden. Es ist deshalb nicht möglich, eine durch entsprechendes Zahlenmaterial fundierte Aussage zum Gesamtkostendeckungsgrad im Betreibungswesen zu machen. Hinzu kommt, dass die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte im Kanton Zürich auch gemeinde- bzw. stadttammannamtliche Aufgaben erledigt und Gebühren dafür erhebt, was einen Vergleich der Jahresergebnisse mit anderen Kantonen verfälschen würde.



Für das Konkurswesen im Kanton Zürich kann festgehalten werden, dass die vereinnahmten konkursamtlichen Gebühren der Notariate knapp 3 Mio. Franken pro Jahr betragen. Bei einem geschätzten jährlichen Aufwand im Konkurswesen von 12 Mio. Franken liegt der Gesamtkostendeckungsgrad im zürcherischen Konkurswesen damit bei rund 25%. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gebührenerträge nach geltendem Gebührentarif die Aufwendungen im Konkurswesen und soweit erkennbar im Betreuungswesen des Kantons Zürich nicht übersteigen

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Caritas TG, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

zz@bj.admin.ch

Weinfelden, 09. Juli 2018

Vernehmlassungsteilnahme

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, an der Vernehmlassung zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs teilzunehmen.

Der [Kommissionsbericht](#) zu Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG sieht eine Gebühr vor, welche vom Schuldner zu verlangen ist; jedoch wird auch von der Möglichkeit gesprochen, diese als Schadenersatz wieder beim Gläubiger einzufordern, wenn die Betreibung selbst keinen Bestand hat.

Der Bundesrat (in seiner [Botschaft](#) zu Art. 12b GebV SchKG) hingegen will, dass der «betriebene Schuldner [...] die entsprechenden Kosten deshalb definitiv und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens übernehmen» muss. Dies ist jedoch stossend, weshalb folgender Vorschlag gemacht wird:

Es soll die Möglichkeit bestehen, die Gebühren in bestimmten Fällen – namentlich in all jenen, in welchen sich der Gläubiger treuwidrig verhält, in dem er seine Verfahrenspflicht verletzt oder gar eine Schikane-Betreibung einreichte – ohne administrativen Aufwand für die Betreibungsämter auf den Gläubiger zu übertragen (vgl. Abs. 3 des untenstehenden Vorschlags), resp. bei verspäteter Erfüllung der Verfahrenspflicht die daraus resultierenden Mehrkosten beim Gläubiger direkt einzufordern (vgl. Abs. 4 des untenstehenden Vorschlags).

Zur Erläuterung unserer Einwände unterbreiten wir Ihnen einen **konkreten Vorschlag**, der als mögliche, nicht ausschliessliche Umformulierung des entsprechenden Artikels zu verstehen ist (neu hinzugefügte Absätze sind eingefärbt):

Art. 12b

Gesuche **und Nachweiseinreichung** nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG

1. Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt zwanzig Franken.
2. Die Gebühr für das Gesuch sowie alle mit dem Gesuch verbundenen Auslagen des Betreibungsamtes sind vom Schuldner vorzuschüssen.
3. Falls der Gläubiger der Aufforderung zur Einreichung des Nachweises nicht oder nicht innert der angesetzten Frist nachgekommen ist, hat er dem Schuldner die Gebühr und alle weiteren Auslagen zu ersetzen; dies gilt auch dann, wenn der Nachweis nachträglich erbracht wird oder die Betreuung fortgesetzt wird.
4. Die Gebühr für die nachträgliche Einreichung des Nachweises beträgt fünf Franken. Diese Gebühr und alle weiteren Auslagen des Betreibungsamtes im Zusammenhang mit der nachträglichen Einreichung des Nachweises hat der Gläubiger zu tragen und müssen nicht vom Schuldner ersetzt werden.

Begründung

zu Absatz 1: Identisch zum Vorschlag des Bundesrats.

zu Absatz 2: Die Vorschusspflicht des Schuldners wird explizit erwähnt/geregelt.

zu Absatz 3: Wenn der Gläubiger nicht ernsthafte Absicht hat, die Betreuung fortzusetzen (es sich also um eine Schikane-Betreibung handelt) oder er sich treuwidrig nicht an die ihm auferlegte Verfahrenspflicht, innerhalb einer Frist von 20 Tagen einen Nachweis einzureichen, hält (was einem fehlenden Interesse an einem zügigen Verfahren gleichkommt, welches der Schuldner erwarten darf), wird durch diese Bestimmung die Grundlage geschaffen, welche es dem Schuldner ermöglichen, beim Gläubiger (Schaden-)Ersatz zu fordern, wie es auch die Kommission im Bericht zu Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG sinngemäss vorgesehen hat.

zu Absatz 4: Wenn der Gläubiger trotz treuwidrigem Verhalten (d.h. versäumter Einhaltung der Frist) den Nachweis nachträglich einreicht, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Betreibungsamt zu ersetzen; eine Abwälzung auf den Schuldner muss in diesem Fall ausgeschlossen sein; diese Gebühr kommt explizit bei der ordentlichen Fortsetzung der Betreuung, d.h. wenn durch das Gericht Rechtsöffnung erteilt wurde, nicht zur Anwendung (in diesem Fall gelten die Gebührenvorschriften der Fortsetzung, der Nachweis der Rechtsöffnung ist Teil des Fortsetzungsbegehrens).

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

CARITAS Thurgau


Robert Keller
Präsident


Judith Meier Inhelder
Sozialpädagogin FH
Geschäftsleitung


Tobias Kuhnert
Sozialarbeiter FH
Schuldenberatung

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département de justice et police
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Par courrier et par courriel :
zz@bj.admin.ch

Paudex, le 13 juin 2018
FRR/dma

Réponse à la procédure de consultation relative à la révision de l'Ordonnance sur les émoluments (OELP) perçus en application de la Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir bien voulu nous consulter sur l'objet cité en titre. Nous avons donc pris connaissance du projet de modification de l'OELP et vous communiquons, ci-après, notre prise de position.

Remarque générale

Cette ordonnance fait l'objet d'une mise à jour nécessaire, suite notamment à l'adoption du 16 décembre 2016 par les Chambres fédérales de la révision de l'art. 8a al. 3 litt. d de la Loi sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP) ; cette disposition permet, fort heureusement, au poursuivi de déposer une demande à l'Office des poursuites empêchant que la poursuite en cours soit portée à la connaissance de tiers lorsque le créancier n'a pris aucune mesure pendant trois mois pour faire annuler l'opposition.

A notre sens, il est parfaitement justifié de réviser l'OELP.

Remarques particulières

Il nous paraît judicieux de permettre qu'une opération créant un surcroît de travail administratif puisse occasionner un émolument augmenté pour chaque demi-heure supplémentaire ; le montant de CHF 40.- par demi-heure supplémentaire est raisonnable.

Cependant, nous considérons que les émoluments sont destinés à couvrir globalement les frais effectifs du fonctionnement administratif. Il nous semble donc juste d'adapter l'OELP concernant les opérations effectuées par le réseau e-LP, permettant une transmission électronique mais également économique de données.

A notre avis, l'utilisation accrue des possibilités offertes par l'informatique et la numérisation devrait faire baisser tendanciuellement les charges et donc que des économies devraient être réalisées. Aussi, les émoluments devraient être revus à la baisse et non à la hausse.

Nous relevons avec satisfaction que, comme actuellement la radiation d'un acte de défaut de biens, l'enregistrement du retrait d'une poursuite serait à l'avenir gratuit en vertu de l'art. 41 AP-OELP, ceci étant propice à la conciliation entre le créancier et le débiteur.

Par contre, nous contestons totalement l'émolument prévu à l'art. 12 b AP-OELP, en lien à l'art. 8a al. 3 litt. d LP. Nous estimons par principe qu'il n'appartient pas à un prétendu débiteur, poursuivi à tort, de payer un quelconque émolument. Au contraire, cet émolument devrait être à charge du prétendu créancier, ayant occasionné la situation.

Conclusion

Hormis l'émolument prévu à l'art. 12 b AP-OELP, nous pouvons adhérer à la proposition de révision telle que présentée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Frédéric R. Rohner



Secrétariat général

zz@bj.admin.ch

Madame Simonetta SOMMAGRUGA
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice
et police (DFJP)
3003 BERN

Genève, le 16 juillet 2018
FER No 26-2018

Révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (OELP)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 11 avril 2018 relatif à la procédure de consultation susmentionnée.

Les modifications proposées trouvent leur origine notamment dans la Motion Nantermod 17.4092.

L'objectif est de modifier la structure tarifaire des émoluments perçus par les Offices de poursuites et faillites.

Selon le texte de la Motion précitée, beaucoup d'Offices dégagent de l'activité de poursuites des bénéfices importants.

Or, ces revenus sont réalisés à charge :

- soit des créanciers, souvent des PME, qui cherchent légitimement à recouvrer leurs créances ;
- soit des débiteurs, souvent déjà fortement précarisés.

L'objectif vise à réduire les bénéfices des Offices, au profit des entreprises et des particuliers, poursuivants ou poursuivis.

Ainsi, les principes de couverture et d'équivalence qui prévalent pour les émoluments seraient respectés.

En outre, la Motion prévoit qu'un barème cantonal pourra être mis en œuvre en lien avec d'éventuels gains de productivité.

Nous soutenons les objectifs de la Motion et la démarche du Conseil fédéral de demander aux cantons de se prononcer sur ce point.

S'agissant du projet de modification de l'OELP, notre fédération approuve la révision proposée qui, si elle aboutit, servira tant les intérêts de l'Etat que ceux des entreprises et des particuliers. Nous relevons que l'utilisation accrue des moyens électroniques devrait permettre de réaliser des économies et de revoir à la baisse les émoluments.

Veuillez croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Olivia Guyot Unger
Directrice
Département conseils juridiques
FER Genève

Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
DFJP
3003 Berne

Lausanne, le 13 juillet 2018

Prise de position sur la révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite

Madame la Conseillère fédérale,

Bien que n'ayant pas été consultée, la Fédération romande des consommateurs (FRC) souhaite prendre position sur la révision citée sous objet dans la mesure où elle touche les consommateurs, en particulier le nouvel article 12b OFLP.

Cet article prévoit de mettre à la charge du débiteur un émoluments de 20 francs lorsque celui-ci demande de ne pas porter à la connaissance de tiers les poursuites dont le créancier n'a pas demandé l'annulation de l'opposition dans les trois mois qui suivent la notification du commandement de payer.

Cette demande sera principalement faite par des débiteurs faisant l'objet de poursuites injustifiées. Il ne nous paraît dès lors pas correct de mettre à leur charge les émoluments idoines, alors même qu'il n'y a pas de justification à cette poursuite. Selon nous, cet émoluments doit soit être mis à la charge du créancier, soit une solution doit être trouvée pour ne pas pénaliser le débiteur injustement poursuivi.

Pour le surplus, la FRC n'a pas d'autres commentaires à apporter.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Fédération romande des consommateurs



Florence Bettschart
Responsable Politique & Droit
Avocate



Valérie Muster
Responsable de la Permanence
Juriste



Auf elektronischem Weg an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundesgasse 3
3003 Bern

unser Zeichen EG/So, St

Zürich, 3. Juli 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Seine Mitglieder sind als Immobilieneigentümer und Vermieter von den Regelungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs im besonderen Masse betroffen. Der HEV Schweiz nimmt in seiner Funktion als deren Interessenvertreter daher gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend der Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wahr.

Ausgangslage

Im Dezember 2016 entschied sich das Parlament, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) um Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG zu ergänzen. Neu soll ein betriebener Schuldner nach Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Zahlungsbefehls ein Gesuch stellen können, wonach Dritten von dieser Betreibung keine Kenntnis mehr zu geben ist. Der betreibende Gläubiger hat sodann 20 Tage Zeit, nachzuweisen, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet hat. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Betreibung Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht. Der HEV Schweiz lehnte die Einschränkung des Einsichtsrechts entschieden ab, da damit die Aussagekraft der Betreibungsregistrauszüge erheblich verwässert und die Stellung des Gläubigers sowie weiterer Vertragspartner geschwächt wird.

Die Einführung dieses Artikels sieht sodann eine Anpassung der Gebührenverordnung des SchKG (GebV SchKG) vor, indem für derartige Gesuche und ihre Abwicklung eine Gebühr vorzusehen ist. Der Bundesrat schlägt zum einen die Einführung einer Gebühr in Höhe von CHF 20.00 vor und nutzt die Gelegenheit der Überarbeitung dazu, weitere punktuelle Anpassungen vorzunehmen.

Zu Art. 12b VE-GebV SchKG (Gebühr für Gesuch nach Art 8a Abs. 3 Bst. d SchKG)

Grundsätzlich ist die Einführung einer Gebühr für ein Gesuch nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG zu unterstützen. Solche Gesuche von betriebenen Personen dürften im Rechtsverkehr ebenso standardmässig werden, wie heutzutage Rechtsvorschlag erhoben wird. Die Einführung der Gebühr erfüllt zudem eine gewisse Lenkungswirkung. Mit der Erhebung einer Gebühr wird sichergestellt, dass der betriebene Schuldner überlegt, ob er ein solches Gesuch überhaupt einreichen soll. Denn in der Regel sollte dem betriebenen Schuldner bekannt sein, wenn der betreibende Gläubiger Anstalten zur Beseitigung des Rechtsvorschlags erhoben hat.

Die eingeführte Gebühr hat dabei die massgeblichen Prinzipien zur Festlegung von Gebühren zu erfüllen, namentlich das Kostendeckungs-, das Legalitäts- sowie das Äquivalenzprinzip.

Bei der Festlegung der Gebühr auf einen Betrag von CHF 20.00 stellt sich jedoch die Frage, ob dem Kostendeckungsprinzip adäquat Rechnung getragen wird. Nach Eingang des Gesuchs muss dieses geprüft werden und es muss dem Gläubiger eine Aufforderung zum Nachweis zugestellt werden. Die Antwort des Gläubigers ist sodann zu prüfen und die Betreuung allenfalls aus dem Betreibungsregistrauszug zu entfernen. Je nach Komplexität des Gesuchs und der Sachlage dürften die entstandenen Kosten durchaus in einem höheren Bereich liegen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass ein solches Gesuch zukünftig wohl ähnlich häufig wie ein Rechtsvorschlag eingereicht werden wird, ist die korrekte Bemessung der Gebühr äusserst wichtig. Die Gebühr muss die entstandenen Kosten decken und zudem auch eine gewisse Lenkungswirkung aufweisen.

Der HEV Schweiz ist der Meinung, dass eine Staffelung analog zu den Betreuungskosten gemäss Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG nicht sinnvoll ist und hält den Vorschlag gemäss Entwurf zur Erhebung einer Pauschalgebühr für richtig. Der Verband ist allerdings der Ansicht, dass die Gebührenpauschale den Administrativaufwand für das Gesuch vollumfänglich decken muss.

Der HEV Schweiz fordert, die vorgeschlagene Gebührenhöhe von CHF 20.00 in Hinblick auf die Deckung der konkret anfallenden Kosten zu prüfen und gegebenenfalls zu erhöhen.

Zu Art. 31 VE-GebV SchKG (Kostenloser Rückzug der Betreuung)

Der HEV Schweiz begrüsst die Aufhebung der Gebührenpflicht bei Rückzug von Betreibungen. Die heute geltende Gebühr in Höhe von CHF 5.00 ist ohnehin derart tief, dass die Kosten für die Rechnungsstellung der Gebühr wohl höher liegen als die tatsächliche Gebühr. Zudem sollen bereits mit der Erhebung der Betreibungsgebühren die Kosten des Verfahrens getragen werden.

Die Aufhebung der Rückzugsgebühr ist unter diesen Aspekten sachgerecht.

Zu Art. 48 VE-GebV SchKG (Entscheidgebür Summarverfahren)

Die vorliegende Revision befasst sich zudem mit der maximalen Höhe der Entscheidgebür für betreibungsrechtliche Angelegenheiten im summarischen Verfahren nach Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG. Neu soll den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, bei hohen Streitwerten (> CHF 100'000.00) und bei komplexen Sachverhalten die Entscheidgebür auf maximal CHF 4'000.00 festzulegen. Bislang lag die Obergrenze bei Streitwerten von CHF 100'000 bei CHF 1'000.00 und bei Streitigkeiten über CHF 1'000'000.00 bei CHF 2'000.00.

Vom Bundesrat wird explizit erwähnt, dass die Erhöhung keine Hürde bei der Rechtsdurchsetzung darstellen soll und die maximale Obergrenze nur in wenigen, speziellen Fällen von hoher Komplexität und hohen Streitwerten relevant sein darf.

Der HEV Schweiz hält fest, dass die Anpassung der Entscheidgebühren zu begrüßen ist. Die bisherigen Entscheidgebühren für Summarverfahren in betreibungsrechtlichen Angelegenheiten sind je nach Streitwert äusserst gering und dürften für Gerichte gerade bei komplexeren Verfahren keinesfalls kostendeckend sein. Auch die nun eingeführten Entscheidgebühren dürfen selbst bei Streitwerten weit über CHF 1'000'000.00 maximal CHF 4'000.00 betragen und sind kaum geeignet, die Kosten für diese Verfahren umfassend zu decken.

Zum Vergleich: Die Gebühren für summarische Verfahren nach der ZPO werden von den Kantonen festgelegt. Der Kanton Zürich hat in §8 GebV OG ZH festgelegt, dass die Gebühren für Summaverfahren zwischen der Hälfte und drei Viertel der ordentlichen Gebühr betragen müssen. Die ordentliche Gebühr richtet sich nach §4 GebV OG ZH und setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr im Bereich zwischen CHF 150.00 und CHF 120'750.00 zuzüglich einem vom Streitwert abhängigen Prozentbetrag. Auch wenn die Gebühren im Summarverfahren lediglich zwischen der Hälfte und drei Viertel dieser Summe betragen, steht offensichtlich fest, dass die Gebühren für Summarverfahren nach ZPO deutlich über den Gebühren für Summarverfahren nach SchKG liegen.

Zur Gebührensituation im Betreibungswesen

Der HEV Schweiz begrüsst die Befragung der Kantone betreffend zu hohen Gebühren im Betreibungswesen und zu unangemessenen Gewinnen. Gebühren haben insbesondere dem Kostendeckungsprinzip zu entsprechen und dürfen nicht der Gewinnerzielung und der Quersubventionierung anderer Verwaltungszweige dienen. Der HEV Schweiz setzt sich seit je her für die Gebührentransparenz ein. Nur so kann die Einhaltung der Gebührenerhebungsprinzipien adäquat auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden.

So zeigt beispielsweise der Gebührenindex des eidgenössischen Finanzdepartements vom 31. Oktober 2017 im Bereich „Allgemeines Rechtswesen“ (worunter auch die Gebühren des Betreibungswesens fallen) eine Erhöhung des Mittelwerts von 2 Prozentpunkten auf. In Anbetracht dessen ist der Frage des Bundesrates nach zu hohen Gebühren und der Notwendigkeit von Senkungen grosses Gewicht zuzumessen.

Fazit

Der HEV Schweiz begrüsst die Einführung einer Gebühr für Gesuche nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG, fordert jedoch eine Überprüfung und allenfalls eine Anpassung der korrekten Gebührenbemessung. Auch die Aufhebung der Gebühr für den Rückzug einer Betreibung und die Erhöhung der Entscheidgebühr für summarische Verfahren in betreibungsrechtlichen Angelegenheiten finden die Zustimmung des HEV Schweiz.

Zudem werden die Bemühungen des EJPD, die Kantone zur Gebührensituation im Betreibungswesen zu konsultieren, vom HEV Schweiz äusserst begrüsst und die Ergebnisse mit grossem Interesse erwartet.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident



Katja Stieghorst
Juristin



Betreibungs- und Konkursamt, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Adresse: zz@bj.admin.ch

6371 Stans, 9. Juli 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetrei- bung und Konkurs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit, uns zum oben erwähnten Verordnungsentwurf vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Wir äussern uns dazu wie folgt:

Einleitung

Die Vernehmlassungsvorlage kann in mehreren Punkten ausdrücklich begrüsst werden. Verschiedene Einzelfragen, insbesondere im Bereich eSchKG, geben aber Anlass zu *Kritik, vor allem auch unter den Gesichtspunkten* der praktischen Umsetzung und Justiziabilität.

Die Gebührenverordnung hat ihre Wurzeln unzweifelhaft in einer Zeit, in welcher in der Schweiz kleine und kleinste Betreibungskreise die Regel waren. Kleinere Kreise wurden ausserdem, und dies hatte in organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht durchaus seine Berechtigung, häufig von Sportelbeamten geleitet, welche teilweise im Nebenamt für ihren Betreibungskreis verantwortlich waren. Nicht zuletzt die Sporteltätigkeit, also die einkommensmässige Beteiligung eines Beamten an den vereinnahmten Betreibungsgebühren, war eine Ursache dafür, dass ein ausführlicher und detaillierter Gebührentarif geschaffen werden musste, welcher anfangs der Siebzigerjahre schweizweit vereinheitlicht wurde. Zu den einzelnen Bestimmungen in der GebV SchKG gibt es eine breite bundesgerichtliche Rechtsprechung; in der Lehre sind sodann eine detaillierte Kommentierung und eine umfassende Wegleitung zur GebV SchKG zu finden (allfällige französisch- oder gar italienischsprachige Literatur ist hier nicht berücksichtigt). Die mehreren Änderungen in der GebV SchKG sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung führten zu einem wohl kaum antizipierten und verdichteten Regelwerk, welches aus heutiger Optik als Flickenteppich bezeichnet werden muss. Ein Flickenteppich, welcher in der Praxis für die Gläubiger und die Schuldner teilweise nur schwer nachvollziehbare Resultate liefert. Der Umstand, dass in der Praxis die Gebührenerhebung von

Amt zu Amt stark variiert – dies nicht zuletzt auch aufgrund des enormen Kosteneinsparungsdrucks durch die politischen Verantwortlichen – trägt weiter zur schweren Verständlichkeit der GebV SchKG bei. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Gebührenerhebung im Betreibungsalltag als eher ineffizient zu bezeichnen ist und einiges an Personalressourcen bindet.

Die vorstehenden Ausführungen sollten Anlass genug sein, sich ernstlich die Frage zu stellen, ob und inwiefern bezüglich der Gebührenerhebung im Betreibungswesen nicht ganz neue und andere Wege beschritten werden sollten.

Im Einzelnen:

Art. 9 I^{bis}: Die Regelung, welche primär für Konkursämter (aber auch für Betreibungsämter bei der Erfüllung von spezifischen Aufgaben wie Zwangsverwaltung oder Zwangsverwertung von Liegenschaften etc.) Anwendung finden wird, ist im Grundsatz zu begrüßen. Es wäre aber sinnvoll und angemessen, dass *nicht erst ein Zusatzaufwand von mehr als einer Stunde, sondern bereits ein solcher von mehr als einer halben Stunde* mit einer Zusatzgebühr von Fr. 40.00 verrechnet werden könnte. Die Verrechnung der Mehrzeit von mehr als einer halben Stunde würde im Übrigen GebV SchKG 11, 12 II resp. 30 V entsprechen. Im Sinne einer konsistenten Systematik könnten sowohl GebV SchKG 20 III resp. 46 I lit. c ebenfalls von einer ganzen auf eine *halbe Stunde* als Grundtarif gesenkt werden. Zutreffend ist, wie aus dem Kreise der verbandsinternen Vernehmlassungsteilnehmer geäußert wurde, dass Fr. 80.00 pro Stunde in einem Lohnvergleich für qualifizierte kaufmännische Sachbearbeitung (zum Vollkostenansatz) noch immer als bescheiden zu bezeichnen ist.

Art. 9 V Vorab ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, dass es sich bislang bei der GebV SchKG um einen Gebühren-Tarif für die Betreibungs- und Konkursämter gehandelt hat und nicht um einen Bussenkatalog. Es muss hier deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob mit dieser (und anderen Strafgebühren), effektiv ein Paradigmenwechsel stattfinden soll? Aus unserer Sicht muss die vorgesehene Strafgebühr von Fr. 5.00 als *systemfremd* bezeichnet werden.

Sodann ist festzustellen, dass gemäss der vorliegenden Formulierung die hier vorgesehene „Strafgebühr“ nicht nur für Betreibungsbegehren, sondern auch für *Fortsetzungsbegehren, Verwertungsbegehren und Auskünfte somit also für jede Form von „Begehren“* gelten wird, welche an das Betreibungsamt gerichtet wird. Ist dies vom Verordnungsgeber effektiv so gewollt?

Im Weiteren ist die Argumentation in den Erläuterungen zum GebV-Entwurf wenig stichhaltig: Es wird ausgeführt, die Einreichung von Papier-Eingaben bei den Betreibungsämtern führe zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand, welcher den Verursachern überbunden werden müsse. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass dieser Aufwand bereits seit 126 Jahren anfällt. Es gibt keinen Grund, ihn neu zusätzlich abzugelten. Wenn schon eine Lenkungswirkung erzeugt werden soll, so müssten die Gebühren für e-SchKG-Betreibungsbegehren (und auch alle übrigen e-Begehren) gesenkt werden. Dies würde aber zu einem in der Praxis

schwer umzusetzenden doppelten Gebührenkatalog führen, welcher mehr neue Probleme schaffen, als alte lösen würde.

Weiter ist anzuführen, dass auch viele KMU von nGebV SchKG 9 V erfasst würden, welche nur wenige Betreibungen pro Jahr einreichen und für welche sich ein Beitritt zum eSchKG-Verbund kaum rechnen würde. Es stellt sich zudem die Frage, ob und in welchem Ausmass sich KMU als sogenannte virtuelle eSchKG-Nutzer in Position bringen werden und ob sich das Modell der virtuellen eSchKG-Nutzer überhaupt durchsetzen wird. Falls ja, wäre *rein unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung von Gross- und Kleingläubigern*, dieser Lenkungsmassnahme selbstverständlich wenig entgegenzuhalten.

Es soll hier ausserdem die Frage erlaubt sein, wie mit denjenigen UID-Eignern verfahren werden soll, welche sich *freiwillig* eine UID-Nummer zuteilen liessen. Bspw. verfügen knapp 30 Betreibungsämter in der Schweiz über eine UID – diese würden gemäss der gewählten Formulierung unter diese Bestimmung fallen. Entspricht dies effektiv am Willen des Verordnungsgebers? Wie ist handkehrum mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern zu verfahren, die über keine UID-Nummer verfügen? In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass auch diese von der „Strafgebühr“ betroffen sind. Es ist einzuräumen, dass wohl nur eine Minderheit der öffentlich-rechtlichen Betreibungsparteien über eine solche Nummer verfügt.

Die in Art. 9 Abs. 5 verwendete „Kann-Formulierung“ ist überdies geeignet, eine unterschiedliche Anwendung dieser Bestimmung zu begründen, was weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Gläubiger sein kann.

Art. 9 VI: Die Frage der (programmier-)technischen Umsetzung der vorstehend vorgeschlagenen Strafgebühren dürfte nicht einfach zu lösen sein. Dies deshalb, weil – sofern der Gläubiger nicht persönlich am Schalter erscheint (und die Strafgebühr unmittelbar berappt) – mit der gewählten Lösung eine *Gabelung* der Gebühren-Verrechnung erfolgen müsste: Die Umsetzung könnte durchaus Probleme nach sich ziehen. So müsste einerseits sichergestellt werden, dass die herkömmliche „Papiereingabe“ nicht auf den konkreten Fall gebucht wird, da dies ggf. die Überbindung auf den Schuldner zur Folge hätte; vielmehr müsste auf den Gläubiger direkt gebucht werden. Sogenannte Sammelrechnungen können andererseits wesensgemäss nicht zum Einsatz kommen, da solche ja eben gerade den (Gross-)gläubigern vorbehalten sind, welche viele Betreibungen einleiten. Die Fr. 5.00 Strafgebühr müsste somit gesondert in Rechnung gestellt werden, was in der Logik der angestammten GebV SchKG durchaus mit Fr. 18.30 zu Buche schlagen könnte (Fr. 5.00 als Gebühr, Fr. 8.00 für die Kostenverfügung gemäss GebV SchKG 9 I sowie Fr. 5.30 für die postalische Einschreibgebühr gem. GebV SchKG 13 I). Dies wäre eine Gebührenerhebung, welche die Frage nach ihrer Verhältnismässigkeit provozieren würde. Deshalb wird aus dem Kreise der Betreibungsamtsleiter darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Strafgebühr in letzter Konsequenz unverhältnismässig hohen Aufwand auslösen dürfte.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird die Neuerung von Art. 9 Abs. 5 und 6 als weder zielführend noch als praktisch umsetzbar betrachtet.

Art. 12b: Vorab ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Fr. 20.00 wohl zu tief veranschlagt wurden. Selbst im *einfachsten* Fall, würden nach bisheriger Lesart der GebV SchKG Fr. 21.00 an Gebühren anfallen (Fr. 8.00 für das Schreiben an den Gläubiger resp. der entsprechende Entscheid an den Schuldner oder Gläubiger und Fr. 5.00 für die Protokollierung). Hinzu kommt der Aufwand für die *Fristenüberwachung* sowie die *Prüfung des eingehenden Gesuchs resp. der eingehenden Dokumente* des Gläubigers verbunden mit allfälligen *Nachfragen* beim Gericht (so zum Beispiel, wenn der Gläubiger einen „überholten Nachweis“ einreicht, welcher nur über die seinerzeitige Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens Auskunft gibt, nicht aber das zwischenzeitlich längst ergangene abweisende Rechtsöffnungsurteil). Diese in der Praxis zu leistenden Aufwände wären mit der Pauschalgebühr von Fr. 20.00 nicht abgedeckt. Demgemäss ist festzuhalten, dass das Kostendeckungsprinzip im Falle einer Pauschale von Fr. 20.00 *nicht* eingehalten ist (dies allerdings unter der Prämisse, dass mit den Ansätzen der heutigen GebV SchKG gerechnet wird).

Aber auch das Äquivalenzprinzip steht den Fr. 20.00 entgegen. Der (letztlich ggf. zu Unrecht betriebene) Schuldner erhalte für Fr. 20.00 (und zusätzlich die verrechneten Auslagen gem. GebV SchKG 13) eine Löschung der gegen ihn erhobenen Betreibung. Ein Betreibungsregister-Eintrag konnte bislang für einen (zu Unrecht betriebenen) Schuldner negative Konsequenzen haben (insbesondere bei der Wohnungs- und Arbeitssuche). Die Beseitigung dieses Zustandes kostet ihn heute schnell einmal Fr. 10'000.00 (Gerichts- und Anwaltskosten für die entsprechenden Rechtsbehelfe gem. SchKG 85 resp. 85a). Im Vergleich dazu erhält ausserdem ein Gesuchsteller einen Betreibungsregisterauszug für Fr. 17.00 (GebV SchKG 12a I). Das Äquivalenzprinzip steht somit einer Erhöhung einer entsprechenden Gebühr sicherlich nicht entgegen.

Im Anschluss an die vorstehenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall der oft zitierte Sozialtarif (in Unterschreitung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips) nur in vermindertem Masse zum Tragen kommt: Ein „Stammschuldner“ wird aufgrund seiner zahlreichen Betreibungen kaum einmal ein Begehren gemäss SchKG 8a III lit. d stellen – weil es ihm schlicht *nicht darauf ankommt*, ob eine Betreibung mehr oder weniger in seinem Betreibungsregister-Auszug aufgelistet ist. Er ist somit weniger oder gar nicht auf einen Sozialtarif angewiesen.

Es ist aber nicht nur die Höhe der Pauschalgebühr, welche zu Diskussionen Anlass gibt, sondern auch deren *Inhalt*: So begrüssenswert ein pauschaler Ansatz grundsätzlich ist, so ist die gewählte Formulierung auch geeignet, bei den Schuldnern zahlreiche Rückfragen auszulösen. Dies deshalb, weil vieles dafür spricht, dass ein Schuldner bei einer Pauschalgebühr davon ausgehen wird, dass es sich um die effektiv zu erwartenden Kosten des Verfahrens gemäss nSchKG 8a III lit. d handeln wird. Wenn nun der gesamte Aufwand *inkl. der vorstehend beschriebenen Auslagen* etc. auf über Fr. 35.00 oder gar mehr als Fr. 50.00 zu stehen kommt, fühlt sich ein Schuldner, zurückhaltend ausgedrückt, rasch einmal hinters Licht geführt. Amtsleiter wissen aus Erfahrung, dass entsprechende Rückfragen und Beschwerden rasch viel Zeitaufwand verursachen können.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wäre aus Sicht der Konferenz deshalb ein *höherer pauschaler Ansatz von Fr. 40.00 oder gar Fr. 50.00 zu wählen* – inkl. der Abgeltung von jeglichen Auslagen etc. mit der entsprechenden konkret formulierten und ausdrücklichen Deckelung (analog GebV SchKG 12a I). Zudem wäre von der Oberaufsicht SchKG eine Weisung zu erlassen, in welcher das Verfahren detailliert beschrieben wird. Wird keine Pauschale gewählt, müssten in der Weisung die einzelnen Auslagen betragsmässig genau bezeichnet werden. Es ist hier aber einzuräumen, dass eine *Pauschalgebühr* inkl. Auslagen in der GebV SchKG systemfremd ist und sodann bei Anpassungen im postalischen Taxsystem (Frankierung für A-Post, Einschreiben etc.) Handlungsbedarf bezüglich der Änderung der GebV SchKG auslösen würde.

Die Notwendigkeit einer detaillierten Weisung ergibt sich weiter aus der Tatsache, dass die Vorgaben in der Gebührenverordnung in guten Treuen unterschiedlich interpretiert werden können: Wird sowohl die amtliche Aufforderung an den Gläubiger zum Nachweis der Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens per *Einschreiben* versandt als auch die entsprechende Kopie an den Schuldner? Erst recht gilt dies für die nach der amtlichen Prüfung der vom Gläubiger eingereichten Unterlagen und Dokumente: Ist die Verfügung des Betreibungsamtes betr. „Unsichtbarmachung“ des zugestellten Zahlungsbefehls sowohl an Gläubiger und den Schuldner zu richten oder nur an denjenigen mit der „belasteten Rechtsposition“? Werden also alle vier Schreiben mittels Einschreiben zugestellt oder ggf. sogar noch mehrere Zustellversuche unternommen, kann dies rasch einmal Auslagen von Fr. 21.20 entsprechen – hinsichtlich der vorstehenden Argumentation wären das dann zusammen Fr. 41.20. Bei dieser Lesart ausgeklammert ist das Schreiben betreffend Kostenvorschuss, welches dem Schuldner zugestellt werden muss. Da angedroht wird, im Falle der nicht rechtzeitigen Überweisung des Kostenvorschusses werde auf das Gesuch nicht eingetreten, besitzt dieses Schreiben Verfügungscharakter und muss demzufolge *eingeschrieben* versandt werden. Damit sind weitere Fr. 5.30 hinzuzurechnen, und es ist von insgesamt Fr. 46.50 auszugehen.

Sodann soll, und dies ist von grundlegender Wichtigkeit, in der zu erlassenden Weisung auch im Detail geregelt werden, wie verfahren werden soll, wenn das Gesuch gestellt und in der Zwischenzeit die Forderung vom Schuldner bezahlt wird: Am ehesten wäre wohl eine formelle Nichteintretensverfügung angezeigt, deren Kosten mit der Grundgebühr abschliessend abgedeckt würde, ohne Rückerstattungsanspruch der übrigen vorgeschossenen Kosten.

Schliesslich ist die gewählte Formulierung wohl etwas zu offen geraten. Wäre es angesichts des Entwurfs von EGebV SchKG 12b nicht auch möglich, die Verfügungen dennoch separat zu berechnen – über die Pauschalgebühr hinaus? Der Verordnungstext lautet wie folgt: „Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt zwanzig Franken.“ Dies könnte auch so verstanden werden, dass allein die *Anhandnahme des Gesuches* mit Fr. 20.00 zu bevorschussen ist. Unter weitere Auslagen könnten auch die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen, Schriftstücke und Protokolleintragungen subsumiert werden, welche dann gemäss GebV SchKG 9 und 42 zusätzlich verrechnet werden könnten. Der dabei entstehende Gebühren-Wildwuchs wäre, angesichts der gemäss dem Bundesgesetzgeber bestehenden sozialpoli-

tischen Notwendigkeit von nSchKG 8 III lit. d, nicht zu verantworten. Auch aus diesem Grunde wäre eine „wasserdichte“ Weisung des Bundesamtes für Justiz dringend notwendig.

Auch die letztgenannten Punkte lassen eine abschliessende und vollumfängliche Pauschale (inkl. aller Auslagen etc.) als die eleganteste und klarste Lösung erscheinen.

Art. 13 I -

Art. 13 II^{bis} Mit der Neuerung wird in der GebV SchKG der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen (5A_536/2012, BGer-Urteil vom 20.03.2013), gemäss welcher die Abholungseinladung (für Betreibungs-urkunden), welche bei einem erfolglosen Zustellversuch beim Schuldner im Briefkasten deponiert wird, als zweckmässige amtliche Vorkehr bezeichnet wurde und welche seinerzeit gestützt auf BGE 138 III 25 S. 29 weder auf Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG (allg. Auslagenbestimmung) noch auf Art. 9 GebV SchKG (nicht besonders tarifierbare Schriftstücke) gestützt werden konnte. Mit der Regelung in EGebV SchKG 13 II^{bis} wird nun die materiell-gesetzliche Grundlage geschaffen, gemäss welcher dem Schuldner zugestellte Abholungseinladungen verrechnet werden können.

In Anbetracht der vorstehend erwähnten bundesgerichtlichen Entscheide ist ein gewisses Risiko, dass das Bundesgericht eine Abholungseinladung, welche einzig in der GebV SchKG statuiert ist, als gesetzliche Grundlage für deren Verrechnung nicht akzeptiert und eine formell-gesetzliche Grundlage fordert, nicht zu leugnen. Es muss aber in diesem Zusammenhang angeführt werden, dass der Bundesrat bekanntlich gestützt auf die formell-gesetzliche Grundlage von SchKG 16 I die ihm zugewiesene Kompetenz wahrgenommen und die GebV SchKG erlassen hat. Viele der darin verankerten Gebührenansätze weisen nicht nur einen *konkretisierenden*, sondern naturgemäss, weil das SchKG eine hohe Praxisrelevanz aufweist und die im SchKG beschriebenen Abläufe und Prozesse sich tagtäglich im tückenreichen Alltag bewähren und Bestand haben müssen, auch einen *spezifizierenden* Charakter auf. Ohne entsprechende spezifizierende Regelungen, welche im Übrigen gestützt auf ZGB 1 II häufig auch durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geschaffen werden, wäre der geordnete und effiziente Ablauf eines Betreibungsverfahrens im Rahmen eines Rechtspflegeverfahrens denn auch gar nicht möglich. Dieser Umstand spiegelt sich insbesondere im rechtspolitisch dem Betreibungsbeamten zugestandenem relativ grossen Ermessensspielraum. Ohne Ermessensspielraum liessen sich die tagtäglich zu fällenden Einzelfallentscheidungen gar nicht begründen. Es kann nun aber nicht sein, dass in Ausübung des gesetzlich zugestandenem Ermessens gefällte Entscheidungen (und damit ausgelöste Betreibungshandlungen) gebührenmässig nicht entschädigt werden – zumal, wenn sie wie das Bundesgericht dies für die Abholungseinladung ausführt – als *zweckmässig* zu bezeichnen sind. Demgemäss hat der Verordnungsgeber seinerzeit auch die Blankettnorm von GebV SchKG 9 I lit. a geschaffen, gemäss welcher nicht besonders tarifierte Schriftstücke mit Fr. 8.00 verrechnet werden können. Die Abholungseinladung hätte somit auch mit GebV SchKG 9 I lit. a begründet werden können. Das Bundesgericht sah dies in mehreren Entscheidungen aber anders. Immerhin ist aber zu er-

wähnen, dass das Bundesgericht in 5A_236/2012 einzig von einer gesetzlichen und nicht von einer formell-gesetzlichen Grundlage spricht.

Die bundesrätliche explizite Verankerung einer entsprechenden Gebühr wie im Entwurf vorgesehen wird nach dem vorstehend Ausgeführten nach unserem Dafürhalten als materiell-gesetzliche Grundlage ausreichen, um künftig eine Abholungseinladung verrechnen zu können.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Schuldner mittels Abholungseinladung grundsätzlich *nicht* zur Abholung eines Zahlungsbefehls *verpflichtet* wird. Er wird hierzu einzig eingeladen ggf. auch aufgefordert – letztlich aber einzig mit den Zielen der Vermeidung zusätzlicher Kosten und der Steigerung der Effizienz des Verfahrens. In der Praxis zeigt sich ein Schuldner in aller Regel froh darum, dass der Zahlungsbefehl nicht der Polizei (zur Zustellung am Wohn- oder Arbeitsort) übergeben wird – was nicht nur weitere Kostenfolgen auslösen würde, sondern durchaus geeignet sein kann, unangenehme Konsequenzen nach sich zu ziehen.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass es angesichts des gesellschaftlichen Wandels wohl angezeigt wäre, SchKG 64 I umzuformulieren und den realen Gegebenheiten anzupassen. Die Erreichbarkeit (des durchschnittlichen Schuldners) zu Hause ist im Jahre 2018 offensichtlich geringer als im Jahre 1892. Auch in diesem Zusammenhang würde sich eine Anpassung des entsprechenden Gesetzesartikels aufdrängen. Dabei könnte, angesichts der fortschreitenden Digitalisierung, selbst eine elektronische Zustellung eines Zahlungsbefehls (und ggf. weiterer Betreibungsurkunden) zur Diskussion gestellt werden.

Zu guter Letzt fragt sich, ob die Formulierung „kann für dieses Schreiben“ nicht durch „wird für dieses Schreiben“ zu ersetzen wäre – dies um eine einheitliche Praxis sicherzustellen. Überdies ist zu beachten, dass es sich bei der Pfändungsankündigung um kein dem Zahlungsbefehl oder der Konkursandrohung vergleichbares Dokument handelt, womit wohl die Pfändungsankündigung aus GebV 13 II^{bis} zu streichen wäre.

Art. 13 III lit. d Die Aufhebung ist richtig und dient der Klarheit.

Art. 13 III lit. f Diese Regelung wird wohl mehr neue Probleme schaffen als dass sie alte lösen wird. Ausserdem steht sie unseres Erachtens systematisch am falschen Ort (und müsste in einen spezifischen eSchKG-Teil der GebV SchKG integriert werden).

Inhaltlich ist die Neuerung nicht nur als system- sondern auch als praxisfremd zu bezeichnen. Hinzu kommt die mangelnde Justiziabilität. Letzteres kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass die Formulierung „innert nützlicher Frist“ zu offen formuliert ist. Die Formulierung „technisch fehlerhafte oder widersprüchliche Meldungen“ bietet Raum für eine schwer nachvollziehbare Abgrenzungsproblematik. Aber nicht nur das: Der Mechanismus ist an sich zwar verständlich (wenn innert kurzer Frist reagiert wird, werden seitens der betroffenen eSchKG-Gläubigerschaft noch keine grossen und aufwendigen Vorkehrungen getroffen worden sein). Dennoch ist die Lösung sachlich nicht zu rechtfertigen: Eine Wiedererwägung eines einmal – auf elektronischem Wege getroffenen Ent-

scheides – muss grundsätzlich und in jedem Fall für den Gläubiger (und für den Schuldner) weiterhin wie bisher kostenfrei sein.

Es kommt hinzu, dass die Neuregelung ohnehin nur auf Auslagen beschränkt sein wird (da der Artikel unter dem Ingress von Abs. 3 „Keinen Anspruch auf Ersatz begründen“ und vor den Auslagen wie bspw. Material, Telekommunikationsgebühren, Postkontotaxen etc.) eingefügt werden soll. Die Regelung steht schlicht am falschen Ort, da der Regelungsgegenstand von Art. 13 unbestrittenermassen „Auslagen“, d.h. Kosten (für Post, Polizei, Sachverständige etc.) des Verfahrens sind, im vorgeschlagenen Artikel jedoch von Ersatz von „Meldungen“ die Rede ist. Wie können „Meldungen ersetzt werden“ und was hat dies in einer GebV zu suchen? Die gewählte Formulierung schiesst somit völlig am Ziel vorbei.

Art. 15a I Die Skalierung der Anzahl Betreibungsbegehren der degressiven Gebührenerhebung ist nicht sauber abgegrenzt. Vielmehr müsste diese wie folgt lauten: (...) für die Begehren zwischen 1'001 und 5'000, für die Begehren zwischen 5'001 und 10'000, für die Begehren über 10'000.

Schliesslich sei die Bemerkung erlaubt, dass angesichts der mittlerweile sehr hohen Zahl der via eSchKG eingereichten Betreibungsbegehren (2017 ca. 1.3 Mio. Betreibungsbegehren) die Frage nach der Einhaltung des Kostendeckungs- resp. Äquivalenzprinzips durch das Bundesamt für Justiz aufgeworfen werden muss. Sind die hier unverändert übernommenen Ansätze und die damit seitens des Bundesamts für Justiz realisierten Einnahmen im Endeffekt nicht zu hoch? Werden mit den Einnahmen Projektarbeiten und ggfs. welche (re- oder gar vor-)finanziert? In welchem Rahmen dürfen solche re- und/oder vorfinanzierte Projekte überhaupt durch Einnahmen aus dem laufenden eSchKG-Betrieb gedeckt werden? Müssten angesichts der vorstehend erwähnten verfassungsrechtlichen Prinzipien nicht die hier genannten Ansätze reduziert werden?

Art. 15a III Die Regelung ist als systemfremd zu bezeichnen: Bei der GebV SchKG handelt es sich wie erwähnt nicht um einen Bussenkatalog; die Einfügung einer Bestimmung mit pönalem Charakter wirkt deshalb verfehlt.

Zum Inhalt: Wie wird verrechnet? Wird pro erfolglosen Versuch, ein Begehren per eSchKG einem Betreibungsamt zuzustellen verrechnet oder für jeden technischen reject oder für jede letztlich postalisch einzureichende Papier-Eingabe eines Gläubigers? Oder soll eine Verspätung von mehreren Tagen dazu führen, dass gleich sämtliche in einem Rechnungsjahr (postulierte Formulierung: „während der gesamten Rechnungsperiode“) einem Betreibungsamt per eSchKG übermittelte Betreibungsbegehren mit der Straftaxe von Fr. 2.00 belegt werden? Aufgrund welcher Grundlagen wird die gerichtliche Aufsichtsinstanz letztlich entscheiden? Die praktische Umsetzung dieser Norm erscheint vor dem Hintergrund dieser offenen Fragen schwierig – gleiches gilt für deren Justiziabilität.

Zudem soll die Frage nach dem Verursacherprinzip gestellt werden: In letzter Konsequenz müssten die bei einem Betreibungsamt ausgelösten Kostenfolgen die Grundlage für einen Regressanspruch gegenüber dem Software-Entwickler liefern, da oftmals nicht ohne Weiterungen geklärt

werden kann, wer nun effektiv die mangelnde Abwicklung der Geschäfte nach eSchKG verschuldet hat. Wäre diese Grundlage geeignet, einen klaren und gesetzlich ausreichenden Regressanspruch zu begründen (Haftungsnormen benötigen eine formell-gesetzliche Grundlage)?

Schliesslich stellt sich auch in diesem Falle die Frage nach der Systematik: Ist hier der richtige Ort für diese Regelung?

Art. 15a IV Auch bei dieser Neuregelung muss die Frage aufgeworfen werden, ob diese Regelung letztlich nicht mehr neue Probleme schafft als sie alte löst. Zudem fragt sich aufgrund der offenen, um nicht zu sagen schwammigen, Formulierung „spezielle Abklärungen“ wiederum, ob und wie diese Norm in der Praxis umgesetzt werden kann. Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „speziellen Abklärungen“ zu definieren? Dementsprechend bezweifeln wir die Justiziabilität dieser Bestimmung. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, wie denn eigentlich eine Kostenverfügung des Bundesamtes für Justiz angefochten werden könnte. Hier müsste wenigstens ansatzweise ein Rechtsweg aufgezeigt werden, wie entsprechende umstrittene Kostenverfügungen verwaltungsgerichtlich überprüft werden könnten.

Art. 15b I -

Art. 15b II -

Art. 15b III -

Art. 15b IV Auch bei dieser Regelung ist die Umsetzung in der Praxis zu bemängeln: In welchem Zeitpunkt kann welche Art von Verrichtung eines Dritten als *notwendig qualifiziert* werden? Welches sind die Vorgaben, gemäss welchen das hier statuierte Verursacherprinzip angewendet werden kann? Richtet sich die Bestimmung nun ausschliesslich an Betreibungsämter oder auch an Gläubiger? Die Justiziabilität der Neuregelung erscheint deshalb zweifelhaft. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu Art. 15b IV zu verweisen: Haftungsnormen benötigen eine formell-gesetzliche Grundlage.

Art. 15b V Mit der „von ihm beauftragten Stelle“ ist offenbar ein privater Dritter für den Fall gemeint, dass sich das Bundesamt für Justiz der Aufgabe der Durchführung von eSchKG oder nur der Rechnungsstellung entledigen möchte. Die vorliegende GebV SchKG ist aber kaum der geeignete Rahmen, eine in Zukunft mögliche Ausgliederung der Rechnungsstellung zu ermöglichen – ein Gesetz im formellen Sinne wäre wohl richtiger.

Schliesslich gälte es den Ausdruck „Rechnungsstellung“ weiter zu konkretisieren: Es müsste explizit festgehalten werden, dass EGebV SchKG 15b V für EGebV SchKG 15b I - IV gelten soll.

Die Abkürzung „BJ“ in einem materiellen Gesetz ist unschön und müsste durch den Ausdruck „Bundesamt für Justiz“ ersetzt werden oder, analog GebV SchKG 15a I, vorgängig definiert werden.

Art. 41

Die analog zur Löschung von Verlustscheinen vorgeschlagene Kostenfreiheit wird im Allgemeinen befürwortet. Aus dem Kreise der Mitglieder sind jedoch auch andere Stimmen zu vernehmen. Zum einen wird darauf verwiesen, dass das Bundesgericht unlängst die Löschung von Betreibungen für gebührenpflichtig erklärt hat und sich Schuldner und Gläubiger damit abgefunden hätten. Sodann wird bemängelt, dass die Löschung von Betreibungen Arbeit generiert, welche entlöhnt werden müsse. Es wird sodann bestritten, dass die Fr. 5.00 an Löschungsgebühr dazu führe, dass letztlich weniger Betreibungen gelöscht würden. Dies mit Verweis auf die teilweise sehr hohen Löschungskosten von Gläubigern (bis zu Fr. 200.00 und mehr), welche von den Schuldnern anstandslos bezahlt würden. Hinsichtlich der praktischen Handhabung wird darauf aufmerksam gemacht, dass viele Gläubiger das Schreiben betr. Löschung direkt dem Schuldner zustellten, damit dieser damit auf dem Amt erscheine und die Löschung der Betreibung bezahlen komme.

Dieser Argumentation ist nicht zu folgen. Allein schon die konkrete Handhabung des Prozederes der Rechnungsstellung einerseits und das Missverhältnis in der Gebührenerhebung (vgl. gleich nachfolgend) andererseits schreckt bereits heute viele Betreibungsämter davon ab, die Fr. 5.00 für eine Löschung effektiv einzufordern. Dem Zentralvorstand der Konferenz ist bekannt, dass manche Ämter eine Kostenvorschuss-Verfügung (Fr. 8.00) mittels Einschreiben (Fr. 5.30) dem Schuldner zusenden und somit einen Vorschuss von Fr. 18.30 verlangen. Manche Betreibungsämter verlangen noch zusätzlich Fr. 8.00 plus Fr. 5.30 Auslagen für das Schreiben, welches die Löschung der Betreibung bestätigen soll (also insgesamt Fr. 31.60). Solch gebührentreibendes Verhalten kann nicht unterstützt werden. Die sozialpolitische Perspektive sollte Argument genug sein, eine Betreibung gebührenfrei zu löschen.

Zwar entstehen einem Betreibungsamt im Zusammenhang mit der Löschung resp. deren Protokollierung gewisse Aufwendungen. Der sozialpolitisch erwünschte Anreiz zur Löschung einer Betreibung vermag den Aufwand eines Betreibungsamtes jedoch in rechtspolitischer Hinsicht zu überwiegen. Dem Schuldner soll, nachdem er die Forderung bezahlt hat, diese Rechtswohltat gewährt werden. Überdies ist festzuhalten, dass der angesprochene Bundesgerichtsentscheid (BGer 5A_172/2016), welcher einem Betreibungsamt erlaubt, von einem Schuldner Fr. 5.00 für die Löschung zu verlangen, in letzter Konsequenz nicht ganz konsistent wirkt. Dies deshalb, weil wenig dafür spricht, die Löschung eines Verlustscheinens kostenfrei zu gestalten, nicht hingegen die Löschung einer Betreibung. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Redaktion des Gebührentarifs SchKG 1971 resp. dem Neuerlass der GebV SchKG schlicht vergessen wurde, den Sachverhalt betreffend Löschung von Betreibungen ebenfalls in GebV SchKG 41 aufzuführen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bis zur SchKG-Revision 1997 gemäss Gesetz Löschungen nicht oder nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich waren (der Gläubiger hatte schriftlich gegenüber dem Amt zu bestätigen, dass die Betreibung „irrtümlich erfolgt sei“). Ge-

rade weil die heute bekannte Lösungspraxis von Betreibungen seinerzeit weder bekannt noch zu erwarten war, ging ein entsprechender Hinweis in GebV SchKG 41 wohl schlicht vergessen. Mit der vorgesehenen Neuformulierung wird dies korrigiert.

Nur am Rande sei bemerkt, dass das konkrete Prozedere der Rechnungsstellung und deren mögliche gebührenmässige Auswüchse an die neu in Art. 9 V einzufügenden Fr. 5.00 für Papier-Betreibungsbegehren erinnert und in der Umsetzung wohl ähnliche Zustände erzeugen dürfte.

Art. 48 -

Zur Gebührensituation und zum Kostendeckungsprinzip im Betreibungswesen:

Unterschiedliche Kostenstruktur in den Kantonen:

Angesichts der Vielzahl von sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen in den Kantonen und Gemeinden, lassen sich schweizweit keine gesicherten Aussagen zum Kostendeckungsprinzip machen. Die in der eingereichten Motion angesprochenen Gewinnzahlen aus den Kantonen VS, FR, NE und BE sind deshalb mit Vorsicht zu geniessen und können somit in keiner Weise verallgemeinert werden. Die in der Motion übermittelten Zahlen erwecken den Eindruck, dass es schweizweit die Regel sei, dass auf 100'000 Betreibungen Deckungsbeiträge für die öffentliche Hand von gegen 10 Mio. Franken zu erzielen seien. Diese Milchbüchlein-Rechnung ist jedoch nicht nur irreführend; die Gleichstellung von Betreibungsämtern mit Profit-Centern geht ausserdem auch rechtspolitisch von völlig falschen Prämissen aus.

Die Definition der Aufwandseite der Rechnungen der Trägergemeinden resp. der Trägerkantone differiert erheblich. Viele Trägergemeinden und –kantone kennen einerseits keine Vollkostenrechnungen. Vielerorts werden keine Mietzinsen oder zumindest keine marktkonformen verrechnet, da Räumlichkeiten der öffentlichen Hand genutzt werden. Zudem unterscheiden sich die m²-Preise je nach Zentrumsnähe stark. Weiter geht der Kostenanteil der internen Verrechnung für die Inanspruchnahme von Querschnittsdienstleistungen der Zentralverwaltung (bspw. Aufwendungen für die Dienstleistungen der Finanzverwaltung, der Human Resources, der Telefonie, der Informatik, der Immobilienverwaltung der benutzten Räumlichkeiten inkl. Reinigung und Hauswartung, die Frankaturen für die Briefpost, der Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle, die Hard- und Software, die Aufwendungen für die Sicherheit der Mitarbeitenden, die Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen für bereits nach Leistungsprimat Pensionierte, die polizeiliche Dienstleistungen bezüglich der betreibungsamtlichen Aufgabenerfüllung etc.) weit auseinander.

Die Personalkosten stellen aber zweifellos den grössten Teil der Kosten des Betriebs eines Betreibungsamtes dar. Diese sind in den letzten 20 Jahren jedoch nicht gesunken, sondern vielmehr vielerorts nominell und real gestiegen – die kantonalen oder kommunalen Lohnstrukturen gehen sodann weit auseinander und lösen sehr unterschiedliche Kostenfolgen aus. Der Personalaufwand pro Betreibung ist ausserdem aufgrund der zunehmenden Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen und der anspruchsvolleren Kundschaft eher im Steigen begriffen. In urbanen Regionen kommt die Erschwernis der Anonymität der Verhältnisse hinzu, welche insbesondere den Zeitaufwand des Pfändungsvollzugs ansteigen lassen (Sozialbezüger suchen die Anonymität der Städte, wodurch wiederum die Zahl der Verlustschein-Schuldner steigt).

Kommt hinzu, dass viele Betreibungsämter ihre Aufgaben in Kombination mit anderen erfüllen (Konkurs-, Notariats- und Grundbuchämter, Inventarisationen, Gerichtsvollzug, Schuldenpräventionsstellen etc.). Aufgrund dieser zusätzlichen Aufgaben ist es äusserst schwierig, einen zuverlässigen und aussagekräftigen Vergleich der Rechnungen verschiedener Betreibungsämter anzustellen.

Effizienzgewinne im Betreibungswesen

Der Gebührentarif SchKG aus dem Jahre 1971 wurde auf den 1.1.1997 vom Bundesrat total revidiert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgte keine Anpassung der Höhe der Gebühren mehr (anzumerken ist, dass die Teuerung seit 1.1.1997 9.1 Prozent beträgt). Die angesprochenen Effizienzgewinne durch die EDV im Allgemeinen wurden durch die GebV SchKG 1997 bereits konsumiert.

Es bleiben die Effizienzgewinne durch eSchKG, welche den Betreibungsämtern im Resultat bis heute einzig die Erfassung des Zahlungsbefehls vereinfachen. Für das ganze restlichen Verfahren bringt eSchKG den Betreibungsämtern hingegen keine nennenswerten Effizienzgewinne (es kann sogar von gegenläufigen Entwicklungen gesprochen werden, da der Ausbau der digitalisierten Prozesse auf Seiten der Gläubiger mit einer markanten Erhöhung der Anzahl Fehler einhergeht, welche in der Folge bei den Betreibungsämtern ressourcenintensiv behoben werden müssen und womit Effizienzsteigerungen zu einem guten Teil wieder weggefressen werden). Über die Bearbeitung der Betreibungsbegehren hinaus halten sich die Effizienzgewinne durch eSchKG für die Betreibungsämter jedoch in engen Grenzen. Effizienzgewinne können auf der anderen Seite jedoch die (Gross-)Gläubiger verbuchen. Die Einleitung der Betreibung sowie die Einreichung der Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren konnten infolge der standardisierten Prozesse digitalisiert werden – gleiches gilt für Sachstandsanfragen und die Bearbeitung der Pfändungsurkunden. Den Betreibungsämtern bringen diese gläubigerseitigen Effizienzgewinne jedoch wenig bis nichts.

Hinsichtlich der Skaleneffekten kann sicherlich von gewissen Effizienzgewinnen gesprochen werden. Es stellt sich aber die Frage, welche Rahmenbedingungen diesen zu Grunde liegen. Sollte eine Senkung der Gebühren dazu führen, dass die Kantone im Resultat gezwungen werden, Zusammenlegungen der Betreibungsämter zu forcieren, wäre nicht zuletzt die kantonale Organisationshoheit des Betreibungswesens in Frage gestellt. Mit gleichem Recht kann darauf verwiesen werden, dass es in der Entscheidungsmacht eines jeden Kantons liegen sollte, ob er den Schuldnern zumuten will, die teilweise in der (miet-)kostengünstigeren Peripherie gelegenen Betreibungsämter aufzusuchen.

Ausserdem wäre auch die Frage aufzuwerfen, ob, wenn die Zahl der Betreibungsverfahren sich (bspw. infolge einer Anpassung der Gesetzgebung im KVG) wieder abflacht und der Skaleneffekt somit geringer ausfällt, die Gebühren des GebV SchKG quasi automatisch wieder angehoben würden? Wenn der Logik der Motion gefolgt würde, so wäre dies die folgerichtige Konsequenz.

Die in der Motion vorgebrachten Gewinne bzw. Deckungsbeiträge der Kantone VS, FR, NE und BE sind gemäss den vorstehenden Ausführungen somit mit Vorsicht zu geniessen. Wenn diese tatsächlich das Ergebnis von ausdifferenzierten Vollkostenrechnungen wären, so müsste dies als Ausdruck des Willens der jeweiligen Gemeinwesen betrachtet werden, die Betreibungsämter ungeachtet der dadurch verursachten Qualitätsverluste durch exzessive Sparbemühungen in der Rechtspflege zu Profit-Centern zu machen. Es

versteht sich von selbst, dass dies ganz grundsätzlich nicht die Idee des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Qualität der von den Betreibungsämtern geleisteten Arbeit

Bevor überstürzt in Erwägung gezogen wird, die Betreibungsgebühren in der GebV SchKG allgemein zu senken, müsste zumindest eine sorgfältige Analyse vorgenommen werden, wie sich die Kostenstruktur der einzelnen Betreibungsämter in der Schweiz gestaltet. Mit der Diskussion über die Gebühreneinnahmen und die (Personal-)Kosten, müsste jedoch unweigerlich auch die Qualität der von den einzelnen Betreibungsämtern geleisteten Arbeit evaluiert werden. In diesem Zusammenhang ist mit aller Deutlichkeit darauf zu verweisen, dass Betreibungsverfahren und insbesondere Pfändungsvollzüge, nicht in einem seriellen Massenabfertungsverfahren durchgeführt werden können. Es darf nicht in erster Linie darum gehen, Pfändungen mit möglichst wenig Personalressourcen durchzuführen, da andernfalls der dem Vollzugsbeamten durch das SchKG überantwortete grosse Ermessensspielraum nicht mehr sachgerecht ausgeübt werden kann. Im Rahmen dieser Erwägungen wäre hier die nicht unberechtigte Frage zu stellen, wie es denn um das Ergebnis der Tätigkeit der Betreibungsämter steht? Wie sieht die durch die Arbeit der Betreibungsämter bei Schuldnern, Gläubigern und den weiteren Stakeholdern erzielte Wirkung aus?

Wenn also die Zusammensetzung des Kostendeckungsgrades und der Gewinne bzw. Verluste der Trägerkantone bzw. -gemeinden näher analysiert wird, wäre es hilfreich und zweckdienlich, wenigstens ansatzweise gleichzeitig gewisse Qualitätsparameter (bspw. der Reinerlös, welcher an die Gläubiger ausbezahlt wird, die absolute aufsummierte Höhe als auch relativ zur betriebenen Forderung oder die Anzahl und betragsmässige Summe von Verlustscheinen nach SchKG 115 und 149 sowie der prozentuale Anteil der Verlustscheinsumme an den betriebenen Forderungen [beides ggf. in Gewichtung des Steuerkraftindex und/oder der Sozialhilfequote pro Gemeinde/Betreibungskreis]; die Höhe der Gebühreneinnahmen wie auch die Gewinnablieferungen an den Kanton bzw. die Gemeinde; die Personalfuktuation der Mitarbeiter der Betreibungsämter; die von Schuldnern hervorgerufenen Gefährdungssituationen etc.) zu definieren. Nur wenn neben der Kostensituation einerseits, auch die Qualität der geleisteten Arbeit andererseits in Betracht gezogen wird, bestünde wenigstens bis zu einem gewissen Grad die Gewähr, dass hinsichtlich Kostendeckungsprinzip nicht Äpfel mit Birnen oder etwas Drittem verglichen werden.

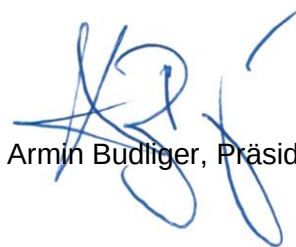
Für die Kenntnissnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz



Gerhard Kuhn, Sekretär



Armin Budliger, Präsident

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER VON ZÜRICH

Präsident: de Mestral Yves, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 3, Sihlfeldstrasse 10, 8036 Zürich, 044 412 01 80
Vizepräsidentin: Sigg Marion, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 2, Ulmbergstrasse 1, 8027 Zürich, 044 412 03 55
Kassier: Müller Christian, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 7, Witikonstrasse 15, 8032 Zürich, 044 412 04 51
Protokollführer: Steiger Peter, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 9, Hohlstrasse 550, 8048 Zürich, 044 412 05 05

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivil- und Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 2. Juli 2018

Vernehmlassung der Konferenz der Stadtmänner von Zürich zum bundesrätlichen Entwurf zur Teilrevision der GebV SchKG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei dieser Gelegenheit, zum bundesrätlichen Entwurf zur Teilrevision GebV SchKG Stellung nehmen zu dürfen und äussern uns hiermit wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Allgemeine Einschätzung: Die Vernehmlassungsvorlage kann in mehreren Punkten ausdrücklich begrüsst werden. Darüber hinaus geben aber mehrere Einzelfragen insbesondere im Bereich eSchKG Anlass zu Kritik hinsichtlich praktische Umsetzung und Justiziabilität.

Zum Kostendeckungsprinzip: Buchhalterisch ist die Sache einfach zu erklären. Der Gewinn bzw. der Verlust resultiert aus der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag. In der ganzen Schweiz steuert die GebV SchKG den Ertrag grundsätzlich einheitlich. Also völlig unabhängig vom Standort des jeweiligen Betreibungs- und Konkursamtes. Demgegenüber ist der Aufwand enorm standortorientiert. Mit Abstand die grössten Kostenfaktoren sind die Personal- und Mietkosten. Exemplarische Vergleiche bspw. zwischen ländlichen Gebieten und der Stadt Zürich sind nicht nur bei Betrieben der öffentlichen Verwaltung augenfällig. Folgedessen resultieren, bei mutmasslich gesamtschweizerisch gleich hohen Einnahmen pro vergleichbarem Fall, aufgrund der stark variierenden Aufwandseite ein ganz anderes Resultat! So gesehen fallen die Jahresabschlüsse systembedingt sehr unterschiedlich aus. Selbstverständlich plädieren wir

2/10

aber *nicht* für eine regionale Gebührenverordnung, nur ist es uns wichtig, dass diese regionalen Unterschiede analysiert, nachvollziehbar erklärt und auch der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Zur Kosteneinsparung infolge der sich auch im SchKG-Bereich ausbreitenden Digitalisierung ist mit Nachdruck das Folgende heraus zu streichen: Es kann und darf nicht im Vordergrund stehen, dass die digitale Vereinheitlichung standardisierter Prozesse in erster Linie rein ökonomische Effizienzsteigerungen bringen, welche letztlich in der Einsparung von Personalressourcen münden. Vielmehr soll, im Gegensatz und in Abgrenzung zur renditeorientierten Privatwirtschaft, der digitale Fortschritt in Berücksichtigung des gesamtgesellschaftlichen Wandels dem Bürger/der Bürgerin resp. den übrigen Nutzern der Verwaltung angepasste, massgeschneiderte, neue und vor allem aber *zusätzliche* Kommunikationskanäle öffnen. Die Kontaktmöglichkeiten zu den staatlichen Institutionen sollen durch die Digitalisierung vereinfacht und dort wo notwendig Hürden an der wichtigen Schnittstelle Bürger/Staat abgebaut werden. Die rein ökonomisch und/oder technologisch und rein auf Effizienzsteigerung geprägte Sichtweise der Digitalisierung ist, zumindest im Bereich der öffentlichen Verwaltung, als eindimensional abzulehnen, weil damit im Endeffekt für gewisse Anspruchsgruppen neue Mauern im direkten und unmittelbaren Verhältnis Bürger/Staat errichtet werden. Die Digitalisierung soll nicht herkömmliche und bewährte Kommunikationswege kappen, vielmehr sollen zwischen Bürger/Bürgerin neue Brücken errichtet werden.

Zum bisherigen System der detaillierten Kostenerhebung: Obgleich hier kaum neue, innovative Ansätze zur Abkehr des bisherigen Systems geliefert werden (können) sei hier, nicht zuletzt auch in Anlehnung der vorstehenden Ausführungen zur Digitalisierung, eine grundsätzliche Kritik am herkömmlichen System der Gebührenerhebung im SchKG-Bereich erlaubt. Es mutet schon etwas seltsam an, dass der hier zur Diskussion stehende digitale Fortschritt in Kommunikation, (sozialen) Medien, Zahlungsverkehr, Datensammlung, Bonitätsprüfung etc. mit grossen Schritten Einzug hält, im Bereich der Gebühren-Erhebung im Betreibungs- und Konkurswesen jedoch weiterhin mitunter im tiefen Franken-Bereich Erbsen gezählt werden. Es scheint unbestritten, dass im Grundsatz von Gläubigern resp. Schuldern verursachergerecht Gebühren erhoben werden müssen. Es ist aber ebenso unbestritten, dass die Gebührenverrechnung für jeden noch so kleinen Einzelschritt im Betreibungsverfahren nicht nur mit einem grossen Personalaufwand verbunden ist, sondern von den Gläubigern/Schuldnern ausserdem auch schlicht nicht verstanden wird. Die teils völlig unterschiedliche Auslegung des Gebührentarifs durch die jeweiligen Amtsleiter, nicht zuletzt in Abhängigkeit der von Seiten der politischen Verantwortlichkeiten ausgeübten Druckes auf die zu generierenden Einnahmen, trägt weiter zu einer sehr heterogenen und letztlich für den Betroffenen schwer nachvollziehbaren Gebührenpraxis bei. In diesem Sinne sollten mit einem Blick in die Zukunft einfa-

3/10

chere Modelle zur Gebührenerhebung entwickelt werden. Zu denken wären ggf. an eine prozentual zur betriebenen Forderung zu verrechnende „flat rate“. Ein solcher Pauschaltarif könnte, bei einer erfolgreich verlaufenen Betreuung, in Abhängigkeit von den dem Gläubiger letztlich ausbezahlten Reinerlös, noch mittels einer „Erfolgskomponente“ erhöht werden (mit Vorteil in Abhängigkeit der Höhe der relativen Quote „Reinerlös/betriebene Forderung“). Somit könnte verhindert werden, dass die relativ hohe Zahl an Verlustscheinen, welche in der Praxis im Anschluss an einen Pfändungsvollzug resp. –verfahren ausgestellt werden müssen, nicht noch prozentual Kostenfolgen generieren, sondern nur im „Erfolgsfall“.

Im Besonderen:

Art. 9 I bis: Die Regelung, welche primär für Konkursämter Anwendung findet ist im Grundsatz zu begrüßen. Es wäre aber sinnvoll und angemessen, dass *nicht erst ein Zusatzaufwand von mehr als einer Stunde*, sondern bereits *ein solcher von mehr als einer halben Stunde* mit einer Zusatzgebühr von Fr. 40.- verrechnet werden könnte. Analog der in Art. 15a IV dem BJ eingeräumten Möglichkeit, bereits *ab einer halben Stunde* eine zusätzliche Gebühr von Fr. 40.- pro weitere halbe Stunde zu verrechnen.

Art. 9 V: Vorab ist festzuhalten, dass gemäss der vorliegenden Formulierung die hier proklamierte „Strafgebühr“ nicht nur für Betreibungsbegehren, sondern auch für *Fortsetzungsbegehren, Verwertungsbegehren und Auskünfte somit also für jede Form von „Begehren“* gelten wird, welche an das Betreibungsamt gerichtet ist. In diesem Zusammenhang ist also die Frage aufzuwerfen, ob dies vom Verordnungsgeber effektiv so gewollt ist.

Es soll hier weiter die Frage erlaubt sein, wie mit denjenigen UID-Eignern verfahren werden soll, welche sich *freiwillig* eine UID-Nr. zuteilen liessen. Bsp. knapp 30 Betreibungsämter in der Schweiz verfügen freiwillig über eine UID – diese würden gemäss der gewählten Formulierung darunter fallen. Entspricht dies effektiv am Willen des Verordnungsgebers? Wie ist handkehrum mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern zu verfahren, die über *keine* UID-Nr. verfügen? In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass auch diese von der „Strafgebühr“ betroffen sind. Es ist sodann anzumerken, dass wohl nur eine Minderheit der öffentlich-rechtlichen Betreibungs-parteien über eine solche verfügt.

Die Argumentation in den Erläuterungen zum GebV-Entwurf ist, mit Verlaub ausgedrückt, wenig stichhaltig: Es wird ausgeführt, dass die Einreichung von Papier-Eingaben zu einem erheblichen Aufwand führen. Dieser Aufwand wird aber bereits seit 126 Jahren betrieben und

es gibt keinen Grund, diesen Aufwand neu kostenmässig abzudecken. Wenn schon eine Lenkungs-Wirkung erzeugt werden soll, so müssten die Gebühren für e-SchKG-Betreibungsbegehren (und auch alle übrigen e-Begehren) mittels eines kostengünstigeren Tarifs abgegolten werden. Dies würde aber zu einem praxisfremden doppelten Gebühren-System führen – die damit ausgelösten negativen Nebenwirkungen wären aber deutlich gewichtiger als die erzielte Lenkungswirkung. Die effizienteste Lenkung der Gläubiger erfolgt ohnehin durch deren eigene Vorteile durch die Nutzung des Systems, welche in erster Linie durch reduzierte Personalkosten erzielt werden. *Kein* Gläubiger verwendet eSchKG, weil er dem Betreibungsamt Arbeit abnehmen möchte, sondern weil er selbst daraus Nutzen zieht. Erachtet er seinen Vorteil als nicht hoch genug, werden ihn auch Fr. 5.00 nicht umstimmen.

Die in Art. 9 Abs. 5 verwendete „kann-Formulierung“ würde unter den Betreibungsämtern zu einer Ungleich-Anwendung dieser Gebühr führen, was weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Gläubiger ist.

Schliesslich sei der Hinweis erlaubt, dass es sich bei der GebV SchKG um einen Gebühren-Tarif für die Betreibungs- und Konkursämter der Schweiz handelt und nicht um einen *Bussen-katalog*. Aus diesem Grunde muss die vorgesehene Strafgebühr von Fr. 5.- als systemfremd bezeichnet und abgelehnt werden.

Art. 9 VI: Hier soll erlaubt sein, die nicht unberechtigte Frage nach der (programmier-) technischen Umsetzung der Strafgebühren zu stellen: Die vorgeschlagene Lösung würde eine *Gabelung* der Gebühren-Verrechnung nach sich ziehen: So müsste stets darauf geachtet werden, dass die herkömmliche „Papiereingabe“ nicht auf den konkreten Fall gebucht wird, da dies ggf. die Überbindung auf den Schuldner zur Folge hätte – vielmehr müsste auf das laufende Konto des Gläubigers direkt gebucht und ggf. mittels Sammelrechnungen verrechnet werden. Nicht ganz zu Unrecht wird aus dem Kreise der Betreibungsamtsleiter darauf verwiesen, dass es rasch dazu führen könnte, dass der mit der Verrechnung der Strafgebühr verbundene Aufwand bald einmal grösser sein könnte, als die Fr. 5.- zusätzlichen Einnahmen.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist die Neuerung von Art. 9 V resp. VI weder als zielführend noch als praktisch umsetzbar zu bezeichnen.

Art. 12b: So begrüssenswert ein pauschaler Ansatz an sich ist, ist die gewählte Formulierung geeignet, bei den Schuldnern zahlreiche Rückfragen auszulösen. Dies deshalb, weil vieles dafür spricht, dass ein Schuldner bei einer Pauschalgebühr davon ausgehen wird, dass es sich um die effektiv zu erwartenden Kosten des Verfahrens gem. nSchKG 8a III lit. d handeln

5/10

wird. Wenn nun der gesamte Aufwand inkl. Auslagen etc. über Fr. 35.- oder gar mehr als Fr. 50. zu stehen kommt, fühlt sich ein Schuldner rasch einmal gelinde ausgedrückt „falsch verstanden“. Amtsleiter wissen aus Erfahrung, dass solche Rückfragen rasch sehr zeitraubend ablaufen können. Aus Sicht der Konferenz wäre wohl eher ein höherer pauschaler Ansatz von Fr. 40.- oder gar Fr. 50.- zu wählen – darin sollen, mittels einer konkret formulierten und expliziten Deckelung (analog GebV SchKG 12a I), ausdrücklich alle Auslagen etc. abgegolten sein. Im Gegenzug wäre aber von der Oberaufsicht SchKG eine detaillierte Weisung zu erlassen, in welcher das Verfahren im Einzelnen genau beschrieben wird. Andernfalls, wenn nicht dem Ansatz der vollumfänglichen Pauschalisierung gefolgt wird, müssten in der Weisung sodann die einzelnen Auslagen mit Franken und Rappen genau bezeichnet werden. Immerhin ist hier einzuräumen, dass eine *Pauschal-Gebühr inkl. Auslagen* in der ganzen GebV SchKG eher systemfremd ist und sodann bei Anpassungen im postalischen Taxsystem (Frankierung für A-Post, Einschreiben etc.) grundsätzlich wiederum Handlungsbedarf in der GebV SchKG auslösen würde.

Die Begründung, dass eine detaillierte Weisung notwendig sein wird, ist insbesondere darin zu suchen, dass in guten Treuen die Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden können: Wird sowohl die amtliche Aufforderung an den Gläubiger zum Nachweis der Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens per Einschreiben versandt oder auch die entsprechende Kopie an den Schuldner? Erst recht gilt dies für die nach der amtlichen Prüfung der vom Gläubiger eingereichten Unterlagen und Dokumente: Ist die Verfügung des Betreibungsamtes betr. „Unsichtbarmachung“ des zugestellten Zahlungsbefehls sowohl an Gläubiger und den Schuldner zu richten oder nur an denjenigen mit der „belastenden Rechtsposition“? Werden also alle vier Schreiben mittels Einschreiben zugestellt oder ggf. sogar noch mehrere Zustellversuche unternommen, kann dies rasch einmal Auslagen von Fr. 21.20 entsprechen – hinsichtlich der vorstehenden Argumentation wären das dann zusammen Fr. 41.20.

Sodann soll, und dies ist von enormer Wichtigkeit, in der zu erlassenden Weisung auch im Detail geregelt werden, wie verfahren werden soll, wenn das Gesuch gestellt und in der Zwischenzeit die Forderung vom Schuldner bezahlt wird: Am ehesten wäre wohl eine formelle Nichteintretensverfügung angesagt – deren Kosten mit der Grundgebühr abschliessend abgedeckt würden, ohne Rückerstattungsanspruch der übrigen vorgeschossenen Kosten.

Schliesslich sei der Hinweis erlaubt, dass die gewählte Formulierung wohl etwas zu offen geraten ist. Wäre es angesichts des Entwurfs von E GebV SchKG 12b nicht auch möglich, die Verfügungen *dennoch* separat zu berechnen – über die Pauschal-Gebühr hinaus. Der Verordnungstext lautet wie folgt: „Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt zwanzig Franken.“ Findige und unter dem gebührenfixierten Kostendruck der politischen Verantwortlichen stehende Amtsvorsteher könnten dies auch so verstehen, dass

6/10

allein das Gesuch als solches, also allein die Anhandnahme des Gesuches mit Fr. 20.- zu bevorschussen sei. Unter weitere Auslagen könnten dann auch die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen, Schriftstücke und Protokolleintragungen subsumiert werden, welche dann gemäss GebV SchKG 9 und 42 zusätzlich verrechnet werden könnten. Der dabei entstehende Gebühren-Wildwuchs wäre, angesichts der gemäss dem Bundesgesetzgeber scheinbar bestehenden sozialpolitischen Notwendigkeit von nSchKG 8 III lit. d, nicht zu verantworten. Auch aus diesem Grunde wäre eine „wasserdichte“ Weisung des BJ dringend notwendig.

Art. 13 I -

Art. 13 II bis: Seit Jahrzehnten fordern die Betreibungsämter die Schuldner mittels im Briefkasten eingeworfenen Abholungseinladungen auf, Betreibungsurkunden auf dem Amt abzuholen – ohne eine explizite Verpflichtung zu statuieren (was nicht zulässig wäre). Diese Praxis hat sich bewährt. Die Zustellversuche vor Ort und *ohne* Mitteilung an den Schuldner verlaufen relativ häufig erfolglos, da die Personen meist arbeiten oder aus vielen anderen Gründen tagsüber nicht erreichbar sind – im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo oftmals eine Person zu Hause anzutreffen war. Die Abholungsaufforderung ermöglicht den Personen zudem, in den nächsten drei bis fünf Tagen zu einem ihnen gelegenen Zeitpunkt beim Betreibungsamt vorzusprechen. Würde keine Abholungsaufforderung hinterlegt, wüsste der Betriebene von dem laufenden Verfahren nichts und könnte auch dessen Verlauf nicht beeinflussen. Kommt hinzu, dass ein Zustellbeamter rasch einmal täglich (oder täglich mehrmals) bei einem Schuldner einen Zustellversuch unternehmen könnte, was empfindliche Kostenfolgen auslösen kann (insbes. wenn der Schuldner über eine längere Zeitspanne abwesend ist).

Mit der Neuerung wird nun in der GebV SchKG der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen (5A_536/2012, BGer-Urteil vom 20.03.2013), gemäss welcher die Abholungseinladung (für Betreibungsurkunden), welche bei einem erfolglosen Zustellversuch beim Schuldner im Briefkasten deponiert wird, als zweckmässige amtliche Vorkehr bezeichnet wurde. Seinerzeit konnte, gestützt auf BGE 138 III 25 S. 29, eine Verrechnung dieser zweckmässigen Amtshandlung weder auf Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG (allgemeiner Auslagenparagraph) noch auf Art. 9 GebV SchKG (weitere Schriftstücke) legitimiert werden. Mit der Regelung in E GebV SchKG 13 IIbis wird nun die erforderliche materiell-gesetzliche Grundlage geschaffen, gemäss welcher dem Schuldner zugestellte Abholungseinladungen verrechnet werden können.

7/10

Art. 13 III lit. d: Aufhebung ist richtig

Art. 13 III lit. f: Diese Regelung wird wohl mehr neue Probleme schaffen als sie alte lösen wird. Ausserdem steht sie wohl systematisch am falschen Ort (müsste in einen spezi-fischen eSchKG-Teil der GebV SchKG integriert werden).

Zum Inhalt: Die Neuerung ist nicht nur als system- sondern auch als praxisfremd zu bezeichnen. Hinzu kommt die mangelnde Justiziabilität. Letzteres kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass die Formulierung „innert nützlicher Frist“ zu offen formuliert ist. Die Formulierung „technisch fehlerhafte oder widersprüchliche Meldungen“ bietet Raum für eine schwer nachvollziehbare Abgrenzungs-problematik. Aber nicht nur das: Der Mechanismus ist an sich zwar nachvollziehbar (da, wenn innert kurzer Frist reagiert wird, seitens der eSchKG-Gläubigerschaft noch keine grossen und aufwendigen Vorkehrungen getroffen worden sind). Dennoch ist die Lösung sachlich nicht zu rechtfertigen: Eine Wiedererwägung eines einmal – auf elektronischem Wege getroffenen Entscheides - muss grundsätzlich für den Gläubiger (und für den Schuldner) *kostenfrei* sein.

Sodann kommt hinzu, dass die Neuregelung ohnehin nur auf *Auslagen* beschränkt sein wird (da der Artikel unter dem Ingress von Abs. 3 „Keinen Anspruch auf Ersatz begründen“ und den daraufhin folgenden Auslagen wie bspw. Kosten für Material, Telekommunikationsgebühren, Postkontotaxen etc.) – die Regelung ist schlicht am falschen Ort.

Schliesslich soll hier angeführt werden, dass man sich durchaus auf den Standpunkt stellen kann, dass die vorgeschlagene Formulierung Art. 34 SchKG widerspricht. Die Wahl der Kommunikationswege ist dem Betreibungsamt überlassen, somit auch, auf welche Art und Weise kommuniziert wird. Eine (technisch) fehlerhafte oder widersprüchliche Kommunikation seitens des Betreibungsamtes kann somit nicht als kostenfrei deklariert werden. Klar ist, dass einzig eine nichtige Betreibungshandlung eines Betreibungsamtes keine Kosten auslösen kann. Eine unrichtige, widersprüchliche oder technische fehlerhafte jedoch nicht. Demgemäss ist die vorgeschlagene Regelung zu streichen.

Art. 15a I -

Art. 15a III: Die Regelung muss ebenfalls als systemfremd bezeichnet werden: Bei der GebV SchKG handelt es sich nicht um einen *Bussenkatalog*, die Statuierung eines pönalen Charakters wirkt verfehlt.

Zum Inhalt: Wie wird verrechnet? Wird pro erfolglosen Versuch, ein Begehren per eSchKG zuzustellen verrechnet oder für jeden technischen reject oder für jede letztlich postalisch einzureichende Papier-Eingabe eines Gläubigers? Aufgrund von welchen Grundlagen wird die gerichtliche Aufsichtsinstanz letztlich entscheiden? Die praktische Umsetzung dieser Norm erscheint vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zweifelhaft. Gleiches gilt für deren Justiziabilität.

Zudem soll die Frage nach dem Verursacherprinzip gestellt werden: In letzter Konsequenz müssten die bei einem Betreibungsamt ausgelösten Kostenfolgen die Grundlage für einen Regressanspruch gegenüber dem software-Entwickler liefern. Wäre diese Grundlage geeignet, einen klaren und gesetzlich ausreichenden Regressanspruch zu begründen? Diese Frage ist eher zu verneinen. Viel eher wäre eine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage zu erlassen.

Schliesslich ist auch in diesem Falle ist die Frage nach der Systematik angezeigt: Ist hier der richtige Ort für diese Regelung? Ohne der Statuierung von neuen Verordnungen und Gesetzen das Wort zu reden könnte in diesem Zusammenhang die Frage nach einem separatem eSchKG-Verbund-Gebührentarif oder eSchKG-Verbund-Nutzungs-VO aufgeworfen werden, welches ausschliesslich das Verhältnis des BJ zu den sedex-Eignern (Betreibungsämter, Gläubiger, virtuelle Nutzer etc.) regelt.

Art. 15a IV: Auch bei dieser Neuregelung müsste die Frage aufgeworfen werden, ob mit dieser Regelung in letzter Konsequenz nicht mehr neue Probleme geschaffen als effektiv alte gelöst werden. Sodann stellt sich ebenfalls wiederum die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit sowie der Justiziabilität. In diesem Zusammenhang muss sodann die Frage nach der Anfechtbarkeit einer Kostenverfügung des Bundesamtes für Justiz aufgeworfen werden? Hier müsste wenigstens ansatzweise ein Rechtsweg aufgezeigt werden, damit entsprechend umstrittene Kosten-verfügungen verwaltungsgerichtlich überprüft werden könnten.

Ausserdem: Wie soll diese Norm in praxi gehandhabt werden? Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „speziellen Abklärungen“ zu definieren? Angesichts der zahlreichen Unklarheiten sei die vorgeschlagene Norm zu sprechen.

Art. 15b I-

9/10

Art. 15b II -

Art. 15b III -

Art. 15b IV: Auch bei dieser Regelung muss die Umsetzung in der Praxis bemängelt werden: Zu welchem Zeitpunkt muss welche Art von Verrichtung eines Dritten als *notwendig qualifiziert werden*? Welches sind die Vorgaben, gemäss welchen das hier statuierte Verursacherprinzip vollzogen werden kann? Es versteht sich von selbst, dass dementsprechend die Justiziabilität der Neuregelung nicht gegeben ist.

Art. 15b V: Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der „von ihm beauftragten Stelle“ offenbar ein Dritter gemeint sein kann – dies für den Fall, dass das Bundesamt für Justiz der Rechnungsstellung der Durchführung von eSchKG überdrüssig werden könnte. Die vorliegende GebV SchKG kann wohl nicht der Ort sein, eine in Zukunft mögliche Ausgliederung der Rechnungsstellung zu verankern – hierzu wäre wohl ein Gesetz im formellen Sinne notwendig.

Schliesslich gälte es den Ausdruck „Rechnungsstellung“ weiter zu konkretisieren: Es müsste explizit festgehalten werden, dass E GebV SchKG 15b V für E GebV SchKG 15b Abs. 1 – 4 gelten soll.

Die Abkürzung „BJ“ müsste analog GebV SchKG 15a I definiert werden.

Art. 41: Die analoge zur Löschung von Verlustscheinen vorgeschlagene Kostenfreiheit ist zu befürworten. Zwar entstehen einem Betreibungsamt im Zusammenhang mit der Löschung resp. deren Protokollierung gewisse Aufwendungen. Der sozialpolitische Anreiz zur Löschung einer Betreibung muss weit höher taxiert werden als der entsprechende Aufwand eines Betreibungsamtes – dem Schuldner soll, nachdem er die Forderung bezahlt hat, diese Rechtswohltat gewährleistet werden (selbst wenn von einer GebV SchKG als Sozialtarif ausgegangen wird).

Überdies ist festzuhalten, dass der angesprochene Bundesgerichtsentscheid (BGer 5A_172/2016), welcher einem Betreibungsamt erlaubt, von einem Schuldner Fr. 5.- für die Löschung zu verlangen, in letzter Konsequenz nicht ganz konsistent wirkt. Dies deshalb, weil nichts dafür spricht, die Löschung eines Verlustscheines kostenfrei zu gestalten, nicht hinge-

10/10

gen die Löschung einer Betreibung. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Redaktion des Gebührentarifs SchKG 1971 resp. dem Neuerlass der GebV SchKG wohl schlicht vergessen ging, den Sachverhalt betreffend Löschung von *Betreibungen* abzuhandeln und ebenfalls in GebV SchKG 41 zu erwähnen. Dies wohl deshalb, da bis zur SchKG-Revision 1997 gemäss Gesetz Löschungen nicht oder nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich waren (der Gläubiger hatte schriftlich gegenüber dem Amt zu äussern, dass die Betreibung „irrtümlich erfolgt sei“). Gerade weil die heute bekannte Lösungspraxis von Betreibungen seinerzeit schlicht weder üblich noch bekannt war, ging der Hinweis in GebV SchKG 41 vergessen. Mit der Neuformulierung wird dies korrigiert.

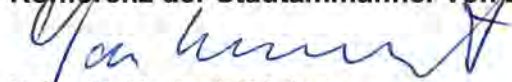
Im Übrigen sei hier ein Verweis auf die kantonalzürcherische Notariatsgebühren-Verordnung erlaubt, in dessen § 4 lit. a resp. vorstehend im Ingress ausdrücklich die Kostenfreiheit der Löschung von Registereinträgen und Pfandtiteln statuiert ist ([http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/7DA40531758D6ACCC125805000485F99/\\$file/243_9.3.09_95.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/7DA40531758D6ACCC125805000485F99/$file/243_9.3.09_95.pdf)).

Art. 48 -

Abschliessend soll der Dank zum Ausdruck gebracht werden, dass der Konferenz der Stadtammänner Zürich die Gelegenheit eingeräumt worden ist, sich zum Entwurf zur GebV SchKG vernehmen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Stadtammänner von Zürich



Yves de Mestral, RA lic.iur.
Präsident

Transmis par e-mail
Office fédéral de la Justice
Unité droit civil et procédure civile
Bundesrain 20
3003 Berne
zz@bj.admin.ch

Granges, le 13 juillet 2018

Procédure de consultation concernant la révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite – Prise de position de Dettes Conseils Suisse

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions sincèrement de nous avoir invité à nous positionner dans la présente procédure de consultation.

Remarques générales sur le niveau des émoluments en matière de poursuites (Motion Nantermod 17.4092)

Il peut apparaître effectivement choquant, au regard des principes de la couverture des frais et de l'équivalence, que des offices de poursuites dégagent des bénéfices de plusieurs millions par année. Bien que ces principes ne soient pas évidents à mettre en pratique et tolèrent des schématisations, voire des exceptions pour autant que ces dernières reposent sur une base légale suffisante (ATF 120 Ia 171). D'un autre côté, certains offices sont réputés chroniquement déficitaires¹.

L'argumentation du Conseiller national Nantermod nous semble toutefois quelque peu biaisée. Ce sont, à notre sens, avant tout les débiteurs, les consommateurs-trices, les assurés et les contribuables qui assument ces réalités surprenantes. Selon nos expériences :

- Pour de nombreuses raisons, notamment la non prise en compte des impôts courants dans le minimum vital de saisie, le créancier numéro un en Suisse reste le créancier fiscal
- Viennent ensuite les assureurs-maladies
- Puis vraisemblablement les grands créanciers « institutionnels », dont les instituts de crédit, les opérateurs téléphoniques, etc.
- Enfin les autres créanciers, dont les PME, les créanciers de pensions alimentaires, les employés lésés, etc.

Ensuite, au titre de l'art. 68 LP, le créancier ne fait que l'avance des frais, c'est ensuite le/la débiteur-trice qui les assume. Le créancier n'assumera les frais que s'il n'a pu bénéficier

¹ Pour un exemple chiffré : Medienorientierung über das Geschäftsjahr 2017, Stadtammann-Kirchstrasse 11
2540 Grenchen

d'aucune saisie. Et si tel est le cas, il est constant pour les entreprises de reporter les pertes sur débiteurs sur l'ensemble de la communauté de leurs clients.

Mais, il faut avouer que les données statistiques des offices des poursuites sont pauvres et à peu près inutiles aujourd'hui. Il serait donc intéressant de s'intéresser un peu plus à la réalité des poursuites en Suisse, afin de mieux comprendre cette problématique. Quoi qu'il en soit, une meilleure application des principes de couverture des frais et de l'équivalence ferait de nombreux gagnants... comme des perdants.

Nous soutenons le point de vue du Conseil fédéral, mais estimons nécessaire de le développer quelque peu. Si, en effet, la réalité financière des offices de poursuites est dépendante des structures mises en place dans les cantons (nombre d'offices, grandeur des offices, etc.), la question de la structure n'est pas à elle seule déterminante. Jouent également un rôle :

- La réalité géographique (Le canton des Grisons, par exemple, ne peut de part sa réalité géographique centraliser ses activités comme l'a fait le canton de Genève. Pourtant, ces offices doivent pouvoir réagir dans les mêmes délais, très courts, imposés par la LP et donc disposer de suffisamment de personnel.).
- La dotation en personnel (nous devons constater que certains offices sont quasiment inatteignables au téléphone, par exemple)
- Les frais généraux (les loyers des offices, par exemple, ne sont pas les mêmes à Porrentruy qu'à Lausanne)
- Le nombre de poursuites par habitant (Le surendettement étant notamment régulièrement lié à la perte d'un emploi ou à un divorce, les réalités régionales (taux de chômage, etc.) se répercutent également sur le travail et le financement des offices de poursuites, tout comme la réalité de la charge fiscale)
- ...

Prévoir un règlement national des émoluments ne peut ainsi que déboucher sur des offices faisant des bénéfices, et d'autres des pertes, car de nombreux facteurs ne sont pas maîtrisables. L'idée de laisser plus de marge de manœuvre aux cantons est donc intéressante, mais elle serait également une source potentielle de nombreuses inégalités de traitement en défaveur tant des débiteurs-trices que des créanciers.

De plus, la réalité actuelle du régime des poursuites a une influence tant sur les coûts et revenus des offices que sur la réalité du surendettement en Suisse et du nombre de poursuites par habitant. Si la plupart des offices de poursuites ont connu des restructurations ces 20 dernières années, certaines de ces restructurations se sont faites au détriment des collaborateurs-trices des offices et par conséquent au détriment des débiteurs-trices et des créanciers. Nous constatons en effet que, dans certaines régions :

- Il est très difficile d'avoir un contact téléphonique avec l'office des poursuites, faute de dotation en personnel suffisante
- La contestation des minima vitaux de saisies peut devenir systématique car ils ont été faits à la hussarde
- L'information des débiteurs-trices sur leurs droits et obligations sont souvent fort lacunaires voire inexistantes (par exemple, pour faire réintégrer le montant des primes d'assurance-maladie dans le minimum vital de saisie)

Lorsque ces problèmes sont rencontrés, les débiteurs-trices auront de grandes difficultés à se stabiliser et risquent ainsi de faire de nouvelles dettes (en sus des impôts courants, des dettes d'assurance-maladie, de loyer, etc.). La stabilisation financière des débiteurs-trices est essentielle et doit être soutenue par le système. En effet, lorsque le système actuel a été élaboré, nous étions dans une économie de subsistance. Les réalités et conséquences d'une économie focalisée sur la croissance et stimulée par la consommation des ménages n'étaient pas encore connues. Il est temps de repenser ce système. Par conséquent, une dotation suffisante en personnel formé devrait être assurée et une délégation de compétence en faveur des cantons

devrait également fixer un certain nombre de standards permettant une meilleure administration de l'exécution forcée.

Enfin, l'introduction de la norme e-LP va certainement, avec sa généralisation, faire diminuer les coûts administratifs des offices de poursuites. Mais avons-nous assez de recul ?

En conclusion, nous saluons la volonté du Conseil fédéral de ne pas précipiter de changement en la matière avant d'avoir procédé à une analyse complète de la situation. Ainsi, ce n'est pas seulement au travers d'une analyse de la couverture des coûts qu'une solution satisfaisante pourra être trouvée, mais il faudra également s'intéresser à la disponibilité de l'office, à la dotation en personnel, à la contestation des minima vitaux, à l'information des débiteurs-trices, à l'influence attendue de la norme e-LP, etc.

Prise de position sur le projet d'ordonnance

Notre prise de position se contentera de soulever les éléments qui méritent d'être modifiés ou qui nous apparaissent essentiels, selon la systématique de l'ordonnance. Ce qui ne fait pas l'objet de commentaires est implicitement soutenu.

Art. 9 al. 5

La norme e-LP est certainement un outil qui permettra, à terme, de faire réduire les coûts des poursuites, pour les débiteurs-trices comme pour leurs créanciers. Elle doit donc être encouragée. Toutefois, on est en droit de se demander si cette disposition est déjà nécessaire ou si la notion d'entités IDE est le bon critère de détermination. On peut également se demander si la forme potestative est souhaitable ou s'il faudrait avoir des critères plus précis.

En effet, si nous avons une compréhension suffisante de l'IDE, chaque artisan inscrit au registre du commerce comme chaque petite entreprise pourrait se voir imputer des frais supplémentaires alors qu'ils sont nombreux à ne pas avoir les moyens techniques ou financiers de procéder par la norme e-LP. Il y a certes de nouveaux prestataires de services, notamment en ligne, qui se sont inscrits dans la brèche, mais ceux-ci vont de toute façon imposer des frais supplémentaires, dégressifs en fonction du volume de transactions, à ces personnes. Devons-nous véritablement pénaliser les artisans et les petites entreprises ? Est-ce que l'évolution technologique est à ce point étendue que nous devons déjà passer par un tel « encouragement » ? Nous estimons qu'il faudrait, à l'heure actuelle, imposer un tel émolument uniquement aux moyennes et grandes entreprises qui ont, justement, les moyens de satisfaire rapidement la norme e-LP.

Art. 9 al. 6

Considérant que la responsabilité des émoluments des art. 9 al. 4 et 5 sont liés aux choix des créanciers, il est normal que ces frais ne soient pas imputés aux débiteurs-trices.

Art. 12 b Demandes au sens de l'art. 8a al. 3, let. d LP

Il y a quelque chose de particulièrement choquant à imposer des « coûts définitivement et indépendamment de l'issue de la procédure » à des personnes présumées avoir été poursuivies de manière injustifiée. La loi peut-elle véritablement punir une personne qui est victime d'agissements injustifiables ?

Nous avons relevé dans notre prise de position concernant l'initiative Abate 09.530, du 20 septembre 2013² que les situations problématiques deviennent de plus en plus fréquentes, quelles sont le fait de créanciers institutionnels, souvent relayés par des maisons de recouvrement, et qui peuvent se montrer d'une incroyable mauvaise foi. Malheureusement, le temps nous a donné raison comme le démontrent les affaires « Suissephone »³ et « Obligo »⁴ dans lesquelles le SECO a dû intervenir. De plus, lorsqu'une poursuite a été frappée d'opposition ou même lorsqu'une demande de mainlevée a été rejetée, ces soi-disant créanciers ne renoncent pas forcément à relancer de nouveaux commandements de payer.

Il est donc particulièrement injuste de punir, de par la loi, les victimes d'actes aussi honteux. Comme le montre la situation « Suissephone », les victimes sont souvent des personnes âgées, des personnes allophones ainsi que des personnes démunies. Elles ont besoin de protection et si émolument il doit y avoir, celui-ci doit être répercuté sur les soi-disant créanciers. Cela pourrait même avoir un effet préventif contre ce genre d'arnaques à grande échelle.

Toutefois l'équilibre est difficile à trouver, du fait que la solution proposée ne repose sur aucun examen matériel. Il est donc imaginable que de « vrais » débiteurs utilisent cette possibilité à mauvais escient. Dans une telle situation, il serait injuste de reporter les frais sur les créanciers. Le problème vient notamment du fait que la novelle de l'art. 8a al. 3, let. d ne tient pas compte des situations où la poursuite est devenue sans objet postérieurement à la notification du commandement de payer. On peut légitimement se demander si cette réalité peut être corrigée par voie d'ordonnance. Ce serait, à notre sens, quelque peu délicat.

En d'autres termes, la gratuité d'une telle procédure apparaît être la voie la plus saine. Certes, l'avant-projet de la CAJ-CN⁵ invitait à prévoir la « **possibilité** » (forme potestative) de réclamer un émolument « modéré » à charge du poursuivi requérant la non-communication de la poursuite frappée d'opposition. Néanmoins, dit avant-projet a été complètement remodelé par la CAJ-CE, justement, pour rendre la charge administrative de la solution plus faible⁶. Comme seule la forme potestative avait été choisie dans l'avant-projet qui n'a pas été adopté et qui imposait une charge de travail plus importante aux offices de poursuites et qu'aucune discussion sur la cette « possibilité » de demander un émolument n'est intervenue durant les débats parlementaires, on peut conclure que la gratuité de telles requêtes n'est pas incompatible avec la volonté du législateur. En sus, ce sont des considérations de politique sociale similaires qui ont conduit le Conseil fédéral à proposer la gratuité du retrait de la poursuite par le créancier et de la radiation des actes de défaut de biens.

En sus, la règle de l'art. 22 LP continuera de s'appliquer aux poursuites « manifestement » abusives. Et, dans ces situations, le poursuivi n'a pas le moindre centime à déboursier. Pourquoi en serait-il alors autrement pour les personnes qui sont poursuivies par des personnes ou entreprises malhonnêtes qui se comportent plus perfidement encore ?

² http://www.dettes.ch/mm/Vernehmlassung_09530_SBS_F.pdf , point 1.2 *Constats de la pratique*, p. 2

³ Voir notamment

https://www.beobachter.ch/konsum/konsumfallen/artikel/telefonanbieter_die-dreisten-kundenjaeger et <https://www.tdg.ch/economie/Des-abonnes-ges-de-Swisscom-arnaques/story/21096762>

⁴ Voir notamment <https://www.frc.ch/obligo-engage-des-poursuites-contre-ses-pretendus-clients/>

⁵ rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil national du 19 février 2015 sur l'initiative parlementaire 09.530, FF 2015 2943, p. 2952

⁶ Voir l'intervention de M. le Conseiller aux Etats Cramer BO 2016 E 762

Enfin, selon les travaux parlementaires, il appert que le nombre de requêtes attendu par le législateur est faible pour ne pas dire anecdotique. La charge de travail devrait donc pouvoir être assumée par les autorités. Toutefois, comme nous craignons que la « moralité » des acteurs économiques ne continue de se dégrader (voir notes de bas page 3 et 4), nous considérons qu'il faudrait examiner la situation durant environ 5 ans afin de pouvoir corriger le tir si cette charge devait devenir trop importante.

Solution subsidiaire :

Si le principe de la gratuité ne devait pas être admis, il apparaît essentiel de trouver une solution qui souligne que le débiteur final des émoluments et débours est le soi-disant créancier. Dite solution peut s'inspirer de l'art. 68 LP afin de renforcer l'idée d'une procédure dont la charge administrative est faible.

Proposition d'article 12b OELP :

¹ L'émolument pour une demande au sens de l'art. 8a, al. 3, let. d LP est de 20 francs.

² L'émolument et les débours de l'office sont avancés par le requérant.

³ Si le poursuivant n'apporte pas la preuve, dans le délai imparti, qu'il a introduit une demande de mainlevée d'opposition ou une action en reconnaissance de dette, il lui incombe de rembourser l'émolument et les débours de l'office au requérant.

⁴ Si le poursuivant, sans faute de sa part, n'a pas été en mesure d'apporter la preuve qu'il a introduit une demande de mainlevée d'opposition ou une action en reconnaissance de dette dans le délai imparti, le juge peut le libérer du remboursement prévu par l'alinéa 3.

Dite solution permet au poursuivi de récupérer les montants imputables au comportement injustifiable du soi-disant créancier, sans charge de travail supplémentaire de la part de l'office des poursuites. La décision de l'office constate le droit au requérant de se faire rembourser par le poursuivant des frais liés à ses agissements.

Comme le projet a aussi pour but d'encourager une certaine célérité du poursuivant afin d'améliorer la sécurité du droit, il faut également qu'il doive assumer un tel remboursement s'il n'agit qu'après le délai imparti. Par contre, comme le poursuivant peut avoir été empêché, sans faute de sa part, à faire parvenir la preuve de son action, il faut qu'il puisse se faire affranchir du remboursement. Toutefois, il doit appartenir au juge de décider si, effectivement, il a été empêché sans faute de sa part.

Enfin, dite solution peut avoir un effet préventif contre des agissements malhonnêtes à large échelle. En effet, si toutes les personnes concernées par des poursuites injustifiées se font rembourser leurs émoluments et débours, l'intérêt des acteurs malhonnêtes à utiliser le droit des poursuites pour leurs arnaques n'en sera que réduit.

Art. 41

Nous saluons avec détermination la volonté du Conseil fédéral de corriger l'impact négatif de la jurisprudence 5A_172/2016. Nous soutenons sans réserve également son argumentation. En effet, un désendettement rondement mené doit conduire à l'effacement des poursuites et actes de défaut de bien éventuels afin de soutenir la réinsertion économique et sociale des débiteurs-trices. Comme un plan de désendettement ne devrait pas durer plus de trois ans, les inscriptions au registre peuvent, théoriquement, figurer encore plusieurs années au registre. Il est par

conséquent nécessaire de trouver un accord avec les créanciers sur ce point également. La négociation d'un plan de désendettement n'est pas chose aisée et toute facilitation apportée par le système est bonne à prendre. La révision de cet article nous apparaît ainsi nécessaire.

Art. 48 al. 3

Nous soutenons sans réserve la volonté et l'argumentation du Conseil fédéral. Une telle modification assure une certaine cohérence de l'ordre juridique. Il apparaît tout à fait nécessaire que les normes visant à favoriser l'accès à la justice pour des raisons de politique sociale soient également applicables dans les procédures visant à l'exécution des décisions de justice en découlant. Sans quoi l'efficacité de ces normes risque d'être réduite voire annihilée.

En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente prise de position, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de notre plus haute considération.

Dettes Conseils Suisse



Sébastien Mercier, secrétaire général



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

zz@bj.admin.ch

Unité Droit civil et procédure civile
Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 13.07.2018

Projet de révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 9 mai 2018, sur le projet de révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (OELP). Nous remercions M. David Rüetschi de votre office d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différents aspects de ce projet. Conformément à son mandat, notre commission les a examinés du point de vue des petites et moyennes entreprises (PME).

Le Forum PME soutient les adaptations ponctuelles figurant dans le projet mis en consultation et considère qu'il est souhaitable d'adapter les différents émoluments perçus dans le domaine des poursuites aux besoins de la pratique et aux nouvelles réalités de la cyberadministration.

Le projet d'art. 9, al. 5 OELP prescrit qu'un émolument de 5 francs pourra dorénavant être perçu pour l'enregistrement d'une réquisition qui n'est pas établie sous forme électronique selon la norme « e-LP ». Nous vous prions de préciser à ce propos, dans le rapport explicatif ainsi que sur les pages Internet de votre office, que les réquisitions générées sur le « Portail des poursuites du DFJP » et transmises via la « Boîte de courriel LP » remplissent cette condition. Nous vous prions également de vérifier et de préciser dans la documentation que les réquisitions qui sont générées via les deux solutions développées par l'économie privée (les plateformes en ligne « Tilbago » et « Collecta Online ») remplissent également cette exigence. Les solutions électroniques qui ont été développées jusqu'ici ne doivent à notre avis pas être pénalisées par la nouvelle réglementation.

Nous profitons de l'occasion de cette procédure de consultation pour demander que les réquisitions de poursuite et les extraits du registre puissent également à terme être générés et

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

commandés via le portail en ligne pour les entreprises « EasyGov ». Ce guichet unique centralise les services électroniques des autorités et permet ainsi de réduire sensiblement les charges administratives et coûts de la réglementation pour les PME en Suisse.

Les cantons sont interrogés, dans le cadre de la consultation en cours, sur la pertinence de la critique récurrente selon laquelle les émoluments perçus dans le domaine des poursuites sont trop élevés et permettent à certains cantons de dégager des bénéfices disproportionnés. Dans son avis concernant la motion [17.4092](#) « Réduire les émoluments en matière de poursuite et de faillite », le Conseil fédéral s'est déclaré prêt à examiner cette question. L'art. 16 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP) dispose qu'il doit arrêter les tarifs des émoluments. Nous sommes de l'avis qu'une solution simple et praticable pourrait consister à fixer dans l'OELP des fourchettes d'émoluments au lieu de montants uniques comme cela est le cas aujourd'hui. Les grands offices des poursuites seraient ainsi, s'ils dégagent aujourd'hui des bénéfices importants, tenus d'appliquer des émoluments moins élevés, alors que les plus petits offices pourraient, si leurs coûts sont élevés, les fixer en fonction de leurs frais effectifs, à l'intérieur toutefois des fourchettes fixées par le Conseil fédéral.

L'OELP devrait à notre avis, dans ce cas, encore préciser dans un nouvel article que les offices des poursuites doivent respecter, lors du choix des émoluments à appliquer, les principes de la couverture des frais et de l'équivalence développés par le Tribunal fédéral. Il n'est pas admissible que les autorités d'application de la LP réalisent des millions de bénéfice sur le dos des créanciers, c.à.d. des PME dans de nombreux cas. Il n'est pas non plus admissible, que par manque d'organisation, certains offices des poursuites aient des coûts de fonctionnement deux à trois fois plus élevés que les autres. Les cantons concernés devraient à notre avis être exhortés à prévoir des structures et une organisation plus adaptées.

Espérant vivement que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Conseiller national



Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

zz@bj.admin.ch

Bern, 10. August 2018

Revision der Gebührenverordnung zum SchKG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der oben-
genannten Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Arbeitnehmende und Gewerkschaften haben immer wieder Schwierigkeiten, wenn es darum geht,
für einen Arbeitnehmenden die Insolvenzenschädigung zu beantragen. Dabei muss ja vorgängig
die Firma in den Konkurs geführt werden und das bedeutet häufig, dass der Arbeitnehmende die
Kosten für die Eröffnung des Konkurses zahlen muss.

Dies ist im Ergebnis sehr unbefriedigend, da der Arbeitnehmende der Konkursiten bzw. zahlungs-
unfähigen Firma ohnehin keinen Lohn in den letzten Monaten erhalten hat und das Unternehmen
liquidiert werden muss. Bei dieser Ausgangslage wäre es begrüssenswert, dass, wenn das Unter-
nehmen offensichtlich überschuldet ist, die Kosten für die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht
vom Arbeitnehmenden bezahlt werden müssten.

Allgemein regt der SGB an, dass im SchKG-Verfahren für Arbeitnehmenden-Gläubiger keine Kos-
ten entstehen sollen und diese, analog dem zivilprozessualen Arbeitsrechtsbereich, kostenlos sein
sollen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Bundesamt für Justiz
Herr
David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern
zz@bj.admin.ch

Bern, 10. Juli 2018 sgV-KI/ak

Vernehmlassung: Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 11. April 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, zur Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV nimmt zur vorliegenden Revision der Gebührenverordnung des SchKG differenziert Stellung. Er lehnt die Gebühreneinführung bzw. die Gebührenerhöhung in Art. 9 und Art. 12b sowie die Verdoppelung der maximalen Gerichtsgebühr in betreibungsrechtlichen Summarsachen gemäss Art. 48 Abs. 1 ab, unterstützt aber die Präzisierungen in Art. 13, Art. 15a und 15b sowie insbesondere die Abschaffung der Gebühr für den Rückzug einer Betreibung durch den Gläubiger in Art. 41.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu den beantragten Änderungen Stellung:

Missbräuchliche Betreibung (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG)

Hauptanlass für die vorliegende Revision der Gebührenverordnung ist der neue Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG, wonach ein betriebener Schuldner vom Betreibungsamt verlangen kann, dass über eine Betreibung gegenüber Dritten keine Auskunft mehr erteilt wird, wenn der Gläubiger während drei Monaten keine Anstalten getroffen hat, den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen. Für dieses neue Verfahren soll eine Gebühr vorgesehen werden. Diese Gebühr ist durch den gesuchstellenden, missbräuchlich betriebenen Schuldner zu zahlen.

Der sgV lehnt diese neue Gebühr, die in Art. 12b GebV SchKG ihre Grundlage finden soll, ab. Zwar wird der Betrag nur mit CHF 20 veranschlagt. Der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 19. Februar 2015 zur parlamentarischen Initiative Abate (09.530) hält aber fest, dass eigentliche Schikanebetreibungen, d.h. bewusste Falschbetreibungen ohne tatsächliche Forderung, in der Praxis sehr selten vorkommen. In der Begründung zu Art. 13 Abs. 2 bis argumentiert der Bundesrat zudem, dass eine Überwäl-

zung der Gebühr auf den bestehenden Gläubiger im Fall der nachträglichen Gutheissung des Gesuchs des mutmasslichen Schuldners praktisch kaum möglich ist und ein kompliziertes Verfahren in Gang setzen würde. Dieser Argumentation kann sich der sgv anschliessen. Wir folgern aber daraus, dass auf die Erhebung einer Gebühr ganz verzichtet werden kann.

Zuschlag (Art. 9 GebV SchKG)

Je länger je mehr werden Betreibungen über den eSchKG-Verbund eingereicht. Der sgv unterstützt diese Entwicklung. Nach wie vor übermitteln aber Privatpersonen und Firmen ihre Begehren auf Papier, was beim Betreibungsamt zu entsprechendem Aufwand führt. Gegenüber Firmen (UID-Einheiten), die ihre Begehren auf Papier einreichen, soll jetzt ein Zuschlag erhoben werden können. Privatpersonen gegenüber soll das nicht möglich sein.

Einen solchen einseitig für UID-Einheiten verfükten Zuschlag lehnt der sgv ab.

Zustellung von Betreibungsurkunden (Art. 13 GebV SchKG)

Neu soll ermöglicht werden, dass der Empfänger einer Betreibungsurkunde nach vorgängiger Mitteilung (z.B. via SMS) diese auch auf dem Betreibungsamt abholen kann. Diese Zustellungsart hat sowohl für den Zusteller (Betreibungsamt) als auch den Empfänger (Betriebener) Vorteile.

Der sgv unterstützt diese Möglichkeit.

Anpassungen im Zusammenhang mit eSchKG (Art. 15 a und Art. 15 b)

Der sgv unterstützt die Anpassungen.

Gebühr für einen Betreibungsrückzug durch den Gläubiger (Art. 41)

Zieht ein Gläubiger eine Betreibung zurück, handelt es sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts um eine kostenpflichtige Verrichtung des Vollstreckungsorgans. Neu soll die Protokollierung der Löschung eines Verlustscheins und des Rückzugs einer Betreibung kostenfrei sein.

Der sgv unterstützt diese Neuerung. Rückzuge von Betreibungen durch den Gläubiger kommen oft vor. Wenn der Gläubiger für einen solchen Rückzug auch noch eine Gebühr entrichten muss, ist das rechtspolitisch stossend.

Entscheidunggebühr (Art. 48)

Bei Streitwerten über einer bestimmten Grenze soll die maximale Gerichtsgebühr von CHF 2'000 auf CHF 4'000 erhöht werden können.

Der sgv lehnt diese Erhöhung ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

REMARQUES

à propos du projet de révision de l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite

L'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (OELP – et non, comme l'indique l'intitulé du projet, OFLP) – souvent appelée tarif LP – concerne en tout premier lieu le travail quotidien des offices des poursuites et des faillites. Dès lors, il importe de consulter avant tout les préposés aux poursuites et faillites de Suisse. La détermination de la Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse doit avoir un poids tout particulier dans la suite de ce projet de révision. Les préposés aux poursuites et faillites connaissent bien les réalités sociales et économiques dans notre pays. Ils sont confrontés tous les jours aux besoins des créanciers et des débiteurs. Personne d'autre n'arrive à juger aussi bien l'importance et la pertinence des mesures que prend, chaque jour, l'office des poursuites et des faillites.

Dans l'ensemble, le projet qui nous est soumis semble aller dans la bonne direction. Certaines remarques s'imposent néanmoins.

L'art. 9 al. 1^{bis} proposé n'appelle pas de remarque.

En revanche, l'art. 9 al. 5 proposé va dans la mauvaise direction : un tarif des émoluments ne doit pas avoir un caractère punitif. Il est inadmissible de distinguer entre adeptes de l'électronique et personnes qui s'expriment de manière différente, et il est encore plus inadmissible de pénaliser ceux qui se servent d'un moyen de communication traditionnel. Faut-il rappeler que les art. 12 ss du Code des obligations consacrent la forme écrite ? Pénaliser quelqu'un qui se sert de la forme traditionnelle consacrée par le Code des obligations et applicable et observée dans tous les domaines du droit ne convient absolument pas. Cette surtaxe punitive n'a pas de place dans l'ordonnance sur les émoluments perçus en application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

A propos de l'art. 12b proposé : le principe d'un tel émolument est bienvenu. Il va dans la bonne direction. Cependant, le montant paraît assez faible. L'office des poursuites aura à accomplir de multiples démarches, le cas échéant à procéder à plusieurs tentatives de notification auprès des intéressés, tentatives dont les coûts dépassent rapidement les 20 francs proposés. L'art. 12b OELP soumis ne précise par ailleurs pas s'il s'agit d'un montant global – forfaitaire –, ou si ce montant pourrait, selon les besoins, être augmenté. Dès lors, il conviendrait ou bien d'augmenter le montant, par exemple à 50 francs voire plus, pour le cas où il s'agirait d'un montant forfaitaire. Ou alors, il faudrait maintenir les 20 francs à titre d'émolument de base et ajouter les frais effectifs de chaque démarche, notamment des différentes notifications.

A propos de l'art. 13 proposé : cette modification nous paraît également aller dans la bonne direction. Il conviendrait cependant d'observer certaines précautions. En particulier, l'al. 2^{bis} proposé nous paraît délicat. Selon cette proposition, l'office des poursuites pourrait, après une tentative vaine de notifier le commandement de payer ou la commination de faillite ou de communiquer l'avis de saisie, inviter par écrit le destinataire à retirer personnellement le document à l'office. Il est vrai que les offices des poursuites sont souvent confrontés à des débiteurs qui se soustraient obstinément à la notification (cf. art. 66 al. 4 ch. 2 LP). Cependant, il peut y avoir d'autres situations. Ensuite, l'envoi « par écrit » – ce qui signifie, en réalité, le pli simple ou le simple dépôt dans la boîte à lettres du destinataire – est très délicat. Il peut être sujet à de nombreuses controverses. Et, en cas de contestation de la part du destinataire, l'office des poursuites aura beaucoup de peine à établir avoir fait une invitation « par écrit ». D'autre part, on comprend mal ce que vise l'art. 2^{bis} proposé à la fin par la tournure « pour l'envoi ».

Il faut aussi relever que l'art. 13 al. 2^{bis} soumis met sur le même pied le commandement de payer, l'avis de saisie et la commination de faillite. Ceci est une bonne chose, mais uniquement en droit désirable. Le commandement de payer et la commination de faillite sont les deux actes soumis à notification (cf. l'art. 72 LP concernant le commandement de payer, et l'art. 161 LP concernant la commination de faillite qui renvoie à l'art. 72 LP). La loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite ne prévoit pas la notification pour l'avis de saisie (cf. art. 90 LP), auquel s'appliquent dès lors les règles sur la simple communication, soit les art. 34 et 35 LP. En particulier, la lettre recommandée – et, le cas échéant, la « fiction de notification » y relative – suffit pour l'avis de saisie, tandis que cette lettre ne suffit pas pour le commandement de payer ni pour la commination de faillite. Pourquoi l'art. 13 al. 2^{bis} OELP proposé met-il donc l'avis de saisie sur le même pied que le commandement de payer et la commination de faillite ? Depuis longtemps, il est suggéré et souhaité que l'avis de saisie soit aussi soumis à notification et non seulement à communication. L'avis de saisie indique au débiteur poursuivi que maintenant « les choses deviennent sérieuses », soit que l'office des poursuites va désormais porter atteinte au patrimoine du débiteur, le cas échéant même en faisant usage de la force. Il serait donc bienvenu que l'avis de saisie soit aussi soumis à notification. Toutefois, il faudrait le prévoir dans la loi.

L'art. 15a proposé OELP semble également aller dans la bonne direction. Cependant, l'al. 3 proposé est difficilement compréhensible. Il mériterait d'être revu.

De même, l'art. 15b proposé OELP va dans la bonne direction, mais son al. 4 pose problème : d'une part, il comprend une faute de français – afférent doit s'écrire au pluriel –, d'autre part, on comprend mal ce qui est réellement visé. Il conviendrait enfin de déterminer si les rapports de droit visés, notamment à l'al. 5, sont de droit privé ou de droit public ; dans ce dernier cas, la facture établie par l'office fédéral de la justice pourrait prendre la forme d'une décision et permettre la mainlevée définitive.

Les art. 41, 48 et 63a proposés ne suscitent pas de remarques.

Lausanne, le 13 juin 2018

Hansjörg Peter



Thomas Winkler, Präsident
c/o Betreibungsamt Dietikon
Neumattstrasse 24
8953 Dietikon
Tel. 044 744 37 30
E-Mail: thomas.winkler@dietikon.ch

Dietikon, 12. Juni 2018

Vernehmlassung rev. GebV

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reichen wir unsere Vernehmlassung zur rev. GebV ein.

I. Allgemeines

Die Gebührenverordnung (früher Gebührentarif) stammt noch aus einer Zeit, in welcher die meisten Betreibungskreise klein waren. Als Besoldungssystem diente vorwiegend das Sportelsystem. Aus dieser Sicht war die Gebührenverordnung zu jener Zeit sicherlich die beste aller schlechten Lösungen, um den Betreibungsbeamten entsprechend zu entlohnen. Seither sind nun aber die Betreibungskreise und auch die Grösse der Amtsstellen stetig gewachsen. Auch die Anzahl der Kantone, welche das Sportelsystem kennen, hat markant abgenommen.

Über die Jahre ist die Gebührenverordnung gewuchert. In der Zwischenzeit ist diese auf 63 (mit z.T. komplexen) Artikel angewachsen. Uns ist keine andere Verwaltungseinheit bekannt, welche bloss für den Einzug der Gebühren ein so komplexes Regelwerk benötigt. Das Ganze gipfelt darin, dass die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz einen Kommentar zu diesem Regelwerk herausgab (Kommentar SchKG/Gebühren-Verordnung, Hrsg. Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Wädenswil 2008). Auch der Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich hat eine Wegleitung erlassen, mit dem Ziel, einerseits den Beamten den Durchblick durch diesen Gebührendschungel zu ermöglichen und andererseits die Anwendung dieses Regelwerks möglichst einheitlich zu gestalten.

Unserer Meinung nach ist es erschreckend, zu welcher Ineffizienz ein solch veraltetes Regelwerk führen kann. So musste sich das Bundesgericht in vergangener Zeit mehrfach zu Kleinstbeträgen äussern (vgl. bspw. BGer 5A_172/2016 v. 19.8.2016). Auch in den Kantonen selbst werden die Gerichte mit Fragen zur Gebührenverordnung

beständig beschäftigt. Des Weiteren gehen bei den Betreibungsämtern beträchtliche Ressourcen verloren, mit unsinnigem Zusammenstellen von Gebührenrechnungen.

Aufgrund des Dargelegten sollten unseres Erachtens ernsthafte Überlegungen angestellt werden, die Gebührenverordnung ganzheitlich zu revidieren und nicht den bereits bestehenden Flickenteppich in dieser veralteten Form weiter zu pflegen.

Nachfolgend wird zum Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

II. zu Art. 9

a) zu Abs. 1bis

Die Einführung dieses Absatzes ist begrüssenswert, da heute leider vermehrt nicht einfach auf die Standardformulare zurückgegriffen werden kann, sondern komplexe, nicht standardisierte Antworten abgefasst werden müssen.

b) zu Abs. 5

Im Grundsatz ist Abs. 5 zu begrüßen. Es ist aber dabei zu beachten, dass auch viele kleinere Unternehmen gem. Art. 3 Abs. 1 lit. c UIDG von Art. 9 Abs. 5 des Entwurfes zur GebV erfasst werden. Dabei ist zu erwähnen, dass ein Grossteil dieser sog. UID-Einheiten jährlich bloss wenige Betreibungen anheben. Die Teilnahme am eSchK-Verbund lohnt sich für diese aus finanzieller Sicht nicht. Wie in den Erläuterungen zur Revision der GebV richtig vermerkt, will man Privatpersonen, die nicht über die nötigen technischen Möglichkeiten verfügen, nicht benachteiligen (2.1). Das Gesagte müsste auch für diejenigen UID-Einheiten gelten, die nicht regelmässig betreiben. Aus der Sicht der Betreibungsämter ist es sicherlich lobenswert, dass der Verordnungsgeber die UID-Einheiten motivieren will, sich dem eSchK-Verbund anzuschliessen. Die Frage ist nur, ob mit dieser Regelung nicht über das Ziel hinausgeschossen wird.

Im Weiteren ist zu bemerken, dass mit der vorliegenden Formulierung von Abs. 5 auch jene UID-Einheiten, welche ein Begehren über den SchKG-Briefkasten einreichen (<https://www.e-service.admin.ch/sis/app/mandant/schkgbk>), eine Gebühr von CHF 5.00 bezahlen müssen. Dies scheint nicht sachgerecht, ist es doch die Möglichkeit für UID-Einheiten, welche wenige Betreibungen einleiten, in elektronischer Form Begehren den zuständigen Ämtern zukommen zu lassen. Obwohl diese Form in der Praxis selten benutzt wird, ist sie für die Betreibungsämter weniger arbeitsintensiv, als wenn der Gläubiger das Begehren in physischer Form einreicht.

Im Weiteren wird auf die Vernehmlassung zu Abs. 6 unten verwiesen.

c) zu Abs. 6

Grundsätzlich begrüssenswert ist auch Abs. 6 des Entwurfes zur GebV.

Kaum praktische Probleme wird die Umsetzung im Zusammenhang mit Abs. 4 ergeben, da der Gläubiger regelmässig am Schalter erscheint und die Gebühr von CHF 5.00 gleich einkassiert wird.

Anders sieht es aus, wenn EAbs. 6 im Zusammenhang mit dem neuen EAbs. 5 zur Anwendung gelangt. Diese Begehren werden i.d.R. per Post beim Betreibungsamt eingehen. Folglich wird das Betreibungsamt dem Gläubiger die Gebühr von CHF 5 auch schriftlich verfügen. D.h. aus den CHF 5.00 werden am Schluss Kosten und eine Rechnung von CHF 18.30 gestellt (CHF 5.00 als Gebühr gem. EArt. 9 Abs. 5 GebV; CHF 8.00 für die Verfügung gem. Art. 9 Abs. 1 GebV und CHF 5.30 als Auslage für das Einschreibenporto gem. Art. 13 Abs. 1 GebV).

III. zu Art. 12b

Bezüglich den CHF 20.00 als Gebühr für die Amtshandlungen im Bereiche des Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG ist zu begrüssen, dass diese als Pauschale abgefasst sind. Allerdings ist festzuhalten, dass der Ansatz auf jeden Fall zu tief angesetzt ist und folglich gegen das Äquivalenzprinzip verstösst. Dies wird rasch ersichtlich, wenn man die heutige Fassung der Gebührenverordnung zur Hand nimmt und vom einfachsten Fall ausgeht. Die einfachste Variante sieht so aus, dass der Schuldner das Gesuch stellt, das Betreibungsamt schreibt den Gläubiger an, hört dann nichts innert der 20 tägigen Frist. Folglich wird der Status der Betreibung geändert, dass diese nicht mehr ersichtlich ist und dem Schuldner wird dies dann schriftlich bestätigt. Alleine schon in diesem Fall würden gem. geltender GebV CHF 21.00 an Gebühren anfallen (die beiden Schreiben zu je CHF 8.00 und die Protokollierung der Statusänderung von CHF 5.00). Selbst in diesem einfachen Fall hat das Betreibungsamt nicht bloss zwei Standardschreiben zu erlassen und eine Protokollierung vorzunehmen. Es hat auch noch die Frist zu überwachen. Sollte der Gläubiger tatsächlich etwas einreichen, so muss eine entsprechende Prüfung vorgenommen werden.

Es ist auch erstaunlich, dass gerade in diesen Fällen die Gebühr knapp gehalten ist. Solche Fälle werden meistens nicht wirkliche Schuldner betreffen. Es wird viel mehr um Fälle gehen, bei welchen der Betriebene Opfer einer böswilligen oder mutwilligen Betreibung wird oder es handelt sich um Betreibungen zwecks Verjährungsunterbrechung. Regelmässig sind dies Betriebene, bei denen es nicht nötig ist, die finanziellen Möglichkeiten zu beachten. Ein Schuldner mit einem grossen Betreibungsregisterauszug wiederum wird, falls er in seinen vielen Betreibungen eine entdeckt, die tatsächlich mutwillig ist, auch die CHF 20.00 nicht in die Hände nehmen, da es für seine Bonität schlicht keinen Einfluss hat, ob nun eine Betreibung unter vielen noch erscheint oder nicht. Ein möglichst tiefer Ansatz im Sinne eines Sozialtarifes ist folglich nicht nötig. Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, wieso man bei dieser Verrichtung keine Kostendeckung erreichen soll.

Um dem Äquivalenzprinzip genüge zu tun, wird eine Gebühr pauschal von CHF 30.00 vorgeschlagen. Denkbar wäre auch ein pauschaler Kostenansatz von CHF 40.00 (in welchem dann auch die Auslagen [Porti] beinhaltet sind).

IV. zu Art. 13

a) zu Abs. 1

Keine Bemerkungen

b) zu Abs. 2bis

Eine Norm, gem. welcher dem Schuldner für Zahlungsbefehle, Pfändungsankündigungen oder Konkursandrohungen nach einem Zustellversuch eine Abholungseinladung verrechnet werden darf, wird ausdrücklich begrüsst.

Der guten Ordnung halber ist zu erwähnen, dass das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung festhält, dass es sich dabei um eine zur gesetzlichen Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht vorgeschriebenen Amtshandlung handelt (BGE 138 III 25 E. 2.2.3). Zu bedenken ist, dass der Gesetzgeber eine solche Pflicht gerade nicht vorsieht (vgl. Art. 64 SchKG; BGE 136 III 155 E. 3.1). Es ist nicht auszuschliessen, dass das Bundesgericht bei einer allfälligen Beschwerde eine erhobene Gebühr im Rahmen von Abs. 2bis als widerrechtlich taxiert. Um dieser drohenden Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken empfiehlt der Verband, bei nächster Gelegenheit, den besagten Art. 64 Abs. 1 umzuformulieren und der heutigen Praxis anzupassen. Im Hinblick auf die schnell fortschreitende Digitalisierung (eSchKG) könnte gar die elektronische Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner gesetzeskonform geregelt werden.

c) zu Abs. 3

Die Streichung von lit. d wird begrüsst, führt diese doch zu mehr Klarheit des Verordnungstextes.

Lit. f stellt eine Selbstverständlichkeit dar.

V. zu Art. 15a/15b

Die Aufteilung in Gebühren und Auslagen ist aus struktureller Sicht zu begrüssen.

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der ständig wachsenden Zahl der eSchK-Begehren die Gebühren der Betreibungsämter im Rahmen von EArt. 15a GebV gesenkt werden muss. Schliesslich gilt das Äquivalenzprinzip auch für den Bund.

Unglücklich formuliert ist Abs. 3. Es ist zwar verständlich, dass gerade der Bund Mehrarbeit hat, falls es Betreibungsämter bei der Einführung eines angepassten eSchK-Standards verpassen, rechtzeitig entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Formulierung in Abs. 3 ist aber zu absolut. Aufgrund dieser Formulierung könnten wahrscheinlich schon heute bei vielen Amtsstellen generell CHF 2 pro Betreibung verrechnet werden, da dies aufgrund der Verordnungsformulierung selbst bei kleinsten Schwierigkeiten möglich wäre. Nur schon bei einem Stromausfall von einer Stunde müsste wohl aufgrund dieser Formulierung angenommen werden, dass für sämtliche eSchK-Begehren des Jahres CHF 2 zu vergüten sind.

IV. zu Art. 41

Mit Erstaunen wurde zur Kenntnis genommen, dass mit der angedachten Revision der GebV auch die vom Bundesgericht in BGer 5A_172/2016 v. 19.08.2016 bejahte Gebührenpflicht für einen Rückzug wieder in Frage gestellt wird.

Vorab ist zu erwähnen, dass im Rahmen von Art. 42 GebV nicht bloss Rückzüge, sondern auch Erledigungsmeldungen, Teilzahlungsmeldungen etc. verrechnet werden können. Wieso nun genau die Rückzüge gebührenfrei sein sollen, ist nicht einleuchtend. Im Gegenteil, durch eine weitere Ausnahme von Art. 42 GebV wird zusätzlich Rechtsunsicherheit durch den Verordnungsgeber geschaffen. Auch die aufgeführten Gründe in den Erläuterungen sind sach- und praxisfremd. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es zum jetzigen Zeitpunkt immer noch so ist, dass der Grossteil der Rückzüge nicht über eSchK eingereicht wird und das Betreibungsamt einen erhöhten Arbeitsanfall hat (man könnte sich allenfalls überlegen, ob jene Rückzüge, welche über eSchKG eingereicht werden, gebührenfrei sind, denn diesfalls ist der Arbeitsanfall tatsächlich bescheiden). Die Begründung, dass eine Rückzugsgebühr von CHF 5.00 die Einigung der Parteien erschweren soll, ist gerade zu abenteuerlich. Wenn man bedenkt, dass gewisse Gläubiger für dieses (an den Ablasshandel erinnernde) Geschäft, bis zu CHF 200.00 verlangen, dürfte wohl die Gebühr von CHF 5.00 für die Arbeit des Betreibungsamtes kaum ein Hindernis für eine "Einigung" darstellen. Einfach am Rande sei erwähnt: Die betreffenden Gläubiger verlangen ihre hohen "Umtriebsentschädigungen" auch dann, wenn sie mittels eSchK arbeiten. Im Weiteren hat sich die Praxis mit dem oben aufgeführten Bundesgerichtsentscheid schon sehr gut arrangiert. Viele Gläubiger übermitteln dem Betreibungsamt den Rückzug nicht mehr direkt, sondern händigen diesen dem Schuldner direkt aus. In aller Regel erscheint dieser dann persönlich auf dem Betreibungsamt und bezahlt die Gebühr von CHF 5.00.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es sinnvoller und auch einfacher, den Art. 41 ersatzlos zu streichen.

VII. zu Art. 48 und 63

Zu diesen Art. gibt es keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Thomas Winkler, Präsident

Steinmaur, 12. Juli 2018

A+

P.P.

8162 Steinmaur



98.01.022837.00088453

DIE POST Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern**Vernehmlassung zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetrei-
bung und Konkurs (GebV SchKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Amtsleiter des Bezirks Dielsdorf haben den Entwurf diskutiert und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines

In den letzten Jahren hat sich das Umfeld der Betreibungsämter stark verändert. Ämterfusionen waren und sind an der Tagesordnung, die Arbeiten wurden umgestellt von Handarbeit auf Elektronisch, andererseits ist der Umgang mit der sensiblen Klientel anspruchsvoller geworden und dennoch soll überall gespart werden. Die Gebühren des SchKG sollen sicher nicht Anlass sein um Gewinn zu erwirtschaften zu Lasten der Schuldner, aber sie sollten dazu beitragen, dass den Mitarbeitern Löhne bezahlt werden können, die den widrigen Umständen im Alltag gerecht werden. Die Mitarbeiter müssen geschult werden, sowohl fachlich wie auch psychologisch, und diese gutausgebildeten Leute müssen auch entsprechend entlohnt werden, ansonsten werden sie in die Privatwirtschaft abwandern.

Angesichts der vielen Änderungen im Umfeld der Gebührenverordnung sollte u.E. dringend an eine Gesamtüberarbeitung gedacht werden. Die Erstellung eines Lastenverzeichnisses oder eines Kollokationsplanes mit Verteilungsliste ist mit Hilfe der EDV um einiges schneller erledigt wie früher manuell bzw. mit der Schreibmaschine. Andererseits nimmt die Nachforschung nach dem Aufenthalt der Schuldner und deren Kontaktierung mittels den verschiedensten Medien je länger je mehr Zeit ein. Eine Pfändungsankündigung oder Vorladung auf dem Postweg ist in der Praxis meistens von geringem Erfolg, deshalb sollten dringend Kontaktaufnahmen auf digitalem Weg, wie Social Media geregelt werden. Dies ist mit der aktuellen Gebührenverordnung nicht mehr praxissgerecht ausulegen und bindet grosse Ressourcen nur durch Erstellen einer Gebührenrechnung. Unseres Erachtens sollte auf Zeit- und/oder Fallpauschalen umgestellt werden.

Mit der Einführung des Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG zuzuwarten bis zur Festlegung der damit entstehenden Gebühren, ist zu begrüssen. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden ob nicht lit. c obsolet wird, bzw. wenn er weiterhin im Gesetz bleibt, soll auch dieser Aufwand entsprechend entschädigt werden. In der Praxis ist dieser Buchstabe meistens mit etlichen Telefonaten und/oder einem intensiven E-Mailverkehr verbunden und nicht nur ein einfacher Protokolleintrag. Für den Gesetzgeber hatte lit. c das Ziel welches wir in Zukunft mit lit. d erreichen. In der Praxis ist es jedoch so, dass 30 - 40% der Betreibungen durch den Gläubiger wieder zurückgezogen werden. Es kann doch nicht sein, dass die Gläubiger dermassen ungerechtfertigt arbeiten. Diese grosse Anzahl von Rückzügen führen dazu, dass Betreibungsregistrauszüge nicht mehr aussagekräftig sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9 VE-GebV SchKG

Abs. 1^{bis}

Es ist zu begrüßen, dass es einen Zuschlag gibt bei der Erstellung eines nicht besonders tarifierten Schriftstücks, aber es ist ein Beitrag mehr zum Flickenteppich. In sich macht es keinen Sinn, denn die erste Stunde wird somit mit einer Stundenentschädigung von Fr. 8.00 gearbeitet und in der zweiten Stunde mit einer Entschädigung von Fr. 80.00.

Abs. 5

Es ist zu begrüßen, dass die Gross-Gläubiger auf eSchKG wechseln. Aber als Lenkungsabgabe ist die Gebühr zu gering und wird kaum zu einer schnelleren Digitalisierung beitragen. Abs. 5 ist eine "kann" Vorschrift, demzufolge entsteht wieder eine Rechtsunsicherheit, da wohl nicht alle Ämter die Gebühr von Fr. 5.00 dem Gläubiger in Rechnung stellen. Die Abgrenzung wird in der Praxis vermutlich mit einem grösseren Aufwand verbunden sein, bzw. der Aufwand dafür ist mit Fr. 5.00 nicht gedeckt. Nicht klar ist, ob zu den elektronischen Eingaben auch der SchKG-Briefkasten (<https://www.e-service.admin.ch/sis/app/mandant/schkgbk>), gehört. Dieser SchKG-Briefkasten wird in der Praxis kaum bis gar nie benutzt und könnte auch wieder abgeschafft werden. Eine monetäre Bestrafung bei Nichtnutzung von eSchKG finden wir stossend.

Abs. 6

Diese Bestimmung in Verbindung mit Abs. 5 kann in der Praxis nur schwer umgesetzt werden ohne höhere Umtriebe zu verursachen. Wenn Fr. 5.00 separat, ohne Umwälzung auf den Schuldner, in Rechnung gestellt werden müssen, bedingt das eine Programmierungsänderung, die kostenmässig um einiges höher ausfallen dürfte wie der Ertrag.

In Verbindung mit Abs. 4 macht die Bestimmung insofern Sinn, dass bei der Hilfe zum Ausfüllen des Formulars der Klein-Gläubiger oftmals am Schalter persönlich ist und dann mit einer Barzahlung von Fr. 5.00 die Sache erledigt werden kann. Abs. 4 sollte jedoch selten bis gar nie zur Anwendung kommen, denn bei einem Klein-Gläubiger sollte die Verwaltung auch mal "Dienst am Bürger" leben und auf die Einkassierung verzichten.

Art. 12b VE-GebV SchKG

Bezüglich den Fr. 20.00 als Gebühr für die Amtshandlungen im Bereiche des Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG ist zu begrüßen, dass diese als Pauschale abgefasst sind. Allerdings ist festzuhalten, dass der Ansatz auf jeden Fall zu tief angesetzt ist und folglich gegen das Äquivalenzprinzip verstösst. Dies wird rasch ersichtlich, wenn man die heutige Fassung der GebV SchKG zur Hand nimmt und vom einfachsten Fall ausgeht. Die einfachste Variante sieht so aus, dass der Schuldner das Gesuch stellt, das Betreibungsamt schreibt den Gläubiger an, hört dann nichts innert der 20-tägigen Frist. Folglich wird der Status der Betreibung geändert, dass diese nicht mehr ersichtlich ist und dem Schuldner wird dies dann schriftlich bestätigt. Alleine schon in diesem Fall würden gemäss geltender GebV SchKG Fr. 21.00 an Gebühren anfallen (die beiden Schreiben zu je Fr. 8.00 und die Protokollierung der Statusänderung von Fr. 5.00). Selbst in diesem einfachen Fall hat das Betreibungsamt nicht bloss zwei Standardschreiben zu erlassen und eine Protokollierung vorzunehmen. Es hat auch noch die Frist zu überwachen. Sollte der Gläubiger tatsächlich etwas einreichen, so muss eine entsprechende Prüfung vorgenommen werden.

Es ist auch erstaunlich, dass gerade in diesen Fällen die Gebühr knappgehalten ist. Solche Fälle werden meistens nicht wirkliche Schuldner betreffen. Es wird viel mehr um Fälle gehen, bei welchen der Betriebene Opfer einer böswilligen oder mutwilligen Betreibung wird oder es handelt sich um Betreibungen zwecks Verjährungsunterbrechung. Regelmässig sind dies Betriebene, bei denen es nicht nötig ist, die finanziellen Möglichkeiten zu beachten. Ein Schuldner mit einem grossen Betreibungsregisterauszug wiederum wird, falls er in seinen vielen Betreibungen eine entdeckt, die tatsächlich mutwillig ist, auch die Fr. 20.00 nicht in die Hände nehmen, da es für seine Bonität schlicht keinen Einfluss hat, ob nun eine Betreibung unter vielen noch erscheint oder nicht. Ein möglichst tiefer Ansatz im Sinne

eines Sozialtarifes ist folglich nicht nötig. Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, wieso man bei dieser Ver-
richtung keine Kostendeckung erreichen soll.

Unseres Erachtens sollte ein pauschaler Kostenansatz von Fr. 50.00 inklusive sämtlicher Auslagen
angewendet werden. Mit einem Pauschalansatz inklusive sämtlicher Auslagen könnte auch die Ab-
wicklung in der Praxis einfach gehandhabt werden. Wenn der Betreibene sein Aufhebungsbegehren
stellt könnte dieser Betrag als Kostenvorschuss einkassiert werden und dann muss nicht nachträglich
noch für ein Porto oder dergleichen eine Rechnung erstellt werden.

Art. 13 VE-GebV SchKG

Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Abs. 2^{bis}

Wir finden es Praxisfremd, dass sich die Gesamtgebühr (inkl. Auslagenersatz) des Zahlungsbefehls
aus drei verschiedenen Positionen zusammensetzt. Akribisch angewendet müsste bei der Zustellung
des Zahlungsbefehls im Amt, ohne vorgängigen Zustellversuch durch das Betreibungsamt, die Ge-
samtgebühr um Fr. 8.00 reduziert werden, was u.E. auch nicht gemacht wird, einen unnötigen Auf-
wand verursacht und die Gläubiger wohl verwirren würde. Demzufolge würden wir eine skalierte Pau-
schalgebühr (ganz klar höher als jetzt) begrüssen, welche den Aufwand des Betreibungsamtes für die
Kontaktaufnahme mit dem Schuldner (über alle Kanäle) umfasst und auch alle Auslagen der Post
(BU-Zustellung, Rücksendung Zahlungsbefehl an den Gläubiger) inkludiert sind.

In der heutigen Zeit geschieht die Kontaktaufnahme mit dem Schuldner über verschiedene Kanäle,
der Versand einer Abholungseinladung per Post ist ein Auslaufmodell und wird nur noch so häufig an-
gewendet, da diese in der Praxis sehr einfach erstellt werden können. Die Zukunft geht aber ganz si-
cher dahin, dass ein Zahlungsbefehl elektronisch zugestellt werden kann/sollte, bzw. als Zwischen-
stufe allenfalls die Abholungseinladung elektronisch zugestellt wird. Diesen Zukunfts-Aspekten ist un-
bedingt Rechnung zu tragen bei der Überarbeitung der Gebührenverordnung.

Eine Gebühr von Fr. 8.00 für die Abholungseinladung ist an sich zu begrüssen, aber erst ab dem
zweiten Kontaktversuch. Die erste Abholungseinladung (oder Telefon, Mail, SMS, Social Media, physi-
scher Zustellversuch, etc.) sollte in der Pauschalgebühr des Zahlungsbefehls inbegriffen sein.

Abs. 3 lit. d

Die Streichung ist zu begrüssen, Begründung siehe oben.

Abs. 3 lit. f

Es sollte selbstverständlich sein, dass wer einen Fehler verursacht, diesen auch kostenlos behebt.

Art. 15a VE-GebV SchKG

Je detaillierter Gebühren geregelt werden, desto aufwendiger wird die Verrechnung. Die Abs. 3 und 4
haben Strafcharakter und die GebV SchKG verkommt zum Bussenkatalog. Unseres Erachtens sollte
generell auf die Weiterverrechnung durch das Bundesamt verzichtet werden, insbesondere da hier
anscheinend auch "spezielle Abklärungen" für die Rechnungsstellung nötig sind.

Die Skalierung erschwert die Budgetierung unnötig, ein Pauschalbetrag würde dem Abhilfe schaffen.
Eine solche Skalierung kann die Schaffung von grösseren Ämtern durch tiefere eSchKG-Verbundsge-
bühren vorantreiben, was in die Organisationshoheit der Kantone eingreifen würde.

Art. 15b VE-GebV SchKG

Siehe Art. 15a VE-GebV SchKG.

Art. 41 VE-GebV SchKG

Mit Erstaunen wurde zur Kenntnis genommen, dass mit der angedachten Revision der GebV SchKG auch die vom Bundesgericht in BGer 5A_172/2016 vom 19.08.2016 bejahte Gebührenpflicht für einen Rückzug wieder in Frage gestellt wird. Der Eindruck entsteht, dass gewisse Tendenzen bestehen gegen das Bundesgericht zu arbeiten, insbesondere wenn der Entscheid nicht von einem städtischen Betreibungsamt erwirkt wurde.

Vorab ist zu erwähnen, dass im Rahmen von Art. 42 GebV SchKG nicht bloss Rückzüge, sondern auch Erledigungsmeldungen, Teilzahlungsmeldungen etc. verrechnet werden können. Wieso nun genau die Rückzüge gebührenfrei sein sollen, ist nicht einleuchtend. Im Gegenteil, durch eine weitere Ausnahme von Art. 42 GebV SchKG wird zusätzlich Rechtsunsicherheit durch den Verordnungsgeber geschaffen. Auch die aufgeführten Gründe in den Erläuterungen sind sach- und praxisfremd. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es zum jetzigen Zeitpunkt immer noch so ist, dass der Grossteil der Rückzüge nicht über eSchKG eingereicht werden und das Betreibungsamt einen erhöhten Arbeitsanfall hat. Die Begründung, dass eine Rückzugsgebühr von Fr. 5.00 die Einigung der Parteien erschweren soll, ist gerade zu abenteuerlich. Wenn man bedenkt, dass gewisse Gläubiger für dieses (an den Ablasshandel erinnernde) Geschäft, bis zu Fr. 200.00 verlangen, dürfte wohl die Gebühr von Fr. 5.00 für die Arbeit des Betreibungsamtes kaum ein Hindernis für eine "Einigung" darstellen. Einfach am Rande sei erwähnt: Die betreffenden Gläubiger verlangen ihre hohen "Umtriebsentschädigungen" auch dann, wenn sie mittels eSchKG arbeiten. Im Weiteren hat sich die Praxis mit dem oben aufgeführten Bundesgerichtsentscheid schon sehr gut arrangiert. Viele Gläubiger übermitteln dem Betreibungsamt den Rückzug nicht mehr direkt, sondern händigen diesen dem Schuldner aus. In aller Regel erscheint dieser dann persönlich auf dem Betreibungsamt und bezahlt die Gebühr von Fr. 5.00.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es sinnvoller und auch einfacher, den Art. 41 GebV SchKG ersatzlos zu streichen und den Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG ebenfalls zu streichen.

Art. 48 VE-GebV SchKG

Keine Bemerkungen.

Art. 63a VE-GebV SchKG

Keine Bemerkungen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VGBD



Martin Gianutt, Präsident



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivil- und Zivilprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) ohne weitergehende Anpassungsvorschläge. Unserer Ansicht nach handelt es sich bei der vorgeschlagenen Vorlage um notwendige und angemessene Anpassungen im Betreibungskostenrecht, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend nachkommen. Von besonderer Bedeutung sind für die SP Schweiz die Umsetzung der SchKG-Revision zur Vereinfachung der Löschung von ungerechtfertigten Betreibungen (siehe unten stehend Ziff. 2.1) und die Kostenlosigkeit von SchKG-Summarverfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit tiefem Streitwert (nachfolgend Ziff. 2.2).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 12b E-GebV SchKG

Die SP Schweiz hat die Revision des SchKG zur Vereinfachung der Löschung von ungerechtfertigten Betreibungen sowohl in der Vernehmlassung¹ wie auch in den parlamentarischen Beratungen²

¹ Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Revision des SchKG. Pa.Iv. Abate 09.530. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle vom 17.9.2013, S. 1.

² Siehe Nationalratsdebatte zur Parlamentarischen Initiative 09.530 vom 21.9.2015, siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=35296>.

ausdrücklich unterstützt. Für uns ist es deshalb wichtig, dass die Inanspruchnahme der Verweigerung der Auskunft über ungerechtfertigte Betreibungen für den Schuldner durch zu hohe Gebühren nicht übermässig erschwert wird. Die vom Bundesrat im Entwurf vorgeschlagene Gebührenhöhe für ein entsprechendes Gesuch von 20.- stellt für uns deshalb eine angemessene Lösung zwischen dem Interesse der ungerechtfertigt betriebenen Schuldner/innen auf möglichst tiefe finanzielle Hürden und den Betreibungsämtern auf Kostendeckung ihrer dafür notwendigen Aufwendungen dar.³

2.2 Art. 48 Abs. 3 E-GebV SchKG

Die SP Schweiz unterstützt den Bundesrat in seiner Absicht, die Kostenfreiheit bei Verfahren in den Bereichen des sozialen Zivilprozesses und der unentgeltlichen Rechtspflege auch im Bereich der SchKG-Summarverfahren explizit in der GebV SchKG festzuschreiben. Die sozialpolitischen Motive der Kostenfreiheit in diesen Verfahrensangelegenheiten müssen klarerweise auch in den praxisrelevanten SchKG-Summarverfahren gelten.⁴

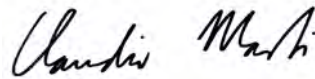
Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 8.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 12. Juli 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP kann der Vorlage in der vorliegenden Form nur teilweise zustimmen.

Anlass für die vorliegende Verordnungsrevision ist die vom Parlament beschlossene Einführung eines neuen Verfahrens im SchKG (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG). Die neue Bestimmung regelt das Einsichtsrecht in das Betreibungsregister für Dritte. Gemäss Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG geben die Betreibungsämter Dritten dann keine Kenntnis über eine Betreibung, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat. Das jeweilige Betreibungsamt setzt dann der betreibenden Person eine Frist von 20 Tagen an, innert welcher der Nachweis erbracht werden muss, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde.

Sofern dieser Nachweis nachträglich erbracht oder die Betreibung fortgesetzt wird, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

Bisher war es so, dass sich der ungerechtfertigt Betriebene nur im Rahmen eines aufwendigen Gerichtsverfahrens mit einer sog. negativen Feststellungsklage wehren konnte. Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung führte dann die Gutheissung der allgemeinen negativen Feststellungsklage in Anwendung von Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG zur Verweigerung der Kenntnisgabe der Betreibung an Dritte (vgl. BGE 128 III 334). Das mit dem Verfahren zusammenhängende Kostenrisiko trägt in solchen Fällen der ungerechtfertigt Betriebene, der den im Zivilverfahren geltenden Vorschussregeln untersteht.

Somit ist das neue, einfachere Verfahren im Vergleich zur früheren Praxis grundsätzlich eine Verbesserung zugunsten der Bürger. Hingegen ist es stossend, dass nach wie vor vorgesehen ist, dass auch «Schikanebetreibungen» bei betroffenen Bürgern zu Kostenfolgen führen werden. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht ansatzweise nachvollziehbar, wie sich die «vom Bundesrat vorgeschlagene» Gebühr im Umfang von CHF 20 (Art. 12b GebV SchKG) begründen lässt: Beim neuen Verfahren fällt offensichtlich nur ein geringfügiger Aufwand an. Ein bestehender Eintrag in der Datenbank muss lediglich ergänzt und im Anschluss bestätigt werden.

Schlussendlich unterstützt die SVP im Rahmen der Verordnungsrevision diejenigen Änderungs- und Klarstellungsbedürfnisse der GebV SchKG, die sich ohnehin aus langjähriger Praxis und konstanter Rechtsprechung ergeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Silvia Bär

Von: Maeder Sabine
An: _BJ-ZZ
Gesendet am: 02.07.2018 14:40:19
Betreff: Verzicht zur Stellungnahme: Änderung der
Gebührenverordnung zum BG über Schuldbetreibung und
Konkurs (GebV SchKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder im Auftrag von Prof. Dr. Roland A. Müller, Direktor

Sabine Maeder
Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>







Von: Panzeri Anna
An: _BJ-ZZ
Gesendet am: 06.07.2018 08:49:22
Betreff: Keine Stellungnahme: Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Schweizerischer Gemeindeverband

Anna Panzeri
Projektleiterin
Verantwortliche Asyl, Partizipation und Wirtschaft
Laupenstr. 35, Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 05
anna.panzeri@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch

SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «Schweizer Gemeinde» - hier geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.









Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 13.07.2018
02.02 jäg

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2018 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Alain Hofer
stv. Generalsekretär

Von: Maja Münstermann
An: _BJ-ZZ
Gesendet am: 11.05.2018 14:46:36
Betreff: Änderung der Gebührenverordnung zum BG über
Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Verzicht des Schweizerischen Städteverbandes zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Maja Münstermann
Sekretariat

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8, Postfach 8175
3001 Bern

T: 031 356 32 32
F: 031 356 32 33
maja.muenstermann@staedteverband.ch
www.staedteverband.ch

Der Städteverband – die Stimme der urbanen Schweiz

Fast drei Viertel der Schweizer Bevölkerung lebt in Städten und städtischen Gemeinden. Der **Schweizerische Städteverband** setzt sich für die Anliegen dieser urbanen Schweiz ein – um unser Land insgesamt voranzubringen.



Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 8. Mai 2018

**Änderung der Gebührenverordnung zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs
(GebV SchKG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Anhörung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Stv. Direktor

Martin Tschirren

Von: Info SVIT Schweiz
An: _BJ-ZZ
Gesendet am: 11.05.2018 11:15:23
Betreff: Vernehmlassung Revision Gebührenverordnung zum
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Das Präsidium des SVIT Schweiz hat beschlossen, auf eine Stellungnahme zur Vorlage **Revision
Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs** zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Ivo Cathomen, Dr. oec. HSG
Stv. CEO SVIT Schweiz
Puls 5, Giessereistrasse 18
CH-8005 Zürich

Telefon +41 44 434 78 82

Präsident Prof. Dr. Patrick Guidon, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, patrick.guidon@sg.ch
Sekretariat Christa Grünig, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, info@svr-asm.ch

Homepage www.svr-asm.ch

Per E-Mail und A-Post

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

St. Gallen, 13. Juli 2018

**Änderung der Gebührenverordnung zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs
(GebV SchKG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM

Von: Adrian Wuethrich
An: _BJ-ZZ
Gesendet am: 19.04.2018 15:17:37
Betreff: Travail Suisse 19.04.2018 Verzicht auf STN Revision
Gebührenverordnung SchKG: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung zur Revision Gebührenverordnung SchKG.

Travail.Suisse verzichtet auf die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Merci für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich

Adrian Wüthrich
Präsident / Grossrat BE
Postfach / 3001 Bern
031 370 21 11 / 079 287 04 93
www.travailsuisse.ch

Mehr zum Thema **Angehörigenpflege und Erwerbsarbeit** unter www.info-workcare.ch

Mehr zum Thema **Vaterschaftsurlaub** unter www.vaterschaftsurlaub.ch

Travai **SUPER**



WORK



GAMES



Vaterschaftsurlaub jetzt!

Le congé paternité maintenant!

Il congedo paternità, subito!